Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19" – Stadt Schmalkalden

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

INHALT

I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I.1 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben
I.2 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die keine Anregungen vorgebracht haben bzw. keine Stellungnahme abgegeben haben
I.3 Anregungen und Hinweise von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse der Stadt Schmalkalden zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden

II. Prüfung der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit

II.1 Übersicht über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit
II.2 Anregungen der Öffentlichkeit, die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse der Stadt Schmalkalden zu Anregungen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden

I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden

I.1 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise vorgebracht haben

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 210, J.-Semprün-Platz 4, 99423 Weimar	05.05.2021	07.05.2021
2.	Landratsamt Schmalkalden-Meinigen, Bauamt/ Kreisplanungsamt Obertshäuser Platz 1, 98617 MEININGEN	03.05.2021 21.05.2021	03.05.2021 (Antrag Verlängerung) 21.05.2021 (mail)
3.	Thüringer Forstamt Schmalkalden, Schlossberg 11 98574 SCHMALKALDEN	31.03.2021	08.04.2021
4.	Thüringer Landesamt für Umwelt Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, Carl-August-Allee 8-10 99423 WEIMAR	05.05.2021	07.05.2021
7.	Landesamt f. Bodenmanagement u. Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden, Hoffnung 30 98574 SCHMALKALDEN	14.04.2021	19.04.2021
8.	Thüringer Landesamt f. Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Meiningen, Frankental 1 98617 MEININGEN Ref. 42 / Agrarstruktur, August-Bebel-Str. 2 36433 BAD SALZUNGEN	21.04.2021 29.04.2021	21.04.2021 29.04.2021 (Antrag Verlängerung)
10.	Landesamt für Bau u. Verkehr, Region Südwest, Hohenwindenstr. 14 99086 ERFURT	21.05.2021	21.05.2021
12.	Polizeiinspektion Schmalkalden-Meiningen, Leipziger Straße 21 98617 MEININGEN	22.04.2021	26.04.2021
15.	Werraenergie GmbH, August-Bebel-Straße 36-38 36433 BAD SALZUNGEN	14.04.2021	26.04.2021
16.	TEN Thüringer Energienetze GmbH, Schwerborner Str. 30 99087 ERFURT	14.04.2021	14.04.2021
19.	Tauber Delaborierung GmbH, Osterlange 25 99198 ELXLEBEN	31.03.2021	31.03.2021
22.	GDMcom, Braunstr. 7 04347 LEIPZIG	30.04.2021	04.05.2021
25.	TransnetBW GmbH SuedLink, Pariser Platz/Osloser Str. 15-17 70173 STUTTGART	27.04.2021	27.04.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
32. Telefonica Germany GmbH & Co.KG, Georg-Brauchle-Ring 50 80992 MÜNCHEN	31.03.2021	31.03.2021
34. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., BUND Kreisverband, Wintergasse 8, 98617 Meiningen	07.05.2021	07.05.2021

I.2 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die keine Anregungen vorgebracht haben bzw. keine Stellungnahme abgegeben haben

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
5. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg Haus 12 99084 ERFURT	12.04.2021	16.04.2021
6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege; Waldhaussiedlung 8 98630 RÖMHILD	14.07.2021	19.04.2021
9. Industrie- und Handelskammer Südthüringen, Bahnhofstr. 4-8 98527 SUHL	Keine Stellungnahme	
11. Thüringer Fernwasserversorgung; Haarbergstr. 37 99097 ERFURT	25.03.2021	26.03.2021
13. Handwerkskammer Südthüringen, Rosa-Luxemburg-Straße 7-9 98527 SUHL	Keine Stellungnahme	
14. GEspringWAsser Schmalkalden, Gothaer Str. 2a 98574 SCHMALKALDEN	Keine Stellungnahme	
17. Deutsche Telekom AG, T-Com, PF 90 01 02 99104 ERFURT	Keine Stellungnahme	
18. Energieversorgung Schmalkalden GmbH, Auer Gasse 2-4 98574 SCHMALKALDEN	Keine Stellungnahme	
20. 50hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 10557 BERLIN	30.03.2021	30.03.2021
21. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Südwestpark 1 90449 NÜRNBERG	29.04.2021	29.04.2021
23. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA), Tulpenfeld 4 53113 BONN	Keine Stellungnahme	
24. TenneT TSO GmbH SuedLink, Bernecker Str. 70 95448 BAYRETH	08.04.2021	08.04.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
26.	Gewässerunterhaltungsverband (Gewässerunterhaltungsverbandes Hasel/Lauter/Werra), Marktwasserweg 2 8617 MEININGEN	Keine Stellungnahme	
27.	Gemeinde Floh-Seeligenthal, Bahnhofstraße 4 98539 FLOH-SELINGENTHAL	07.04.2021	07.04.2021
28.	Gemeinde Schwallungen, Lindenhöhe 10 98590 SCHWALLUNGEN	Keine Stellungnahme	
29.	Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2 98587 STEINBACH-HALLENBERG	05.05.2021	05.05.2021
30.	Gemeinde Breitungen, Rathausstraße 24 98597 BREITUNGEN	Keine Stellungnahme	
31.	Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21 40549 DÜSSELDORF	25.03.2021	25.03.2021
33.	Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestr. 13 99423 WEIMAR	19.04.2021	19.04.2021

II. Auswertung der Stellungnahmen

Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zur Kenntnis genommen werden und deren Abwägung

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
1.	**Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprün-Platz 4; 99423 Weimar vom 05.05.2021**	
	Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt: 1. Belange der Raumordnung und Landesplanung 2. Beachtung des Entwicklungsgebotes gern. § 8 Abs. 2 BauGB Wir übergeben Ihnen als Anlage Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen. Es wird um Zusendung des Abwägungsergebnisses in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse claudia.kritz@tlvwa .thueringen.de gebeten (möglichst als PDF-Datei). Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um Zusendung des aktuellen Standes der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form - bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG: 25832) im Vektorformat an die E-Mail Adresse giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de gebeten.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **➔keine Änderungen / Ergänzungen**
1.1	**Raumordnung und Landesplanung**	
1.1a	<u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan , gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u> Zum Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet an der B19" der Stadt Schmalkalden wurde zuletzt mit Datum vom 20.11 .2020 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben, in der aufgrund der Verstöße der Planung gegen Ziele des geltenden Regionalplanes Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2011 vom 09.05.2011) Einwendungen erhoben wurden. Zugleich wurde auf die bereits in vorherigen Beratungen wegen der besonderen Umstände zugestandene Möglichkeit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 11 ThürLPIG verwiesen. Dieses wurde daraufhin von der Stadt Schmalkalden beantragt und mit Bescheid vom 09.03.2021 abgeschlossen. Die Abweichung von den Zielen Z 4-4 (Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung LB-49 - Möckers) und Z 4-6 (Vorranggebiet Rohstoffe KIS-12 - Sehwallungen) des RP-SWT wurde mit Maßgaben zugelassen. Diese sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes umzusetzen.	**Der Hinweis wurde beachtet.** Die im Zielabweichungsverfahren benannten Maßnahmen wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung zum Bebauungsplan beachtet. ➔ **keine Änderungen / Ergänzungen**
1.1b	Es bestehen somit keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) wird ausdrücklich befürwortet, da das Plangebiet im Entwurf des fortgeschriebenen RP-SWT (ERP-SWT, Beschluss Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018) gemäß Ziel Z 2-3 als Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und	**Dem Hinweis wird gefolgt.** Der Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird wie folgt konkretisiert: Textliche Festsetzung 1.3 *"Des Weiteren werden Einzelhandelsbetriebe und großflächige Photovoltaikfreiflächenanlagen über 2.000 m² Fläche ausgeschlossen."* ➔ **Ergänzungen der Planzeichnung und Begründung**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
1.	**Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprün-Platz 4; 99423 Weimar vom 15.01.2020**	
	Gewerbeansiedlungen RIG-4 Schmalkalden/B19 Zwickbrücke ausgewiesen ist und somit zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region für die Ansiedlung insbesondere produzierender Unternehmen vorgehalten werden soll. Insofern ist der Ausschluss von PV-FFA zu konkretisieren und in der Begründung, in der bisher jegliche Aussagen dazu fehlen, näher zu erläutern. Es ist nicht eindeutig, was „großflächig" in diesem Zusammenhang bedeuten soll. Selbständige PV-FFA sollten grundsätzlich ausgeschlossen und für PV-FFA als Nebenanlagen eines Betriebes eine maximale Größe festgesetzt werden.	
1.1c	Bei den umfangreichen externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt es sich u.a. um die Anlage oder Ergänzung von Baumreihen und Alleen, sowie die Anlage von Feldgehölzen, die auch landwirtschaftliche Flächen (teilweise nur randlich) betreffen. Auf Grund der Lage und des Umfanges der betroffenen Flächen bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken. Die Maßnahmen sollten aber mit den bewirtschaftenden Betrieben abgestimmt werden, um Nutzungseinschränkungen zu minimieren. Dies gilt insbesondere für die Ersatzmaßnahme E 2 - Anlage einer Baumreihe in Mittelschmalkalden, die sich innerhalb des Vorranggebietes landwirtschaftliche Bodennutzung LB-49 befindet.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet auf der nachfolgenden Planungsebene (Erschließungsplanung) Beachtung. Im Planentwurf enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden vor der Bepflanzung mit den Flächenbewirtschaftern abgestimmt, um Feldzufahrten usw. nicht zu gefährden. ➔ **keine Änderungen / Ergänzungen**
1.2	**Beachtung des Entwicklungsgebotes**	
1.2a	Zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19" der Stadt Schmalkalden wurde zuletzt eine Stellungnahme zum Vorentwurf mit Datum vom 20.11.2020 abgegeben. Die Ausführungen zum Entwicklungsgebot und der zu beachtenden Vorschriften des Baugesetzbuches bei Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB gelten fort. In der Begründung des Entwurfes wurden die dringenden Gründe zur Aufstellung des betreffenden Bebauungsplanes vor der erforderlichen Ergänzung und Überarbeitung des bestehenden Flächennutzungsplanes nachvollziehbar dargestellt.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Änderungen / Ergänzungen**
1.2b	Zum Zeitpunkt der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wurde aufgrund des Verstoßes der Planung gegen Ziel 4-4 (Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung LB-49 - Möckers) und Ziel 4-6 (Rohstoffe Kies/Sand KIS-12) des geltenden Regionalplanes Südwestthüringen (RP-SWT) seitens der Raumordnung Einwendungen geltend gemacht. Da jedoch im Entwurf zur Fortschreibung des RP-SWT das Plangebiet als Vorranggebiet für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-4 Schmalkalden/B19 Zwickbrücke (Ziel Z 2-3) ausgewiesen ist, wurde im konkreten Fall durch die Raumordnung die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens offeriert.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Durch die Stadt Schmalkalden wird die Möglichkeit einer zeitnahen Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft. ➔ **keine Änderungen / Ergänzungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
1.	**Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprün-Platz 4; 99423 Weimar vom 15.01.2020**	
	Die Stadt beantragte daraufhin das Verfahren zur Zielabweichen, zwischenzeitlich wurde es mit positivem Ergebnis abgeschlossen. Die zuvor erhobene Einwendung ist damit hinfällig. Für den Bebauungsplan liegt somit auch die Voraussetzung einer Übereinstimmung nicht nur mit den gemeindlichen, sondern darüber hinaus mit den regionalen Entwicklungszielen vor. Auch wenn hier von einem zulässigen Ausnahmefall der Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes ausgegangen werden kann, wird der Stadt Schmalkalden dennoch empfohlen, das Verfahren zur Ergänzung sowie Überarbeitung des Flächennutzungsplanes baldmöglichst einzuleiten und zügig voranzubringen, um die städtebauliche Entwicklung im Übrigen nicht zu behindern.	
1.2c	Beratender Hinweis zum Planentwurf Um der Zielstellung der Entwicklung des Baugebietes für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen gerecht werden zu können, wird vorgeschlagen, neben den in der Planzeichnung festgelegten Baufeldern zusätzlich eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zur Definition von Mindestgrößen der späteren Baugrundstücke zu ergänzen. Damit würde eine nicht erwünschte kleinteilige Gliederung des Gebietes und somit uneffektive Nutzung dieser wertvollen GE- und GI-Flächen planungsrechtlich verhindert.	**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.** Die Flexibilität im Gebiet soll erhalten werden. Durch die geländebedingte Ausformung unterschiedlicher Grundstücksgrößen wird bereits eine Grobsteuerung vorgenommen. Des Weiteren möchte sich die Stadt vorbehalten, auch ortsansässigen, kleineren Betrieben bei Anfrage eine Möglichkeit der Gewerbeansiedlung anzubieten. Vorrangig soll das Gebiet der Ansiedlung größerer Firmen vorbehalten werden. ➔ **keine Änderungen / Ergänzungen**
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 25.05.2021**	
	Beteiligung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange an o.g. Planung beteiligt. Nachfolgende Belange werden geltend gemacht:	
2.1	**Fachdienst Bauaufsicht**	
2.1a	1.1 Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen wurde im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung (Aktenzeichen 7632-20-62 vom 24.11.2020) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits nachfolgender Hinweis gegeben: Für die Flurstücke 622/6, 622/5, 622/4, 621/2, 618/2 (im B-Plan 618), 617/8 und 617/9 (im B-Plan 617/5), 617/6 und 617/7 (im B-Plan 617/4), 619/8, 619/7, 616, 593/6, 593/7, 593/8 liegt eine Baugenehmigung (Aktenzeichen *AZ.* 00792-00-10 *vom* 26.08.2004) für ein genehmigtes Abbaufeld - Abgrabung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze - der Schwallunger Transport und Sandgruben GmbH *vor.*	**Der Hinweis wird beachtet.** Durch die Stadt Schmalkalden wird Variante B - Zivilrechtliche Lösung über Eigentumserwerb (Tauschflächen) verfolgt. Zwischen dem Grundstückseigentümer (Schwallunger Sandgruben GmbH – vertreten durch den Geschäftsführer) und der Stadt Schmalkalden wird eine notarielle Verpflichtungserklärung abgeschlossen. Die Schwallunger Sandgrube ist Eigentümerin der Grundstücke der Gemarkung Niederschmalkalden, Flur 0, Flurstücke 593/6, 593/7, 593/8, 617/6, 617/7, 619/7 und 619/8 mit einer Gesamtfläche von insgesamt 59.748 m². Die Schwallunger Sandgrube wird in zwei Schritten Zug um Zug das Eigentum an den

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 25.05.2021**	
	Am 09.03.2005 wurde mit Baugenehmigung AZ 00475-05-10 die Verfüllung u.a. auch der genannten Flurstücke genehmigt. Im Bebauungsplan ist lediglich der bereits abgebaute Bereich einer Teilfläche des Flurstückes 617/9 und 617/6 (im B-Plan 617/5) mit einer bedingten Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB versehen. Die vorgenannten Baugenehmigungen sind rechtskräftig. Durch den Bebauungsplan soll nun eine Neuordnung des Gebietes erfolgen. Die konkurrierende Rechtslage ist zu klären, bspw. durch Aufhebung oder Änderung der bestehenden Baugenehmigungen. Dies ist nur auf Antrag möglich. Diese Forderung wurde ebenfalls durch das Thüringer Landesverwaltungsamt im Zielabweichungsverfahren für vorliegenden Bebauungsplan erhoben, vgl. hierzu die landesplanerische Entscheidung vom 09.03.2021. In der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (S. 24) sind hierzu folgende Aussagen getroffen: ,,Die außerhalb dieses Bereiches liegenden Flächen werden nicht mehr für den Kiesabbau genutzt. Entsprechende Abstimmungen zwischen der Stadt Schmalkalden und dem Eigentümer wurden durchgeführt. Die dafür erforderlichen Schritte werden durchgeführt." Im Rahmen einer am 04.05.2021 im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen durchgeführten Beratung zwischen Vertretern des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen und der Stadt Schmalkalden wurden seitens des Landratsamtes Wege zu Lösung der konkurrierenden Rechtslage skizziert: <u>- Variante A: Bauplanerische Lösung</u> Die gesamten Flächen, die im Umgriff der o.g. rechtsgültigen Baugenehmigungen liegen, sind mit einer aufschiebenden bedingten Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu belegen. Die Folgenutzung als Gewerbegebiet wäre dann erst nach Aufhebung oder Änderung der Baugenehmigung möglich. <u>- Variante B: Zivilrechtliche Lösung über Eigentumserwerb</u> Die Stadt Schmalkalden legt einen notariell beglaubigten Kaufvertrag über die in Rede stehenden Flächen vor, in welchem der Verzicht auf die Ausübung der aus der Baugenehmigung resultierenden Abbau- und Verfüllungsrechte rechtsverbindlich berücksichtigt wird. Ggf. ist diesem Zusammenhang der Geltungsbereich des B-Plans oder der Umgriff des Bereichs mit einer aufschiebenden bedingten Festsetzung anzupassen. Trotz Bemühungen der Stadt Schmalkalden liegt unserer Behörde zu vorgenannten Punkten gegenwärtig kein rechtsverbindlicher neuer Kenntnisstand vor, **sodass unter diesen Randbedingungen eine Genehmigung des Bebauungsplanes derzeit nicht in Aussicht gestellt werden kann.** Die konkurrierende Rechtslage	genannten Grundstücken im Tausch mit den im Eigentum der Stadt Schmalkalden stehenden Wohnbaugrundstücke der Gemarkung Mittelschmalkalden, Flur 9, Flurstück 41/16 (Teilgrundstück), sowie in der Gemarkung Mittelschmalkalden Flur 8, Flurstück 511/152 und 510/152 unter Beachtung von im Vertragswert festgelegten Konkretisierungen übertragen: Die notarielle Verpflichtungserklärung wird vor Satzungsbeschluss abgeschlossen und der Verfahrensmappe beigefügt. Der Inhalt der textl. Festsetzung Pkt. 1.4 wird angepasst: "*Die in diesem Bereich festgesetzten Folgenutzungen ist erst nach Realisierung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen A 6 und der Vorlage der rechtsverbindlichen Verzichtserklärung zur Ausübung der Abbau- und Verfüllungsrechte zulässig."* Der Bereich der aufschiebenden Festsetzung wird angepasst. Die Flurstücken 618/2; 617/9; 622/4 und 622/5 verbleiben im Eigentum der Schwallunger Sandgruben GmbH und sollen für die Realisierung von Gewerbeobjekten gem. den Vorgaben des Bebauungsplanes genutzt werden. ➔ **Änderung der Planzeichnung und Begründung**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 25.05.2021**	
	ist im weiteren Verfahren zwingend zu klären.	
2.2	**Untere Immissionschutzbehörde**	
2.2a	Mit der Ausweisung eines neuen Plangebiets für ein Gewerbe- und Industriegebiet in der Gemarkung Niederschmalkalden soll langfristig der Wirtschaftsstandort der Region Schmalkalden gesichert werden. Vor allem ortsansässigen Unternehmen sollen ausreichend Gewerbeflächen zur Erweiterung angeboten, aber auch für Gewerbeneuansiedlungen optimale Bedingungen geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine gute Verkehrsanbindung an die Ortsumgehung Schmalkalden (LI026) und weiter an die Bundesstraße B 19. Bei der Prüfung, inwieweit die Planungsabsichten der Stadt mit den Belangen des Immissionsschutzes zu vereinbaren sind, gilt im Wesentlichen die Einhaltung des Planungsgrundsatzes gemäß § 50 BundesImmissionsschutzgesetz (BImSchG). Demzufolge sind bei raumbedeutsamen Planungen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies ist vor allem deshalb notwendig, weil Verbesserungsmaßnahmen an der Emissionsquelle allein nicht ausreichen, um überall vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Eine Begrenzung der Emissionen findet häufig in den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten eine Grenze. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen Und seine Gesundheit zu berücksichtigen. Unter diesem Gesichtspunkt war zu prüfen, inwieweit ein ausreichender Immissionsschutz für die nächste betroffene schutzwürdige Bebauung sichergestellt werden kann.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **➔keine Änderungen / Ergänzungen**
2.2b	<u>2.2 Lärm:</u> Mit Prüfung des Vorentwurfs für den vorliegenden Bebauungsplan wurde die Notwendigkeit der Erstellung einer Lärmprognose deutlich. Da Beeinträchtigungen der Ortslage Niederschmalkalden durch Lärmimmissionen nicht ausgeschlossen werden konnten, war ein ausreichender Schallschutz für betroffene schutzwürdige Bebauung gutachterlich sicherzustellen. Im Zuge dieser Planungen wurde deshalb vom Ingenieurbüro Frank & Schellenberger GbR, Eisenach, die Schallimmissionsprognose LG 118/2020 für den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19" der Stadt Schmalkalden	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **➔keine Änderungen / Ergänzungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 25.05.2021**	
	(Fassung vom 05.03.2021) vorgelegt. Die Anforderungen aus dem BauGB und dem BlmSchG für Bauleitplanungen sind i.d.R. erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass die Anhaltswerte der Norm DIN 18005-1, Beiblatt 1:2002-07 eingehalten sind. Im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen wurden Emissionskontingente für die emittierenden Flächen im Planungsgebiet festgelegt. Ziel der Kontingentierung ist die Beschränkung der von-den einzelnen Flächen ausgehenden Lärmemissionen auf das Maß, dass die Einhaltungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 gewährleistet. Die Vorbelastung der Immissionsorte durch bereits vorhandene gewerbliche Nutzungen wurde berücksichtigt. Gegen die Auswahl der Immissionspunkte gibt es keine Einwände. Die Auswertung der Schallimmissionsprognose LG 118/2020 des Ingenieurbüros Frank & Schellenberger GbR ergab: Für die 10 Teilflächen des Bebauungsplangebietes wurden Lärmkontingente in Form von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln ermittelt. 2.3 Fazit Für das Bebauungsplangebiet „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19" wurde als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) festgesetzt. Für alle Baufelder BF 1 bis 10 (~ Teilflächen TF 1 bis TF 10 gern. LG 118/2020) wurden Emissionskontingente festgelegt. Diese Kontingente - flächenbezogenen Schallleistungspegel tags und nachts für die Baufelder BF 1 bis BF 10 - wurden in den Bebauungsplanentwurf übernommen (textlichen Festsetzungen Nr. 5). Es wurde festgelegt, dass im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahren vom jeweiligen Investor / Bauherrn nachzuweisen ist, dass die Kontingente eingehalten werden. Weiter wurde der Empfehlung des Lärmgutachters gefolgt, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter im Plangebiet auszuschließen (vgl. textliche Festsetzung Nr. 1.3).	
2.2c	<u>2.4. Verkehrslärm:</u> Mit dem Bau eines neuen Kreisverkehrs und den Rückbau 9er derzeitigen Anbindung sind auch Veränderungen der vorhandenen Lärmsituation verbunden. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne des § 1 der 16. BlmSchV (Verkehrslärmschl!tzverordnung). Entsprechend gilt: Nach § 41 des BlmSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **➔keine Änderungen / Ergänzungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 25.05.2021**	
	durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die gemäß § 43 BimSchG erlassene Rechtsverordnung - 16. BimSchV - legt Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft fest. Für die im Einwirkungsbereich der L 1026 liegende schutzbedürftige Bebauung wurde überprüft, ob mit den baulichen Veränderungen Pegelerhöhungen verbunden sind und inwieweit diese die Kriterien einer ,,wesentlichen Änderung" (Erhöhung um ≥ 3 dB(A) oder auf ≥ 70/60 dB(A) Tag/Nacht) erfüllen. Der Gutachter kam auf Basis der im Gutachten aufgeführten Annahmen für die geänderte Verkehrsführung zu dem Ergebnis, dass mit dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von einer Erhöhung der Pegelwerte um ca. 1 dB zu rechnen ist. Damit handelt es sich aus schalltechnischer Sicht nicht um eine wesentliche Änderung der öffentlichen Straße. Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
2.2d	2.5 Klimaschutz Infolge der geplanten Baumaßnahmen entstehen erhebliche Flächenversiegelungen. Voll versiegelte Flächen sind immer Wärmespeicher. Durch die starken NeuversiegelL1ngen kommt es zu einer Erhöhung der Oberflächentemperatur und einer Verringerung der relativen Luftfeuchte. Die Beeinträchtigung kaltluftproduzierender Acker- und Grünlandflächen hat Auswirkungen auf das Lokalklima. Dazu wurden im Rahmen dieser Bauleitplanung umfangreiche Maßnahmen zur Durchgrünung des Industrie- und Gewerbegebietes festgesetzt, wie Erhaltung von Grünbeständen und Neuanlegung von Bepflanzungen im und an den Randbereichen des Plangebietes. Bodenversiegelung und Bodenverdichtung sollen durch Beschränkung der überbaubaren Grundstücksflächen begrenzt werden. Dadurch können - genau wie durch Maßnahmen wie Dach-, Fassaden- bzw. Zaunbegrünung - positive Effekte für das lokale Kleinklima erreicht werden. Beim Neubau von Gebäuden und Anlagen sind ein energieeffizientes Bauen gemäß Stand der Technik und die Nutzung regenerativer Energieformen umzusetzen.	**Die Hinweise wurden bzw. werden beachtet.** Im Bebauungsplan wurden bestimmte Festsetzungen (Begrünung, Festsetzung der GRZ = überbaubare Fläche usw.) getroffen. Eine Möglichkeit der Nutzung regenerativer Energien ist generell geben und muss gem. den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes realisiert werden (Regelung auf anderer, gesetzlicher Ebene). ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
2.3	**Untere Wasserbehörde**	
	3.1 Die geplante Einleitstelle für das Regenwasser wird aufgrund des Gefälles als sehr kritisch betrachtet. Dadurch hervorgerufene hohe Austrittsgeschwindigkeiten können sich an der Einleitstelle negativ auswirken.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung Beachtung. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
2.4	**Untere Naturschutzbehörde**	
2.4a	4.1 In der vorliegenden Planfassung wurden die naturschutzrechtlichen Belange der Stellungnahme vom 25.11.2020 wie folgt umgesetzt: - Der „Grünordnerische Fachplan zur Rekultivierung der Sandgrube Sehwallun-	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 25.05.2021**	
	gen", Stand 2003 wurde in die Planung aufgenommen und entsprechend den Maßgaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgearbeitet. - Weitere EKIS-Flächen (z.B. Regenrückhaltebecken) wurden ebenfalls aufgenommen und bearbeitet. - Es erfolgte eine eindeutige Darstellung aller EKIS-Flächen und deren Bilanzierung. - Das Maßnahmenblatt der Ersatzmaßnahme E1 wurde bezüglich des zeitlichen Ablaufes ergänzt. - Die artenschutzrechtlichen Forderungen hinsichtlich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Uferschwalben A6 und für die Feldlerchen A7 und das hiermit verbundene Monitoring wurden konkret terminiert.	
2.4b	4.2 Dennoch ergeben sich folgende Forderungen/ Ergänzungen/ Überprüfungen: 4.2.1 EKIS-Flächen Es sind Aussagen bezüglich der „Bereinigung" der EKIS-Flächen zu treffen, da diese in einem Planfeststellungsbeschluss beigeordnet sind. Im Grünordnungsplan Punkt 2.1. Bestandsaufnahme, überplante Kompensationsmaßnahmen und andere grünordnerische Maßnahmen aus Vorhaben Dritter ist die Ersatzmaßnahme E3 (Rekultivierung der Sandgrube Schwallungen) genannt. Diese grenzt unmittelbar an das Plangebiet an, ist durch die Planung selbst nicht betroffen. Hier ist sicherzustellen, dass eine Inanspruchnahme nicht möglich ist und der Erhalt und Schutz dieser Fläche zu gewähren ist. Eine Aufnahme in die Vermeidungsmaßnahme V6 - TABU-Zonen hat zu erfolgen.	**Die Hinweise werden beachtet.** Die aktuellen Hinweise der UNB sowie des TLBV zu den EKIS Flächen werden in die Unterlagen eingearbeitet. Sämtliche betroffene bzw. unmittelbar randlich gelegene Ausgleichs-, Ersatz oder Gestaltungsmaßnahmen werden dargestellt und bewertet. Für die flächig überplanten Maßnahmen A5 (L1026) sowie A7 und G5 (aus B19) werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Die bisher bereits eingestellte Ersatzmaßnahme E2 (Ersatzpflanzung für überplante Bäume der A5 der L1026) wird aufgrund verschiedener Hinweise und Konflikte nochmal umfänglich angepasst. Randlich gelegene Maßnahmen, die nicht überplant werden, werden in die TABU-Flächen der Maßnahme V6 integriert. ➔ **Ergänzung der Planzeichnung / Begründung incl. GOP**
2.4c	4.2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: a) Ersatzmaßnahme E1 Für die Ersatzmaßnahme E1 wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Floh-Seligenthal, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, gefordert. Ein entsprechender Vertrag mit der Gemeinde Floh-Seligenthal ist vor Beschlussfassung abzuschließen. Die Ersatzmaßnahme ist bei der Änderung des Flächennutzungsplanes·zu berücksichtigen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Ein Vertrag zwischen der Stadt Schmalkalden und der Gemeinde Floh-Seligenthal existiert bezüglich der Realisierbarkeit der Maßnahme E 1 existiert bereits und wurde mit einem Stadtratsbeschluss untersetzt. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
2.4d	b) Ersatzmaßnahme E7 Die UNB wurde darauf hingewiesen, dass die Maßnahme E7 (Anlage eines Feldgehölzes in Breitenbach) durch ein Regenrückhaltebecken belegt ist. Hier ist noch einmal zu prüfen, ob die geplante Maßnahme überhaupt möglich ist. Ist diese nicht möglich, ist eine neue Fläche aufzunehmen.	**Die Hinweise werden beachtet.** Die Maßnahme wird auf eine Ersatzfläche verschoben. Es erfolgt die Anlage eines Feldgehölzes in der Flur Asbach. ➔ **Änderung Planzeichnung / / Begründung incl. GOP**
2.4e	c) Ausgleichsmaßnahme A6 In den vorliegenden Unterlagen wurde für den Standort des Uferschwalbenhauses	**Der Hinweis wird beachtet.** Die Aussage wird in der Begründung, dem Umweltbericht und dem Maßnahmenblatt

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 25.05.2021**	
	ein falsches Flurstück angegeben. Der Standort muss auf dem Flurstück 615, Flur 0, Gemarkung Niederschmalkalden erfolgen.	klargestellt. ➔ **Ergänzungen der Begründung**
2.4f	d) Für alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat eine dauerhafte, dingliche Flächen-/ Standortsicherung nur für Naturschutzzwecke zu erfolgen. Diese sind nachzuweisen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Beachtung. Die Absichtserklärung zur Realisierung der Dinglichen Sicherung wird mit Stadtratsbeschluss untersetzt und somit intern dokumentarisch gesichert. Der Vollzug ist ein etwas längerer Prozess, der die Realisierung des Plangebietes erheblich verzögern würde. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
2.4g	e) Für die Umsetzung der Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen (A1, A3, A6, A7, A8, A9, E3, E4, ES, E6, E7, E8, E9, E10, E11, GI) ist zwischen der Stadt und dem jeweiligen im Maßnahmenblatt festgelegten Hersteller/ Unterhalter ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, der die Modalitäten zur Umsetzung und zur Pflege der Kompensationsmaßnahmen regelt.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Beachtung. Die Absichtserklärung zur Realisierung der Dinglichen Sicherung wird mit Stadtratsbeschluss untersetzt und somit intern dokumentarisch gesichert. Der Vollzug ist ein etwas längerer Prozess, der die Realisierung des Plangebietes erheblich verzögern würde. Für die Maßnahmen A1 und A3 existieren bereits Kaufverträge. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
2.4h	4.3 Artenschutzrecht Im Zuge faunistischer Untersuchungen wurden im Plangebiet einige bedeutende Artvorkommen erfasst: - eine Brutkolonie der Uferschwalbe, - ein Massenlaichplatz der Kreuzkröte in der Sandgrube Schwallungen, - in der Sandgrube ein Brutpaar des Flußregenpfeifers und - auf dem Acker drei Brutpaare der Feldlerche. Für diese besonders geschützten Arten gelten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtliche Zugriffsverbote. Demnach dürfen solche Tiere nicht getötet, ihre Entwicklungsformen nicht beschädigt und ihre Lebensstätten nicht zerstört werden. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsverbote nicht *vor,* wenn eine Tötung· *von* Exemplaren trotz gebotener Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, wenn eine Beeinträchtigung *von* Entwicklungsformen unvermeidbar ist, wenn die ökologische Funktion der *von* dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Zum Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände enthält der vorliegende Entwurf des Grünordnungsplans diverse Maßnahmen der Vermeidung (V) und des Ausgleichs (A):	**Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.** ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 25.05.2021**	
	V 3 Bauzeitenregelung + Vorabkontrolle der Sandgrube und deren Gewässer bei ihrer Verfüllung, V 4 Vorabkontrolle Uferschwalben-Kolonie bei Verfüllung, V 5 ökologische Baubegleitung und Monitoring, A 6 Installation eines Uferschwalben-Hauses, A 7 Maßnahmen für die Feldlerche sowie A 9 Anlage *von* Ersatz-Laichgewässern in der Sandgrube.	
2.4i	Aufgrund des vorliegenden Erfordernisses sind die o. g. Ausgleichsmaßnahmen *vor* Baubeginn umzusetzen. Der zeitliche Vorlauf dieser Ausgleichsmaßnahmen ist artspezifisch so zu wählen, dass die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss gewährleistet werden. Im vorliegenden Fall trifft dieses insbesondere auf die Maßnahme A 6 zu. Ob und wann die angebotenen Kunströhren *von* den Uferschwalben angenommen werden, ist nicht sicher voraus zu sagen. Aufgrund dessen ist es erforderlich, dass in der Sandgrube eine Steilwand als potentielles Bruthabitat für die Uferschwalben permanent erhalten bleibt. Im Maßnahmenblatt V 4 wird die Verantwortung hierfür dem Betreiber der Sandgrube zugewiesen, da schon der Rekultivierungsplan für die Sandgrube eine solche Maßnahme enthält. Ausweislich der vorliegenden Maßnahmenkarte zur Rekultivierung der Sandgrube ist allerdings die betreffende Maßnahme M 7 im Gebiet des Bebauungsplanes verortet. Insofern ist die erforderliche Herstellung dieser Steilwand in der Sandgrube außerhalb des B-Plangebietes durch die Stadt Schmalkalden über den Betreiber der Sandgrube Schwallungen zu realisieren und entsprechend *vor* Beschluss des Bebauungsplanes vertraglich zu fixieren. Eine analoge Verfahrensweise betrifft die Anlage *von* Ersatz-Laichgewässern für die Kreuzkröte in der Sandgrube (siehe Maßnahmenblatt A 9).	**Die Hinweise finden teilweise Beachtung.** Die genannten Maßnahmen A6, A7 und A9 sind als vorgezogene Maßnahmen vorgesehen (gem. Festsetzung im BP), eine entsprechende zeitliche Beschreibung ist den Maßnahmenblättern zu entnehmen. Für den Steilwandverlust im BP-Gebiet wird ergänzend zum Uferschwalbenhaus eine zusätzliche neue Steilwand vor Überfüllung der derzeitigen Brutkolonie geplant (neue Maßnahme A10). Die Bewertung im Kapitel Artenschutz sowie der Umweltbericht/ GOP werden entsprechend angepasst. Für die Anlage der Laichgewässer ist das genannte Vorgehen bereits so vorgesehen. Im Maßnahmenblatt wird die Stadt Schmalkalden über den Betreiber der Sandgrube als Herstellungspflichtiger genannt. Bei Maßnahme A9 ist somit keine diesbezügliche Anpassung erforderlich. ➔ **Änderung Planzeichnung / / Begründung incl. GOP**
2.4j	Nur unter Berücksichtigung der vorgenannten Auflagen kann dem vorliegenden Grünordnungsplanentwurf hinsichtlich der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften zugestimmt werden. Sämtliche Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind angemessen und geeignet. Dies trifft auch auf die Festlegungen zur ökologischen Baubegleitung und zu einem fünfjährigen Monitoring zu. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Stadt Schmalkalden als Vorhabenträger sämtliche Flächen und Maßnahmen des Ausgleichs rechtzeitig und dinglich sichern muss, um den Erfolg des geplanten Ausgleichs nicht zu gefährden.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Beachtung. Die Absichtserklärung zur Realisierung der Dinglichen Sicherung wird mit Stadtratsbeschluss untersetzt und somit intern dokumentarisch gesichert. Der Vollzug ist ein etwas längerer Prozess, der die Realisierung des Plangebietes erheblich verzögern würde. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
2.4k	4.4. Abschließender Hinweis Die geplante Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken in die Schmalkalde (Einleitstelle) ist in einem gesonderten Verfahren mit der UNB abzustimmen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Beachtung. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 25.05.2021**	
2.5	**Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde**	
2.5a	5.1 Entscheidung Die Betrachtung und Wichtung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nach wie vor ungenügend dargestellt und deshalb zu präzisieren. 5.2 Begründung Der Boden ist das bei der Umsetzung des B-Planes das am meisten betroffene Schutzgut. Boden ist eine nicht vermehrbare Ressource. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt in § 1 das Ziel, nachhaltig_ die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. In § 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass Böden so zu erhalten sind, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Aus diesen gesetzlichen Vorgaben ist abzuleiten, - dass die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken ist, - dass die Inanspruchnahme von Böden auf Flächen zu lenken ist, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind und - dass Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen soweit wie möglich zu vermeiden sind.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Die Stadt Schmalkalden hat zur Realisierung des Standortes die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für den geplanten Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19" der Stadt Schmalkalden, Gemarkung Niederschmalkalden, Landkreis Schmalkalden-Meiningen beantragt. Die Abweichung von den Zielen Z 4-4 (Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung LB 49 - Möckers) und Z 4-6 (Vorranggebiet Rohstoffe KIS- 12 - Sehwallungen) des Regionalplanes Südwestthüringen wird für den, in den Antragsunterlagen näher beschriebenen, geplanten Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19" wurde zugelassen. Im Bescheid heißt es u.a.: "*Die Stadt Schmalkalden hat im Vorfeld des Zielabweichungsverfahrens weitere Möglichkeiten zur Gewerbeflächenentwicklung geprüft und nachvollziehbar dargelegt, dass keine Bauflächen zur Erweiterung oder Neuansiedlung von Gewerbebetrieben mehr zur Verfügung stehen und auch andere geeignete Flächen, z.B. als Erweiterung bestehender Gewerbegebiete, im Gebiet der Stadt Schmalkalden nicht vorhanden sind, um den bestehenden Bauflächenbedarf zu decken. Insofern ist die geplante Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gerechtfertigt.* *Erst die allgemein gute wirtschaftliche Entwicklung im letzten Jahrzehnt, von der auch die Stadt Schmalkalden als wichtiger zentraler Ort (Mittelzentrum) in erheblichem Maße partizipieren konnte, ließ den Bedarf an gewerblichen Siedlungsflächen spürbar ansteigen. Noch vorhandene freie Gewerbegebietsflächen wurden in Anspruch genommen. Gleichermaßen reduzierte sich aber auch das Potenzial an Entwicklungsflächen für Industrie und Gewerbe aufgrund ökologischer, umwelt- und fachrechtlicher Belange (z.B. Hochwasserschutz) sowie erschließungs- und infrastruktureller Defizite (z.B. nicht ausreichende Verkehrserschließung oder ungünstige Topografie).* *Mit dieser schrittweisen Beschränkung bzw. auch dem Wegfall von Potenzialflächen in und um Schmalkalden erlangte das von diesem ZA V erfasste Areal ein Alleinstellungsmerkmal, zumal die überörtlich bedeutsame Verkehrsinfrastruktur im Bereich Niederschmalkalden/Zwick durch Neu- und Ausbaumaßnahmen an der B 19 und der L 1026 erheblich leistungsfähiger und für diesen Standort erschließungsrelevant wurde."* Der Standort des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes ist des Weiteren Bestandteil des am 27.02.2020 durch den Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beschlossenen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes Im Rahmen des städtischen Abwägungsprozesses wurde der Belang der wirtschaftlichen Entwicklung der Region dem belang des Bodenschutzes höhergestellt. ➔ **keine Ergänzung / Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 25.05.2021**	
2.5b	Im Umweltbericht S. 55, werden unter Punkt 11.2.1.5 die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern betrachtet. Dabei wird hervorgehoben, dass infolge von Bodenbewegungen aus Straßenbau und Abbau von Bodenschätzen die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Landschaftsbild und Klima bereits teilweise erheblich beeinträchtigt sind. In Bereichen ohne größere bauliche Eingriffe seien zumindest die Funktionen von Boden, Grundwasser und Klima noch hoch bedeutsam. Dies betrifft 27 Hektar des Geltungsbereiches. Auf S. 58 werden die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wie folgt beschrieben: "Durch Einhaltung bodenschutzrechtlicher Auflagen, entsprechender Vermeidungsmaßnahmen bzw. aus gesetzlichen Vorgaben können erhebliche Auswirkungen voraussichtlich vermieden werden." Unter der Voraussetzung, dass der Abtrag und die Zwischenlagerung des im Geltungsbereich des B-Planes vorhandenen Mutterbodens von 27 ha naturbelassener Ackerfläche sach- und fachgerecht unter Anleitung einer bodenkundlichen Baubegleitung erfolgt, kann lediglich eine Verminderung (LABO-Leitfaden S. 22) aber keine Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen dieses Teils des Bodens (die obersten ca. 30 cm) erreicht werden. Es wird nicht konkret dargelegt, welche bodenschutzrechtlichen Auflagen, Vermeidungsmaßnahmen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden sollen.	**Der Hinweis wird beachtet.** In den Textstellen zu den Wechselwirkungen wird ergänzt, dass nur ein geringer Flächenanteil vorbelastet ist und der Hauptflächenanteil (Grünland, Acker, Gehölze -> rund 29 ha) noch natürliche Bodenfunktionen aufweist. Die Formulierung wird zudem dahingehend angepasst, dass der bauzeitliche Eingriff durch entsprechende Maßnahmen nur vermindert, aber nicht vermieden werden kann. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden im UB gesondert in Kapitel 11.2.5 des UB dargelegt und nicht unter der Auswirkungsanalyse eingestellt. Es wird im Text ein Verweis auf dieses Kapitel ergänzt. Die Aussagen zur jeweiligen Zuordnung baubedingter und-/ oder anlagebedingter Auswirkungen (siehe auch Punkt 2.5c) werden zudem konkretisiert. Generell wurden sowohl die baubedingten als auch die anlagebedingten Auswirkungen bereits als erhebliche Auswirkung dargestellt. ➔ **Ergänzungen der Begründung**
2.5c	5.2.2 Mit der Terrassierung der Baufelder, der Anlage von Regenrückhaltebecken und der Schaffung des Unterbaus der Erschließungsstraßen auf einer Fläche von 35 ha kommt es zu weiteren erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens durch Überformung. Nach dem Abtrag des Mutterbodens sind Abgrabungen bzw. Auffüllungen mit Höhen von 1 m bis teilweise 8 m geplant. Die damit einhergehenden Verdichtungen führen zum Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen. Diese sind: Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie Filter und Puffer für Schadstoffe. Die anlagebedingten Auswirkungen durch spätere Teil- bzw. Vollversiegelungen wirken auf 25 ha Fläche. Die Tabelle 11 (S. 59 Begründung) ist hinsichtlich des Ausmaßes der Überformung zu korrigieren.	**Die Hinweise werden teilweise beachtet.** Die Beeinträchtigungen des Bodens durch Überformung werden im Umweltbericht weiterhin den anlagebedingten Beeinträchtigungen zugeordnet, da diese nicht nur vorübergehen (baubedingt) sondern dauerhaft wirksam sind. Die Beeinträchtigungen sind zweifelsohne als erheblich zu bewerten und wurden daher auch im Konflikt K15, K16 und K17 entsprechend erfasst. In der Begründung wird die Betroffenheit der natürlichen Bodenfunktionen nochmal hervorgehoben, ebenso erfolgt eine Erläuterung der Zuordnung zwischen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen. Die Flächenangaben in der Tabelle 11 werden zudem korrigiert. ➔ **Ergänzungen der Begründung**
2.5d	5.2.3 Bodenbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Bei der Ermittlung des Bestandswertes der Eingriffsflächen nach dem Biotopwertverfahren (ab S. 63) wird deutlich, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden am erheblichsten ist. Trotz geringer Wertstufen für die beanspruchten Biotoptypen „Ackerfläche, intensiv", ,,Intensiv-Grünland" und „Mesophiles Grünland" machen diese von den ermittelten 7.403.645 Werteinheiten allein 5.961.825 Werteinheiten aus.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Die Bilanzierungswerte werden aufgrund anderer Hinweise (geänderte Flächennutzung im Bestand, Zuordnung von Maßnahmen zu EKIS-Flächen etc.) nochmal angepasst, die Vorgehensweise zur verbal-argumentativen Zusatzbewertung bezüglich des weiterhin verbleibenden rechnerischen Defizits wird jedoch weiter aufrechterhalten. ➔ **Überarbeitung der Begründung (Bilanz)**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 25.05.2021**	
	Ein hoher Wertverlust wird auch durch die Ermittlung der Bodenbilanz nach Bodenwerteinheiten (LABO) bestätigt und beträgt 3.543.278 Bodenwerteinheiten. Nach Gegenüberstellung des Planungswertes mit dem Bestandswert sowie der Einrechnung (externer und interner) Ausgleichsmaßnahmen (E 1 und A 8, bodenbezogen) verbleibt weiterhin ein Ausgleichsdefizit von -3.734.973 Werteinheiten nach dem Biotopwertverfahren und -2.948.815 nach dem Bodenwertverfahren. Diese Defizite werden verbal-argumentativ mit dem Ergebnis behandelt, dass die Eingriffe als kompensiert angesehen werden. Weitere bodenfunktionsbezogene Maßnahmen sind nicht vorgesehen.	
2.5e	5.3 Hinweise 5.3.1 In der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 17.11.2020 wurde gefordert, die Erheblichkeit des Eingriffes in das Schutzgut Boden einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Dabei sollten die Checklisten „Schutzgut Boden" für Planungs- und Zulassungsverfahren der Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) Stand November 2017, redaktionell überarbeitet im August 2018, als Arbeitshilfe herangezogen werden. Anhand der Checkliste 2.3: Umweltbericht (Angaben zum Schutzgut Boden im Umweltbericht) wird deutlich, dass die Aussagen in den Planungsunterlagen (Stand Entwurf Februar 2021) insbesondere zum Punkt 2 c „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen" nicht eingehend genug abgehandelt. So fehlen konkrete Aussagen u.a. zu folgenden Punkten: - Ist im Bodenmanagement ein Massenverwertungskonzept integriert? - Berücksichtigt das Bodenmanagement die Zwischenlagerung von Ober- und Unterböden in Hinsicht auf die zu erwartenden Massen und erforderlichen Mietenflächen? - Angemessene Berücksichtigung des Themas Mutterboden/Oberboden sowie Vorgaben zur Lage, Ausgestaltung und Unterhaltung/Pflege der Bodenmieten. - Welche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind bei Vorliegen einer Erosionsgefahr vorgesehen? - Welche bodenbezogenen Monitoringmaßnahmen sind vorgesehen? - In welcher Phase der Planungen soll die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) greifen?	**Die Hinweise werden teilweise beachtet.** Begleitend zum Bebauungsplan wurde ein Erschließungskonzept erarbeitet. Es wurde ein Geländemodell mit Massenbilanz zur Geländeregulierung in zwei Varianten erstellt. Im Ergebnis wurde die Variante mit einer ausgeglichene Erdmassenbilanzierung zwischen Auf- und Abtrag gewählt. Somit verbleibt der Boden im Plangebiet und kann im Rahmen der Terrassierung wieder eingebaut werden. Die Terrassenböschungen werden bepflanzt, einer Erosion wird somit vorgebeugt. Die o.g. Ausführungen werden in den Umweltbericht umfangreicher dargestellt. ➔ Im Maßnahmenblatt der V7 wird dies im GOP genannt, die Formulierung wird entsprechend angepasst und zudem auch als Verweis im Umweltbericht dargestellt. ➔ Details werden auf nachfolgender Planungsebene geregelt, das Erfordernis wird im Maßnahmenblatt genannt. Im Umweltbericht wird ein Hinweis ergänzt. ➔ Details dazu werden auf nachfolgender Planungsebene geregelt bzw. sind durch fachgesetzliche Regelungen bzw. DIN-Normen einzuhalten. Die allgemeinen Aussagen im GOP/UB werden konkretisiert. ➔ Die vorgesehenen Ansaaten und Bepflanzungen im Plangebiet sind gleichzeitig als erosionsmindernde Maßnahmen zu betrachten. In den Unterlagen wird ergänzt, dass auch Zwischenansaaten und Zwischenbegrünungen von Oberbodenflächen vorzusehen sind. ➔ Aussagen zu bodenbezogenen Monitoringmaßnahmen werden in den UB ergänzt. ➔ Gemäß Maßnahmenblatt V7 ist die BBB während der gesamten Baumaßnahme einzuhalten. Im Maßnahmenblatt wird dazu eine weitergehende Erläuterung zum Zeitraum ergänzt.

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 25.05.2021**	
	Als Vermeidungsmaßnahme wird lediglich ein Bodenmanagement erwähnt. Eine BBB taucht im Umweltbericht trotz der erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden nicht auf. Einschlägige DIN-Vorschriften wie die DIN 18915, die DIN 19731 und die DIN 19639 wurden nicht konkret berücksichtigt.	DIN-Normen sind nicht festzusetzen, sondern sind allgemeingültig. In der Maßnahme V7 sind sämtliche Erfordernisse dargestellt, soweit diese auf Ebene des B-Planes geregelt werden können. Konkrete fachspezifische Inhalte einer DIN werden nicht in der Begründung wiederholt, sondern sind entsprechend einzuhalten. Die Benennung der relevanten DIN-Normen wird im Maßnahmenblatt jedoch ergänzt, ebenso werden die genannten Begrifflichkeiten und erforderlichen Detailmaßnahmen im Maßnahmenblatt V7 gegliedert und hervorgehoben. Die Bodenkundliche Baubegleitung ist gemäß Maßnahmenblatt V7 Teil der gesamten Komplexmaßnahme. Im Umweltbericht werden die entsprechenden Textstellen ergänzt, so dass die Begrifflichkeit der BBB mit genannt wird und konkret auf das Maßnahmenblatt im GOP verwiesen wird. ➔ **Ergänzungen der Begründung**
2.5f	Eine BBB ist nicht mit einer ökologischen Baubegleitung gleichzusetzen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
2.5g	Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9 „Anlage von Ersatz-Laichgewässern" auf einer Fläche von 1500 m2 in der Sandgrube widerspricht den zukünftigen Planungen des Sandgrubenbetreibers für diese Fläche.	**Der Hinweis wird beachtet.** Die Maßnahme A9 wird an die Planungen des Sandgrubenbetreibers angepasst. ➔ **Änderung Planzeichnung / / Begründung incl. GOP**
2.6	**Untere Denkmalbehörde**	
2.6a	6.1 Entscheidung Die Untere Denkmalschutzbehörde stimmt dem Entwurf unter folgenden Auflagen zu: 6.1.1 Da Erdarbeiten anfallen, ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Herr Dr. Seidel, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8, 98631 Römhild am Planungsverfahren zu beteiligen und zu einer fachlichen Stellungnahme aufzufordern. Kontakt: Tel: 0361 573222011 oder 0361 573222013; Mail: mathias.seidel@tlda.thueringen.de	**Der Hinweis wurde beachtet.** Durch das TLDA erging folgende Stellungnahme (14.04.2021) *"Mit dem Vorhabenträger ist eine archäologische Begleitung des Projektes abgestimmt. Dazu existiert auch bereits eine Grabungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und unserem Landesamt."* ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
2.6b	6.1.2 Weiterhin ist das Referat der städtebaulichen Denkmalpflege des TLDA, Herr Dr. Carsten Liesenberg, zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern. 6.2 Begründung Das relevante Gebiet liegt weder in einem als Denkmalensemble ausgewiesenen Bereich, noch ist ein Kulturdenkmal unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Da bei Erdarbeiten in archäologischen Relevanzbereichen prinzipiell mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenständen, Steinwerkzeugen u. Ä.) und Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden muss, ist das TLDA, Außenstelle Römhild rechtzeitig in das Planungsverfahren miteinzubeziehen.	**Der Hinweis wurde beachtet.** Durch das TLDA erging folgende Stellungnahme (14.04.2021) *"Mit dem Vorhabenträger ist eine archäologische Begleitung des Projektes abgestimmt. Dazu existiert auch bereits eine Grabungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und unserem Landesamt."* Des Weiteren ist auf der Planzeichnung ein Hinweis zum Umgang mit archäologischen Funden enthalten. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 25.05.2021**	
	Es entscheidet im Folgenden über die Notwendigkeit und den Umfang begleitender archäologischer Arbeiten und über den Abschluss einer Grabungsvereinbarung, in welcher der zeitliche und finanzielle Rahmen der archäologischen Untersuchung festgehalten wird. Gemäß *§* 7 Abs. 4 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) gilt das Verursacherprinzip: ,,Wird in ein Kulturdenkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen." Gemäß § 16 ThürDSchG unterliegen Bodenfunde der Meldepflicht. Es sind die gesetzlichen Regelungen im Umgang mit Bodenfunden (§ 16 Abs. 1-4 und§ 13 Abs. 3 ThürDSchG) einzuhalten. Die unter Ziffer 1 geforderten Stellungnahmen des TLDA sind zu beachten und in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die vorliegende Stellungnahme entspricht den Aussagen der Stellungnahme vom 07.10.2020, vgl. AZ 05422-20-58 der Unteren Denkmalschutzbehörde. Zu beachten ist, dass sich der Ansprechpartner im Referat der städtebaulichen Denkmalpflege des TLDA geändert hat.	
2.7	**Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz**	
2.7a	Gegen den o.g. B- Plan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Forderungen beachtet/umgesetzt werden: 7.1. Für das Bebauungsgebiet ist gemäß des „Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V." (DVGW), Arbeitsblatt W 405 eine Löschwasserversorgung von mindestens 3.200 1/min (192 m3/ h) für die Dauer von zwei Stunden als Grundschutz sicherzustellen. Laut Planunterlagen sind demzufolge zwei Zisternen von je 400 m3, also 800 m3 insgesamt, vorgesehen. Hier sind die Vorgaben gemäß DIN 14230 zu beachten und umzusetzen (z.B. je Zisterne 3 Saugrohre). Hierzu wurden mit dem Planungsbüro HSP Abstimmungen zur Ausführung der Zisternen getroffen, siehe auch Erläuterungsbericht - Löschwasserversorgung. Abstimmungen diesbezüglich wurden auch mit der örtlich zuständigen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden getroffen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Beachtung. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
2.7b	7.2 Die Zufahrt/en zu den Objekten/Gelände ist entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" zu gewährleisten. Dies ist mit dem Hinweisschild „FEUERWEHRZUFAHRT" zu kennzeichnen. Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind zu schaffen bzw. freizuhalten und mit dem Hinweisschild nach DIN 4066 „FLÄCHEN DER FEUERWEHR" dauerhaft zu kennzeichnen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Beachtung. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
2.7c	7.3 Erschließungsstraßen sind so zu bemessen, dass sie durch Lösch- und Son-	**Die Hinweise wurden bereits teilweise beachtet.**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 25.05.2021**	
	derfahrzeuge der Feuerwehr mit einer Achslast von 10 t befahren werden können. Stichstraßen sind jeweils am Ende mit einem Wendehammer zu versehen, damit Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge wenden können.	Die Festsetzungen zu den Straßenverkehrsflächen ermöglichen das Befahren mit Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen. Die Bemessung der Straßen (Bauklasse usw.) findet im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Beachtung. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
2.7d	7.4 Weitere brandschutztechnische Forderungen werden im Baugenehmigungsverfahren der einzelnen Liegenschaften getroffen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Beachtung. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
3.	**ThüringenForst,-Schlossberg 11, 98574 SCHMALKALDEN vom 31.03.2021**	
3.1	Die vorgelegten Planungsunterlagen zum o.g. Sondergebiet wurden durch das Forstamt Schmalkalden geprüft. Es konnte festgestellt werden, dass sich bei Inhaltsteilen des Bebauungsplanes und deren Umsetzung eine forstbehördliche Betroffenheit nach Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) ergibt. In der vorliegenden Planungsentwurfsfassung werden u. a. Kompensationsmaßnahmen beschrieben, die nach hiesiger Auffassung den Bestimmungen des ThürWaldG sowie des Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) entgegenlaufen. **Ersatzmaßnahme E5,** *Gemarkung Asbach, Flur 9, Fist. 207/99, vorhandenes Offenland soll durch Nutzungsverzicht einer natürlichen Sukzession überlassen werden;* Aus der Sicht der unteren Forstbehörde (uFB) führt eine Überlassung von Grundstücksteilen der natürlichen Sukzession zukünftig zu einer Erhöhung des Gefahrenpotentials für die angrenzende Wohnbebauung in steiler Hanglage (<l0m). Dies steht dem § 26 (5) ThürWaldG (Waldabstand 30m) sowie dem § 49 (1) ThürNRG (30m Waldabstand gegenüber bebauten od. bebaubaren Grundstücken) rechtswidrig entgegen. Selbst bei Annahme einer aktiven Waldrandgestaltung, ausschließlich mit waldtypischen Straucharten (Pflanzliste 1), gekoppelt mit einem periodischen Rückschnitt (auf den Stock setzen) von hochstämmigen Baumarten (mit Oberhöhen <l5 m), scheint eine Umsetzung einer Ersatzmaßnahme an diesem Standort rechtkonform nicht möglich, da auch abgestufte Waldaußenränder Wald im Sinne des§ 2 ThürWaldG sind. Eine dauerhafte Offenhaltung des Grünlandes an diesem Standort ist aus Gründen der Gefahrenminimierung und zum Schutz der Rechte Dritter anzustreben. **Für die Maßnahme E5 ist somit nach einer Ersatz-/ Ausweichfläche, die den Kriterien entspricht, zu suchen.**	**Der Hinweis wird beachtet.** Die Maßnahme E5 wird auf eine Ersatzfläche verschoben. ➔ **Änderungen / Ergänzungen der Planzeichnung und Begründung**
3.2	**Ersatzmaßnahme E7,** *Gemarkung Breitenbach, Flur 18, Fist.* 77, *78 und 128/76,*	**Der Hinweis wird beachtet.**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
3.	**ThüringenForst,-Schlossberg 11, 98574 SCHMALKALDEN vom 31.03.2021**	
	Anlage eines Feldgehölzes flächig aus Laubbäumen und Laubsträuchern; Aus der Sicht der uFB führt eine Pflanzung hochwüchsiger Baumarten der Pflanzliste 2 zu einer Erhöhung des Gefahrenpotentials für die angrenzende Wohnbebauung {15m). Dies steht dem § 26 (5) ThürWaldG {Waldabstand 30m) sowie dem § 49 {l) ThürNRG {30m Waldabstand gegenüber bebauten od. bebaubaren Grundstücken) rechtswidrig entgegen. • **Ersatzweise ist vorliegend ein Feldgehölz ausschließlich sowie vorrangig mit Arten der Pflanzliste 1 und in einem Abstand zur vorhandenen Bebauung von ~30m der Arten der Pflanzliste 2 anzulegen und als Ersatzmaßnahme festzuschreiben.** Um entsprechende Änderung und Ergänzung der Planungsunterlagen wird ausdrücklich gebeten. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Neben den forstwirtschaftlichen/ nachbarrechtlichen Konflikten ist am Standort zudem die Existenz eines Regenrückhaltebecken bekannt geworden. Dies kann nicht bepflanzt werden. Die Maßnahme E7 wird auf eine Ersatzfläche verlagert. ➔ **Änderungen / Ergänzungen der Planzeichnung und Begründung**
4.	**Landesamt f. Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, C.-August-Allee 8 – 10, 99423 WEIMAR vom 05.05.2021**	
	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange • des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abt. 3), • der Wasserwirtschaft (Abt. 4), • des wasserrechtlichen Vollzuges (Abt. 5), • des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abt. 6), • der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abt. 7), • des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abt. 8) übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.	
4.1	**Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege – Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**	
	Die Ersatzmaßnahmen E1, E4.2, E6, ES, E9 und E10 befinden sich im Landschaftsschutzgebiet ,,Thüringer Wald". Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde, also dem örtlich zuständigen Landratsamt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
4.2	**Abteilung 4: Wasserwirtschaft – Belange Wasserwirtschaft**	
	Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
4.	**Landesamt f. Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, C.-August-Allee 8 – 10, 99423 WEIMAR vom 05.05.2021**	
	Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.	
4.3	**Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug - Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht/ Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- & Kalibergbau**	
4.3a	Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Untere Wasserbehörde wurde gesondert am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. **➔keine Änderungen / Ergänzungen**
	Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug - Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau	
4.3b	keine Betroffenheit	
	Abteilung 5: Wasserrechtliche Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete	
4.3c	Die Ersatzmaßnahme E1 „Rekultivierung "Gewerbebrache Jenpräzision"' beinhaltet Abriss- und Rekultivierungsmaßnahmen am Gewässer Schmalkade, einem Gewässer 1. Ordnung. Für diese geplanten Maßnahmen ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 28 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBI. S. 74), geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBI. S. 277), erforderlich. Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigung ist die obere Wasserbehörde im TLUBN.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet auf der weiterführenden Planungsebene (Planung zum Abriss und der Flächenrekultivierung) Beachtung. Im Rahmen dieser Ausführungsplanung werden die erforderlichen Genehmigungen eingeholt. **➔keine Änderungen / Ergänzungen**
	Abteilung 5: Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete	
4.3d	keine Betroffenheit	
	Abteilung 5: Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit	
4.3e	keine Betroffenheit	
4.4	**Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – Belange des Immissionsschutz/ Belange Abfallrechtliche Zulassung / Belange Abfallrechtliche Überwachung**	
	keine Betroffenheit	
4.5	**Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten - – Belange des Immissionsüberwachung**	
4.5a	**Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1** Es wurde für das Plangebiet eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 vorgenommen. Diese wurde in die textliche Festsetzung des B-Planes aufgenommen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **➔keine Änderungen / Ergänzungen**
4.5b	**Hinweise** AW Baulärm : Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen -	**Der Hinweis wird beachtet.** Die Planzeichnung wird unter "Hinweise" wie folgt ergänzt: *"Baulärm*

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
4.	**Landesamt f. Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, C.-August-Allee 8 – 10, 99423 WEIMAR vom 05.05.2021**	
	(AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.	*Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr."* ➔ **Ergänzung der Planzeichnung**
4.5c	12 . BlmSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befinden sich in einem Radius von 5 km folgende der Störfallverordnung unterliegende Anlagen: - ReFood GmbH & Co . KG, Schwarzbacher Allee 18 in 98590 Sehwallungen, - Oberflächentechnik Leist, Ölmühle 5 in 98597 Fambach.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Die Realisierung eines Gewerbe- und Industriegebietes stellt kein schutzwürdiges Gebiet dar, welches zur Einhaltung von Abstandsflächen führt. ➔ **keine Ergänzungen / Änderungen**
4.6	**Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau – Belange des Geologischen Landesdienstes**	
4.6a	**Geologie/Rohstoffgeologie** Im Rahmen des vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden Belanges Geologie ergeben sich zum Teilgebiet Rohstoffgeologie folgende Hinweise: Der Südwesten des Planungsgebietes (ca. Hälfte des Baufeldes 9) überschneidet sich mit dem baurechtlich zur Rohstoffgewinnung genehmigten Feld „Kiessand Sehwallungen 1", das gleichzeitig im derzeit gültigen Regionalplan Südwestthüringen als Vorranggebiet Rohstoffe „KIS-12 Sehwallungen" ausgewiesen ist. In diesem Feld findet nach derzeitigem Kenntnisstand (2020) immer noch ein Abbau der Kiessande (sog. prähelmekaltzeitliche Zersatzgrobschotter) statt. In der in den übergebenen Unterlagen enthaltenen Planzeichnung wird das Areal der Überschneidung als „Bereich mit bedingter aufschiebender Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)" dargestellt. Aus den Planunterlagen ist leider nicht ersichtlich, was diese Festsetzung für die Gewinnungsstelle konkret bedeutet (z. B. Grund bzw. die Dauer der Aufschiebung). In dem Zusammenhang sei auf die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025, Kap. 6.3 „Rohstoffe", verwiesen, die die Bedeutung des Erhalts der Verfügbarkeit der mineralischen Rohstoffe hervorheben, da diese standortgebunden, z. T. nur begrenzt vorhanden und (in menschlichen Zeiträumen) nicht vermehrbar sind. Außerdem gehören die Kiessande zu einer der für Thüringen besonders wichtigen Rohstoffgruppen (LEP 2025, Kap. 6 .3). **Aus diesem Grund bestehen aus Sicht der Rohstoffsicherung Bedenken bezüglich der Überschneidung der geplanten Gewerbefläche mit dem Gewinnungsfeld „Kiessand Sehwallungen 1". Dies kann nur dann akzeptiert werden, wenn die Inanspruchnahme des Baufeldes 9 erst nach Beendigung des vollständigen Kiessandabbaus erfolgt.**	**Der Hinweis wird beachtet.** Im BP wurde eine aufschiebende Festsetzung für das Baufeld 9 getroffen. Diese wird in ihrer Ausdehnung angepasst. Somit entspricht dies den Forderungen der Behörde. ➔ **Änderung Planzeichnung und Begründung**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
4.	**Landesamt f. Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, C.-August-Allee 8 – 10, 99423 WEIMAR vom 05.05.2021**	
	Dem in den vorgelegten Planunterlagen vorgenommenem Bezug auf den „Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen", der noch nicht bestätigt ist, wird zudem hinsichtlich der Umwidmung des bestehenden Vorranggebietes Rohstoffe „KIS-12 Sehwallungen" in ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung „VB kis-12a Sehwallungen" aus vorgenannten Gründen nicht gefolgt. Unabhängig davon ist in dem „Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen" keine Überschneidung von RIG-4 und VB KIS 12a dargestellt.	
4.6b	Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG) Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß Geologiedatengesetz § 8 spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 des Gesetzes spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz. Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (GeologiedatengesetzGeolDG)" in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)". Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.	**Der Hinweis wird beachtet.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung. Des Weiteren ist auf der Planzeichnung bereits unter Hinweise – Pkt. 7 - ein entsprechender Vermerk enthalten. Dieser wird wie folgt klargestellt: *"Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß Geologiedatengesetz § 8 spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.* *(Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - poststelle@tlubn.thueringen.de). Nach Abschluss der Maßnahme ist unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen."* ➔ **Ergänzung der Planzeichnung**
	Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau – Belange des Bergbaus/ Altbergbaus	
4.6c	Das Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung am o. g. Planverfahren (Vorentwurf) beteiligt. Die bergbauliche Stellungnahme vom 20.11.2020 (5070-86-3447/858-1) gilt inhaltlich auch für den Entwurf unverändert fort und wird hiermit bestätigt. Es bestehen keine weiteren Hinweise und Anregungen. Änderungen bzw. neue Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau sind nicht hinzugekommen	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Der Inhalt der Stellungnahme vom 20.11.2021 fand bei der Entwurfsbearbeitung Beachtung. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
	Stellungnahme vom 20.11.2020	
4.6d	Die Maßnahme liegt in der großräumigen Erlaubnis „Werra" (diverse Minerale)	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
4.	**Landesamt f. Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, C.-August-Allee 8 – 10, 99423 WEIMAR vom 05.05.2021**	
	gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG) zur Aufsuchung von Bodenschätzen. Die Rechtsinhaberin dieser Bergbauberechtigung, die Kupfer Copper Germany GmbH, Sitz Mannheim, Wörthfelder Weg 8 in 68239 Mannheim, hat bis dato keine Planunterlagen für die Durchführung ihrer Aufsuchungstätigkeiten im Erlaubnisfeld vorgelegt. Dieses Aufsuchungsrecht (befristet bis zum 14.11.2022) ist als Hinweis zu betrachten und hat keine Auswirkungen auf das o. g. Vorhaben. Für den Planungsbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume- Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine Hinweise und Anregungen.	**➔ keine Änderungen / Ergänzungen**
7.	**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden, Hoffnung 30, 98574 SCHMALKALDEN vom 14.04.2021**	
7.1	wir bestätigen den Erhalt der Planunterlagen für den o.g . Bebauungsplan und nehmen hierzu wie folgt Stellung: <u>1. Planunterlage</u> Als Planunterlage soll gemäß § 1 Planzeichenverordnung die entsprechende aktuelle Liegenschaftskarte **(amtliche Karte)** des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation verwendet werden. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Lesbarkeit soll bei Bebauungsplänen der Maßstab nicht kleiner als 1: 1000 und bei Flächennutzungsplänen nicht kleiner als 1 :5000 gewählt werden . Die Flurstücksbezeichnungen, die Flurstücksgrenzen und die bereits vorhandenen baulichen Anlagen sollen ausreichend dargestellt sein. Die verwendete Planunterlage muss die Übereinstimmung mit der amtlichen Liegenschaftskarte gewährleisten. Bitte prüfen Sie, wie schon in der Stellungnahme vom 10.11.2020 erwähnt, Ihre Planungsgrundlage auf eindeutige, korrekte und aktuelle Zuordnung von Flurstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen. Eine ausführliche Prüfung ist nicht Bestandteil der Stellungnahme, somit ist diese Auflistung nicht als abschließend zu betrachten. Die Bescheinigung zur Übereinstimmung mit der amtlichen Liegenschaftskarte erfolgt auf Antrag des Planungsträgers bzw. seines Beauftragten zum gegebenen Zeitpunkt und ist **nicht** Bestandteil dieser Stellungnahme. Die Bescheinigung ist eine kostenpflichtige Leistung des TLBG und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Thüringen.	**Der Hinweis wurde beachtet.** Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde der Katasterbestand geprüft und gem. der Stellungnahme des TLBG vom 10.11.2020 korrigiert. Die Bescheinigung zur Übereinstimmung mit der amtlichen Liegenschaftskarte wird zum gegebenen Zeitpunkt separat beantragt. **➔ keine Änderungen / Ergänzungen**
7.2	<u>2. Realisierung der Planung</u>	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
7.	**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden, Hoffnung 30, 98574 SCHMALKALDEN vom 14.04.2021**	
	Hinweise zu Fragen der Bodenordnung bezüglich eines gesetzlichen Bodenordnungsverfahrens nach BauGB erübrigen sich für die Satzung.	**➔ keine Ergänzungen/Änderungen**
7.3	3. Bauliche Anlagen Der geforderte Nachweis der vorhandenen baulichen Anlagen zum aktuellen Stand der Planungsunterlagen (siehe § 1 Abs. 2 Satz 1 Planzeichenverordnung vom 18.12.90; BGBl.1991 1 S.58) ist in geeigneter Weise (z.B.: Vermessung, Luftbildauswertungen, etc.) aktuell zu ermitteln. Die Darstellungen in der amtlichen Liegenschaftskarte bieten keine Gewähr für die tagaktuelle Vollständigkeit der tatsächlich vorhandenen baulichen Anlagen. Die Laufendhaltung der Gebäude in der Liegenschaftskarte erfolgt derzeit von Amtswegen mit einer Spitzenaktualität von ca. 2 Jahren infolge von Luftbildauswertungen in Thüringen. Beantragte Gebäudeeinmessungen werden zusätzlich und zeitnah eingearbeitet.	**Der Hinweis wird beachtet.** Als Plangrundlage dient ein Lage- und Höhenplan mit aktuellem Katasterbestand der durch eine öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin erstellt wurde. Vorhandene Gebäude und bauliche Anlagen wurden aufgenommen. Nach erneuter Prüfung mit dem Luftbild konnte festgestellt werden, dass keine baulichen Veränderungen stattgefunden haben. **➔ keine Ergänzungen/Änderungen**
7.4	4. Sicherungsmaßnahmen von eigentumsrechtlicher Bedeutung Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beginn jeglicher Veränderungen an den überplanten Altgrundstücken (z.B.: vorbereitende Maßnahmen für Bautätigkeit) in die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten eingegriffen wird. Es wird verwiesen auf die Rechte und Pflichten von Eigentümern und anderen Berechtigten gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 Thüringer Vermessungs –und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16.12 .2008 geändert am 18.08.2012. Nach o.g . Gesetz können widerrechtlich veränderte oder entfernte Grenz -u. Vermessungsmarken nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 eine Ordnungswidrigkeit darstellen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **➔ keine Ergänzungen/Änderungen**
7.5	5. Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des amtlichen geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die Maßnahme.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **➔ keine Ergänzungen/Änderungen**
7.6	6. Stellungnahme des Flurbereinigungsbereiches Meiningen Aus Sicht des TLBG Flurbereinigungsbereich Meiningen ergehen hinsichtlich der vorgelegten Planung nachfolgende Hinweise und Forderungen: Das Planungsgebiet liegt vollständig im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Mittelschmalkalden ", die im Jahr 2004 auf Antrag der Enteignungsbehörde aufgrund der Planfeststellungen für die Straßenbaumaßnahmen L 1026 OU Mittelschmalkalden und B19 neu eingeleitet wurde. Das Planungsgebiet überschneidet sich mit dem genehmigten Plan nach § 41 FlurbG, der sich in der abschließenden Ausbauphase befindet. Die genehmigten Baumaßnahmen des Pla-	**Die Aussage wird beachtet.** Die Begründung wird um Aussagen zum Flurbereinigungsverfahren ergänzt. **➔ Ergänzung der Begründung**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
7.	**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden, Hoffnung 30, 98574 SCHMALKALDEN vom 14.04.2021**	
	nes nach §41 FlurbG innerhalb des Planungsgebietes zum Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet an der B19" wurden deshalb bereits zurückgestellt. Nach Genehmigung des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet ist eine entsprechende Planänderung zum Plan nach § 41 vorgesehen. Der laufende Ausbau im Flurbereinigungsverfahren beinhaltet zudem bereits die weitgehende Vermeidung von Wassereinträgen in das Gewerbegebiet aus dem Außeneinzugsgebiet.	
7.7	Die Erschließung der südlich und östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Wegebeziehungen zwischen Kreisel, Überführung und östlich tangierendem Wirtschaftsweg) muss über die Straßen im Gewerbegebiet mit Ausbauparametern sichergestellt werden, dass sie für landwirtschaftliche Fahrzeuge auskömmlich sind. Die geplante Verlängerung der Planstraße B endet im Osten aber an der Grenze des B-Plans und damit ca. 20 m vor der Anbindung an das in der Flurbereinigung hergestellte landwirtschaftliche Wegenetz. Die Anbindung zu dem landwirtschaftlichen Weg ist vollständig herzustellen.	**Der Hinweis findet Beachtung.** Der Ausbau der Planstraße B im Plangebiet erfolgt unter Beachtung der Nutzung der Verkehrsfläche durch den landwirtschaftlichen Verkehr. Die Verkehrsflächenbreite ist dafür ausreichend festgesetzt. Die weiterführende Verkehrsfläche bleibt im Bestand erhalten. Die vorhandene Situation bleibt somit bestehen. Der Ausbau der Feldwege außerhalb des Plangebietes obliegt nicht der Stadt Schmalkalden. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
7.8	In der durchgängig dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A7 unter Punkt 6.10.3 der Begründung sind in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde Abschnitte freizulassen, um die Erschließung der zahlreichen westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen. Die geplanten in einer Größe von jeweils 20 m² rotierend anzulegenden 6 Feldlerchenfenster auf jährlich insgesamt 3 ha Ackerfläche stellen ein Bewirtschaftungserschwernis für die Landwirtschaft und eine Wertminderung für die betroffenen Eigentümer dar. Eine diesbezügliche rechtliche Regelung / Sicherung und finanzielle Berücksichtigung ist sicherzustellen.	**Der Hinweis wurde beachtet.** - Bei Maßnahme A7 handelt es sich um Blühstreifen und sogenannte Feldlerchenfenster. - Eine Zufahrt (Überfahrt über den Blühstreifen zum angrenzenden Acker ist immer möglich und muss nicht gesondert freigehalten werden. Es sind hier keine Gehölzpflanzungen vorgesehen. - Die Maßnahme wurde mit dem Bewirtschafter abgestimmt. Eine nennenswerte „Bewirtschaftungserschwernis“ und eine „Wertminderung“ durch die Feldlerchenfenster (insgesamt 120 m² Ackerfläche) ist nicht erkennbar. Es wird lediglich im Zuge der Aussaat (durch kurzes Anheben /abschalten der Sämaschine) der o.g. Anteil von 120 m² (verteilt auf 6 Flächen à 20 m²) die Fläche nicht mit bestellt. Die übrige Bewirtschaftung (Düngen, Pflanzenschutz etc.) kann normal ohne Erschwernis durchgeführt werden. - die rechtliche Sicherung erfolgt im Maßnahmenraum (Gesamtfläche) auf sogenannten Referenzflächen (Ackerflächen im Eigentum der Stadt), hier sollen über Regelungen im Pachtvertrag zwischen der Stadt Schmalkalden und der Agrargenossenschaft SM die Maßnahmenumsetzung gesichert werden. Hier wird im Zuge der Festlegung des Pachtpreises auch der entsprechende finanzielle Ausgleich geregelt (Entschädigung für die Anlage und die Dokumentation der FLF und des Blühstreifens) - zudem erfolgt auf den jeweils betroffenen städtischen Flurstücken ein Eintrag im Grundbuch als dingliche Sicherung der AE Maßnahmen. - um die jeweilige Fruchtfolge auf den Ackerflächen zu berücksichtigen, wird großräumig (Bezugsraum) ein jährlicher Wechsel der Flächen zum Anlegen der FLF und Blühstreifen auf den umliegenden Ackerfeldblöcken zugelassen, sodass der Agrarbetrieb auf entsprechend wechselnden Flächen die FLF anlegen kann. Daraus ergibt sich keine Wert-

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
7.	**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden, Hoffnung 30, 98574 SCHMALKALDEN vom 14.04.2021**	
		minderung für die nicht dinglich gesicherten Grundstücke, da diese weiterhin als normal bewirtschafteter Acker gepachtet und bewirtschaftet werden, die o.g. "Wertminderungen" etc. werden ausschließlich über die Regelungen (Pachtvertrag) auf den Referenzflächen abgegolten. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
7.9	Die Ersatzmaßnahme E2 - Anlage von Baumreihen in Mittelschmalkalden unter Punkt 6.10.4 der Begründung ist in einer Wegeparzelle vorgesehen. Die vorhandenen Wege verlaufen unregelmäßig in den ca. 8 Meter breiten Parzellen, sodass i.d.R. unter Berücksichtigung der Breite moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge nicht ausreichend Platz für eine Baumreihe bleibt. Die Bäume würden entweder in den Weg oder in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hineinragen oder beidseitige Beeinträchtigung hervorrufen, wie es auch aus der Maßnahmenkarte der AE-Planung hervorgeht. Der wegebegleitenden Pflanzung von Bäumen wird nur in den Abschnitten zugestimmt in denen v.g. Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, d. h. mindestens ein ca. 3 m breiter Streifen nur für die Bäume zur Verfügung steht.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Auswahl der Bäume erfolgt so, dass ein ausreichendes Lichtraumprofil und ausreichende wegebreiten zur Verfügung stehen, die ein befahren der Wege mit moderner Technik ermöglichen. Die Baumauswahl wird zu Obstbäumen geändert, zudem werden nur dort Pflanzungen vorgesehen, wo ein ausreichend breiter Streifen von 3m zwischen Wegrand und Grundstücksgrenze besteht. ➔ **Ergänzung der Planzeichnung und Begründung / GOP**
7.10	Die Darstellungen und Abgrenzungen der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Kartenunterlagen in der Werraaue sind hinsichtlich des mittlerweile weitgehend realisierten Wege-und Gewässerplans nach § 41 FlurbG mit landschaftspflegerischem Begleitplan zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. (u. a. fehlende Berücksichtigung eines Gewässerrandstreifens entlang der Werra)	**Der Hinweis wird beachtet.** Die Maßnahmen werden mit dem Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG abgeglichen und ggf. korrigiert (Gewässerrandstreifen). ➔ **Änderungen / Ergänzungen der Planzeichnung und Begründung**
7.11	Im Planungsgebiet wurden Mittel von Land, Bund und EU für die Realisierung von Maßnahmen für B19, L 1026 und Flurbereinigung eingesetzt. Weiterhin liegen finanziell vollzogene und rechtlich gesicherte Verträge zu Flächen des Gebietes zwischen privaten Eigentümern, dem TLBV und den TLBG vor, die unter Zahlung der geflossenen Mittel und Entschädigung von erbrachten diesbezüglichen Leistungen und Aufwendungen rückabgewickelt bzw. neu geregelt werden müssen. Eine diesbezügliche Kostenklärung wäre nach dem Genehmigung des Bebauungsplanes im Einzelfall mit dem jeweiligen Kostenträger vorzunehmen. So wurden im geplanten Gewerbegebiet bereits Flurstücke zugunsten des Unternehmensträgers (Straßenbauverwaltung) und der TG per Landverzichtserklärung erworben. Diese sind im Grundbuch über die Eintragung von Verfügungsverboten rechtlich gesichert. Die Landverzichte zugunsten der Straßenbauverwaltung dienen im Flurbereinigungsverfahren der Bereitstellung von Tauschland für die Unternehmensmaßnahme. Die Landverzichte zugunsten der TG dienen der Bereitstellung von Wegeflächen zur Vermeidung eines späteren eventuellen Landabzuges der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren. Die Verwendung dieser Flächen für das	**Der Hinweis wird beachtet.** Am 21.04.2021 fand ein Termin zwischen der Stadt Schmalkalden und dem TLBV zur Klärung der Problematik der Lage des BP-Gebietes im Flurbereinigungsverfahren statt. Vor dem Hintergrund der planfestgestellten Verkehrstrassen (B 19 und L 1026) sowie des korrespondierenden Flurbereinigungsverfahrens werden hinsichtlich des Infrastrukturprojektes der Stadt in Verbindung mit der erforderlichen Grundstücksverfügbarkeit allgemein grundsätzliche Optionen zur projektspezifischen Grundstücksverfügbarkeit besprochen. Im Ergebnis wurde folgender Lösungsansatz erarbeitet: - Um den Flächenpool zu identifizieren, übermittelt das TLBG entsprechende Lagepläne an die EFG. Anschließend werden die Daten in das Erschließungsprojekt übernommen. Im Ergebnis werden die benötigen Flächen in Summe durch die Stadt (incl. des Ing Büros und der EFG) erfasst und das TLBG / TLBV übermittelt. - Die Stadt erfasst einen Flächenpool, stimmt die Wertansätze mit dem TLBG ab und stellt die entsprechenden Flächen dem Verfahren neu zur Verfügung (In Verbindung mit einer Landverzichtserklärung).

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
7.	**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden, Hoffnung 30, 98574 SCHMALKALDEN vom 14.04.2021**	
	künftige Gewerbegebiet muss geregelt werden.	- Anschließend wird eine Form einer rechtlichen Regelung (z.B. Bauerlaubnisvereinbarung / Verwaltungsvereinbarungen / Besitzverschaffung) entwickelt (Ziel ist die Grundstücksverfügbarkeit der Stadt Schmalkalden im GRW Projekt /Fördervoraussetzung). - Die Stadt Schmalkalden sichert die Kompensation der erforderlichen planfestgestellten A+E Eingriffe zu, die technischen Abstimmungen / Kollisionsplanungen erfolgen im Rahmen der Lph. 4 der Erschließungsplanung der Stadt Schmalkalden. - Damit wird aktuell keine Notwendigkeit einer Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse gesehen. - Tangierende Baumaßnahmen (Straßenquerungen der B und L Straße sind genehmigungsrechtlichen zwischen der Stadt und dem TLBV (Lph. 4) abzuschließen. Zum neuen Kreisverkehr wird eine Verwaltungsvereinbarung incl. eines Kostenschlüssels erforderlich. Der Lösungsansatz kann wie folgt zusammengefasst werden: Die Stadt Schmalkalden erfasst intern einen Flächenpool, stimmt diesen bzgl. der Wertansätze mit dem TLBG ab und stellt die Flächen abschließend dem Flurbereinigungsverfahren mittels Landverzicht zur Verfügung. Anschließend wird eine Form der rechtlichen Verfügungsmöglichkeit der Flächen durch die Stadt gemeinsam (TLBV/TLBG/Stadt) entwickelt. Das Ziel besteht in der förderrechtlich erforderlichen Form. Die Problematik kann, in Abstimmung mit den Beteiligten als geklärt (lösbar) angesehen werden. Die Begründung wird um Aussagen zum Flurbereinigungsverfahren ergänzt. ➔ **Ergänzung der Begründung**
7.12	Ein Ausschluss bzw. Verbleib des geplanten Gewerbegebietes im Flurbereinigungsverfahren ist noch abschließend zu klären. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist der Flurbereinigungsbehörde mitzuteilen. Informationen über den Stand des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet unter http://www.landentwicklung-online.thueringen.de abgerufen werden.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Der Abschluss des Bauleitplanverfahrens wird der Flurbereinigungsbehörde mitgeteilt. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
7.13	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung v.g. Hinweise aus Sicht der Flurbereinigung keine Bedenken.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
8.	**Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Frankental 1, 98617 MEININGEN vom 21.04.2021**	
8.1	Das Referat 45/ Regionale Landentwicklung Südwestthüringen des Thür. Landesamtes für Landwirtschaft u. Ländlichen Raum (TLLLR), Zweigstelle Meiningen hat bereits im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf mit Schreiben/Email vom 16.10.2020 keine Einwendungen gegen den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes geäußert.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Eine Veränderung des Geltungsbereiches zwischen Vorentwurf und Entwurf ist nicht erfolgt. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
8.	**Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Frankental 1, 98617 MEININGEN vom 21.04.2021**	
	Der Geltungsbereich des aktuell vorliegenden B-Plan-Entwurfes wurde gegenüber dem Vorentwurf um den Bereich östlich der B19 (an der Zwickbrücke zwischen B 19 und Abfahrt B 19 zur L 1026) verkleinert.	
8.2	Aus Sicht des Referates 45 des TLLLR bestehen auch gegenüber dem B-Plan-Entwurf der Stadt Schmalkalden zur geplanten Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes in der Gemarkung Niederschmalkalden **keine Einwendungen**.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
8.3	Auf die Beachtung des weiterhin gültigen Hinweises hinsichtlich der längstmöglichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht belegter Flächen wird verwiesen (siehe Stellungnahme v. 16.10.2020 z. Vorentwurf). *Auszug aus der Stellungnahme vom 16.10.2020:* "Es sollte bei der Ansiedlung beachtet werden, dass längstmöglich zusammenhängende nicht belegte Flächen für eine wirtschaftliche Landwirtschaftsnutzung zur Verfügung stehen."	**Der Hinweis wird beachtet.** Die Flächeninanspruchnahme erfolgt bedarfsgerecht und unter Beachtung eines längst möglichen Bewirtschaftungszeitraumes. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, August-Bebel-Str. 2, 36433 BAD SALZUNGEN vom 21.04.2021	
8.4	Das Referat 42 des TLLLR als Träger öffentlicher Belange für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur hat die Unterlagen geprüft. Der Vorentwurf mit Stand Juli 2020 lag unserem Referat nur im Rahmen der Beteiligung im Zielabweichungsverfahren vor. In unserer Stellungnahme an das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar gaben wir bereits Hinweise, die wir an dieser Stelle noch erwähnen möchten.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
8.5	Die Tabelle auf Seite 55 ist hinsichtlich der Größen der Biotopnummern 4110 Acker intensiv und 4250 Intensivgrünland / Einsaat zu überarbeiten. Die intensive Ackerfläche enthält Stilllegungsbereiche und ist damit in der Größe zu senken und bei Ziffer 4250 zu erhöhen, da auf mehr Fläche Ackerfutter (Ackergras und Klee-Luzerne-Gemisch) angebaut wird. Es wird eine genaue Prüfung zur Entwurfsplanung empfohlen. (hier Tabelle 12 auf S. 63 des Entwurfs.)	**Der Hinweis wird beachtet.** Im Norden und Nordosten des Plangebietes wird die Bestandsdarstellung angepasst, entsprechend erfolgt auch eine Anpassung von Tabelle 12 auf Seite 63/64 der Begründung. ➔ **Änderungen der Begründung inkl. GOP**
8.6	Da wir in Südthüringen keine „ausgeräumte Agrarlandschaft“ (s. S. 46, im Entwurf auf S. 54) haben, ist dieser negativ belegte Begriff aus der Planung zu streichen. Auf S. 42 (im Entwurf auf S. 50) wird im Punkt Fläche das Plangebiet nur mit 32,75 ha und die landwirtschaftliche Fläche mit 28,31 ha angegeben, die Zahlen sind hinsichtlich ihrer Stimmigkeit mit den anderen Planaussagen zu prüfen. Des Weiteren wird hier Kleinschmalkalden im Text erwähnt, richtig ist Niederschmalkalden.	**Die Hinweise werden beachtet.** Der Begriff der "ausgeräumten Ackerlandschaft" wird in Ackerlandschaft korrigiert. Es erfolgt ein Abgleich der Flächenangaben. Die Korrektur der Gebietsbezeichnung in Niederschmalkalden wird vorgenommen. ➔ **Änderung der Begründung**
8.7	Bei der Anpflanzung der dornenreichen Gehölzgürtel am Rand des Industrie- und	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, August-Bebel-Str. 2, 36433 BAD SALZUNGEN vom 21.04.2021	
	Gewerbegebietes sind die Abstände nach dem Thüringer Nachbarrechtsgesetz (§§ 44, 46, 47) einzuhalten. Die zukünftigen Grundstückseigentümer sind zur Pflege zu verpflichten, damit die Gehölze (insbesondere auch durch Wurzelausläufer) nicht in angrenzende Flächen hineinwachsen.	Die Vorgaben des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes sind generell zu beachten. Neben der Einhaltung von Pflanzabständen betrifft dies ebenfalls den Ausschluss von Beeinträchtigungen der angrenzenden Flurstücke. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
8.8	Die Erschließung und Bebauung des Industrie- und Gewerbegebietes soll nach Bedarf erfolgen (wenn dies auf Grund der geplanten Terrassierung realisierbar ist), damit die verbleibenden Flächen möglichst noch länger landwirtschaftlich genutzt werden können. Die Zufahrten zu den umliegenden sowie den evt. noch länger nutzbaren Flächen im Gebiet sind stets sicherzustellen (s. S. 27 des Vorentwurfs). Der auf Seite 29 im Entwurf dargestellten Planung zu den "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" (Feldzufahrten) wird zugestimmt.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Die Nutzung im landwirtschaftlichen Sinne bis zur Realisierung einer Bebauung von Flächen wird im Einzelfall geprüft. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
8.9	Wir weisen darauf hin, dass durch die Stadt Schmalkalden auch die Übernahme der Kosten für evt. zurück zu zahlende Fördermittel der Betriebe sowie für die Pachtaufhebungsentschädigung zu klären sind.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
8.10	Die angeführten Punkte sind, wie bereits im Text ergänzt, auch für den Entwurf gültig.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
8.11	Ebenfalls im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens äußerten wir uns bereits zur vorgeschlagenen externen Kompensationsmaßnahme A 7 Umwandlung von 7,5 ha Ackerland in extensives Grünland in der Werraaue im auf dem Plan 4 „Maßnahmenplan der externen Maßnahme A 7“ dargestellten Gebiet (s. damalige Anlage 1), welche durch uns aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt wurde. Die nunmehr mit dem betroffenen Agrarbetrieb abgestimmte Maßnahme A 7 erhält unsere Zustimmung, ebenso die Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 9 unter Beachtung unseres o. g. Hinweises zur Maßnahme A 3 sowie die Gestaltungsmaßnahme G 1 und die Vermeidungsmaßnahmen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
8.12	Die Ersatzmaßnahme E 1 in der Gemarkung Hohleborn wird ausdrücklich befürwortet.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
8.13	Zu den weiteren Ersatzmaßnahmen verweisen wir auf Festlegungen im Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 09.03.2021 zum Zielabweichungsverfahren an die Stadt Schmalkalden. Im Tenor unter Punkt 3 wird festgelegt, dass "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit möglich, nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen sollen" sowie unter Punkt 4 "Dies gilt ggf. auch für Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung eingeschränkt werden sollen."	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Die Vorgaben des Bescheides zum Zielabweichungsverfahren fanden bei der Entwurfsbearbeitung Berücksichtigung. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
8.14	Der Entwurf wurde um die Ersatzmaßnahmen E 2 bis E 11 erweitert. Nach erfolgter Prüfung stimmen wir unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise und Forderun-	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, August-Bebel-Str. 2, 36433 BAD SALZUNGEN vom 21.04.2021	
	gen diesen Ersatzmaßnahmen nur teilweise zu, da sie z.T. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden. Auch wenn nur Grundstücke im städtischen Eigentum für die Ersatzmaßnahmen verwendet werden, so sind trotzdem wieder landwirtschaftliche Betriebe entgegen der Festlegungen im o.g. Bescheid vom Flächenentzug betroffen.	
8.15	Zur Maßnahme E 2, wie auch zu den anderen Maßnahmen bei denen Bäume entlang von Wegen oder Straßenrändern (E 10 und E 11) gepflanzt werden sollen verweisen wir ebenfalls wieder auf das Thüringer Nachbarrechtsgesetz (§§ 44, 46, 47), nachdem u.a. bei der Pflanzung von sehr stark wachsenden Bäumen (wie den Stiel- bzw. Traubeneichen laut Pflanzliste 7, z.B. bei der Maßnahme E 2 vorgeschlagen) ein Abstand zu landwirtschaftlichen Flächen von 8 m einzuhalten ist (ansonsten 4 m). Auch muss bei der Pflanzung auf ausreichend Abstand zum Weg geachtet werden, da dieser durch landwirtschaftliche Maschinen genutzt wird, die eine entsprechende Höhe (bis 4 m) und Breite (3,00 - 3,50 m) haben und nicht durch Äste beschädigt werden dürfen. Der Weg wird auch für Lang- und Kurzholztransporte mit entsprechenden Abmessungen genutzt. Eine Prüfung der Flurstückbreite sowie eine rechtzeitige Abstimmung vor der Pflanzung mit den Flächennutzern werden generell gefordert. Zumal sich die Grundstücke der Maßnahme E 2 im Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG zur Umverlegung der L 1026 und B 19 befinden und Pflanzungen in Absprache mit der zuständigen Behörde, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation in Meiningen erfolgen müssen.	**Der Hinweis wird beachtet.** Die Maßnahme E2 wird geändert. Zunächst werden die Baumarten zu schmalkronigen Bäumen / Obstbäumen geändert. Neben den aufgezählten Hinweisen verläuft zudem eine oberirdische Telekomleitung entlang der Maßnahmenflächen. Flurstück 197 entfällt somit aus der Maßnahmenplanung. Es werden entsprechende Ersatzstandorte festgesetzt. Die Vereinbarkeit der Maßnahmen E2, E10 und E11 mit dem Nachbarrechtsgesetzt wird nochmals geprüft. Die genannten Abstände gelten gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 3 ThürNR nicht bei öffentlichen Straßen. Bei Maßnahme E10 und E11 sind die genannten Abstände somit nicht anzuwenden. Bei Maßnahme E2 wird durch die Anpassung der Baumarten eine Vereinbarkeit mit dem Nachbarrechtsgesetz erzielt. Aus dem o.g. Gründen (Leitungen) verbleibt jedoch lediglich auf Flurstück 198 eine zu Pflanzende Baumreihe mit 10 Bäumen. Die noch fehlenden Ersatzpflanzungen werden anderen Kompensationsmaßnahmen zugeordnet. Eine Abstimmung der Pflanzungen mit den angrenzenden Flächennutzern erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung in nachgelagerten Planungsphasen. Eine Abstimmung der Pflanzungen auf die Inhalte des Flurbereinigungsverfahrens wird im Zuge der Ausführungsplanung mit dem TLBG durchgeführt. ➔ **Änderungen der Begründung inkl. GOP**
8.16	Auch ist der Schattenwurf von Bäumen zu beachten, der zu Minderertrag führen kann. Hier ist dann insbesondere der Ackerfeldblock AL 52283U15 von drei Seiten betroffen, da die Bäume wie aus der Abbildung auf dem Maßnahmenblatt zu E 2 ersichtlich ist, noch an zwei Seiten an den Ackerrand gepflanzt werden sollen. Durch den Flächennutzer wird die Maßnahme nach erfolgter Rücksprache abgelehnt. Dieser, wie auch andere Nutzer, wurden bei den Abstimmungen im Vorfeld der Maßnahmenfestlegung nach erfolgten Nachfragen nicht einbezogen. Dies trifft lediglich nicht für die örtlich ansässige Agrargenossenschaft mit ihren Tochterbetrieben zu.	**Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.** Die Maßnahme wird angepasst. Es erfolgt eine Anpassung der Baumartenauswahl, so dass geringere Behinderungen für den Bewirtschafter entstehen und die Verschattungseffekte minimiert werden. Aufgrund der vorhandenen Telekomleitung muss die Pflanzung auf Flurstück 197 entfallen. Hierfür werden Ersatzstandorte festgesetzt. Die Bepflanzung wird im Zuge der Ausführungsplanung mit den Bewirtschaftern abgestimmt, so dass die Feldzugänge und erforderlichen Abstände eingehalten werden. ➔ **Ergänzung der Begründung inkl. GOP**
8.17	Nach Rücksprache mit diesem Betrieb wird den Ersatzmaßnahmen E 10 und E 6 zugestimmt. Bei der Anpflanzung der Hecke (E 6) ist zu beachten, dass insbesondere Weißdorn	**Der Hinweis wird beachtet.** **I**m Maßnahmenblatt zur E6 wird ein entsprechender Hinweis ergänzt. ➔ **Ergänzung der Begründung**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, August-Bebel-Str. 2, 36433 BAD SALZUNGEN vom 21.04.2021	
	und Schlehe stark Wurzelausläufer bilden und so im Laufe der Zeit bei der vorgesehenen extensiven Unterhaltungspflege in angrenzende Nutzflächen hineinwachsen werden. Der für die Unterhaltung der Maßnahme zuständige Betreiber der Schwallunger Sandgrube ist zur Freihaltung des angrenzenden Grünlandes (Heckenpflege an der Flurstückgrenze) zu verpflichten.	
8.18	Da die beiden Flächen der Maßnahme E 4 der Sukzession überlassen werden sollen, besteht hier ebenfalls die Möglichkeit, dass die sich entwickelnden Gehölze und Sträucher in die angrenzenden Nutzflächen hineinwachsen und die Nutzung beeinträchtigen können. Von daher ist für die Zukunft die Pflege entlang der Flurstückgrenzen ebenfalls durch den Betreiber der Schwallunger Sandgrube, der für die Unterhaltung laut Maßnahmenblatt zuständig ist, in der Planung festzulegen.	**Der Hinweis wird beachtet.** **I**m Maßnahmenblatt zur E4 wird ein entsprechender Hinweis ergänzt. ➔ **Ergänzung der Begründung**
8.19	Die Ersatzmaßnahme E 8 soll im Grünlandfeldblock GL 52293L02 in der Gemarkung Asbach erfolgen. Sie wird durch den Bewirtschafter abgelehnt. Die Stellungnahme des Betriebes vom 12.05.2021 liegt Ihnen bereits vor. Den dort angeführten Gründen für die Ablehnung schließen wir uns aus agrarstruktureller Sicht an und lehnen diese Maßnahme ebenfalls ab, insbesondere hinsichtlich der stark erschwerten maschinellen Flächennutzung und der Vorgabe der Mahdtermine i. V. m. einer alternativen Beweidung auf 1,465 ha. Hier ist gemeinsam mit den Flächennutzern auf dem Territorium der Stadt Schmalkalden nach geeigneten Alternativen zu suchen.	**Der Hinweis wird teilweise beachtet.** Der östliche Teil der Maßnahmenfläche wird beibehalten, da diese Flächen bereits heute aufgrund der Hanglage nicht gemäht sondern beweidet werden. Lediglich der westliche Flächenanteil (Flurstücke 22 und anteilig 24) wird gemäht, diese Flächen werden gekürzt. Als Ersatz für die nun fehlenden Flächen werden andere von der Stadt vorgegebene Teilflächen eingeplant. Die vorgegebenen Mahdtermine werden insgesamt nochmal geprüft. Eine Abstimmung der Pflanzungen mit den Flächennutzern erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung in nachgelagerten Planungsphasen. ➔ **Änderung Planzeichnung und Begründung**
8.20	Abschließend merken wir an, dass auch Ersatzmaßnahmen zur Umsetzung der im Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz festgelegten Maßnahmen innerhalb von Gewässerflurstücken zur Verbesserung von Struktur und Durchgängigkeit z. B. der Schmalkalde denkbar gewesen wären, um die Vorgaben im Tenor des o. g. Bescheides einzuhalten.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
8.21	Ergänzende redaktionelle Hinweise: Auf Seite 9 der Begründung unter "Freiraumstruktur" handelt es sich um ein Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung. Auf Seite 85 des Grünordnungsplans erfolgt die Luftbildbeschriftung mit "Maßnahme E 15", das Maßnahmenblatt bezieht sich aber auf die Maßnahme E 11. Ebenfalls im Grünordnungsplan auf Seite 32 ist für die Ersatzmaßnahme E 8 der falsche Feldblock angegeben. Es handelt sich hier um GL 52293L02 und nicht um L06. Wir bitten um Korrektur.	**Die Hinweise werden beachtet.** Es erfolgt eine Korrektur der Begründung. ➔ **Änderung der Begründung**
8.21	Nur unter Beachtung der dargestellten Forderungen / Ablehnungen und Hinweise wird dem Entwurf des o.g. Bebauungsplans mit Grünordnungsplan durch unser Referat als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zugestimmt.	**Der Hinweis wird teilweise beachtet.** Siehe oben ➔ **Änderungen der Planzeichnung, Begründung inkl. GOP**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
10.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 21.05.2021**	
10.1	Sehr geehrte Damen und Herren, die dem TLBV - Region Südwest mit einem Anschreiben vom 22.03.2021 zu o. g. Vorhaben erneut übergebenen Unterlagen wurden mit folgendem Ergebnis geprüft: Im Vergleich zum Vorentwurf wurden die Bereiche des Industriegebietes und des Gewerbegebietes getauscht, sodass nun im Näherungsbereich der B 19 und der L 1026 Gewerbeflächen vorgesehen sind. Das Bebauungsplangebiet soll verkehrlich über eine neue Erschließungsstraße (Planstraße A) an den bestehenden Knotenpunkt Ab-/Auffahrt B 19/ L 1026 angeschlossen werden, welcher hierfür zu einen Kreisverkehr umgestaltet werden soll. Weitere Verkehrsanbindungen an das bestehende Bundes- oder Landesstraßennetz sind nicht geplant. Die innere Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt ausgehend von der Planstraße A. Die Planung zur Erschließung des Bebauungsplangebietes läuft bereits und wird in einem gesonderten Verfahren behandelt. In Längsrichtung zur B 19 ist eine Medientrasse M 1 außerhalb der geplanten Baugrenze vorgesehen. Hierzu sind in der Planzeichnung keine Abstände zum Fahrbahnrand der B 19 angegeben. Auch ein genauer Abstand zwischen dem äußeren Fahrbahnrand der B 19 und der Baugrenze ist in der Planzeichnung nicht angegeben, gleiches gilt für den vorgesehenen Abstand zur L 1026. Hierzu wurde in der Begründung auf Seite 28 letzter Absatz lediglich auf die Freihaltung der Bauverbotszone längs zur L 1026 hingewiesen und dass in begründeten Ausnahmefällen Abstimmungen und die Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft erforderlich wäre. Das o.g. Vorhaben berührt, wie mit unserem Schreiben zum Vorentwurf vom 20.11.2020 mitgeteilt, ein Flurbereinigungsverfahren. Für die damit verbundene eingeschränkte Flächenverfügbarkeit aufgrund eingetragener Verfügungsverbote zugunsten unserer Behörde werden derzeit Lösungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde erarbeitet. Wir sind positiv gestimmt, eine für alle Beteiligten einvernehmliche Lösung zu finden.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **➔ keine Ergänzungen/Änderungen**
10.2	Durch das o.g. Vorhaben werden teilweise umgesetzte planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unserer Behörde der beiden Straßenbaumaßnahmen B 19 Ortsumgehung Wernshausen - Niederschmalkalden und L 1026 Umverlegung zwischen Niederschmalkalden und Schmalkalden überformt.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **➔ keine Ergänzungen/Änderungen**
10.3	Nachfolgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hiervon betroffen: a) Die Flächeninanspruchnahme der Ausgleichsmaßnahme A 5 des Bauvorhabens L 1026 Umverlegung zwischen Niederschmalkalden und Schmalkalden wurde im Grünordnungsplan dem Einzelkonflikt K 23 (anlagebedingter Verlust planfestgestellter bzw. über Bauvorhaben Dritter festgesetzter Kompensationsmaßnahmen)	**Der Hinweis wird beachtet.** Die Anzahl der betroffenen Bäume wird geprüft, die Maßnahme wird entsprechend angepasst. Im Zuge der zuzuordnenden Kompensationsmaßnahmen sind nach erneuter Prüfung insgesamt 56 Bäume zu pflanzen. Sämtliche Bäume der betroffenen Maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches vom Plangebiet sind zu erhalten und werden somit

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
10.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 21.05.2021**	
	zugeordnet. Hier wird von einem Verlust von 44 Hochstämmen ausgegangen, welcher mit einer Ersatzpflanzung von 44 neuen Bäumen im Zuge der Ersatzmaßnahme E 2 in der Gemarkung Mittelschmalkalden kompensiert werden soll. Die angenommene Stückzahl der Baumverluste wurde zu niedrig angesetzt. Aus dem Bestandsplan des Grünordnungsplanes geht bereits hervor, dass mindestens 57 Bäume der Ausgleichsmaßnahme betroffen sind, wobei die vorhandenen Bäume unserer Ausgleichsmaßnahme A 5 an der östlichen Begrenzung des Gewerbegebietes nicht dargestellt wurden. Daher ist nicht zu erkennen, ob noch zusätzliche weitere Baumfällungen erfolgen müssten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der im Bebauungsplan geplanten, unter a) genannten Ersatzmaßnahme E 2 weitere Kompensationsmaßnahmen unserer Baumaßnahme L 1026 Umverlegung zwischen Niederschmalkalden und Schmalkalden befinden, welche entsprechend zu berücksichtigen sind.	nicht im Zuge des B-Planes als Baumverlust berücksichtigt. Die Lage vorhandener Baumpflanzungen im Bereich von Maßnahme E2 wird geprüft, sodass keine Flächen doppelt überplant werden. ➔ **Änderungen der Planzeichnung und Begründung inkl. GOP**
10.4	b) Die Flächeninanspruchnahme der Gestaltungsmaßnahme G 5 des Bauvorhabens B 19 Ortsumgehung Wernshausen- Niederschmalkalden wurde im Grünordnungsplan dem Konflikt K 2 zugeordnet. Erfasst wurden dabei 10.587 m² Ruderalfluren aus A/E Maßnahmen der B 19, 3.765 m² Feldhecken mit überwiegend Sträuchern aus A/E Maß² Baumreihen aus A/E Maßnahmen der B 19 und 5.719 m² Verkehrsbegleitgrün der B 19 / L 1026. Dies entspricht der Situation vor Ort. Der Konflikt K 2 wurde in dem vorliegenden Bestandsplan der Unterlage in der betroffenen Fläche jedoch nicht dargestellt.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Der Konflikt K2 wird im Bestandsplan des GOP aus Gründen der Übersichtlichkeit des Planwerkes generalisiert für den gesamten Bebauungsplan dargestellt (Konflikte unter Kästchen: „Gesamtes Plangebiet“), und somit nicht auf jedes betroffene Biotop projeziert. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.5	c) Weiterhin befindet sich an der westlichen Abgrenzung des Bebauungsplangebietes an der B 19 die Ausgleichsmaßnahme A 7 (Anlage einer 1.100 m² großen Gehölzpflanzung) der Baumaßnahme *B 19 OU Wernshausen-Niederschmalkalden*, welche ebenfalls komplett innerhalb der Flächenabgrenzung liegt. Sofern diese Pflanzfläche überbaut wird und nicht in den geplanten Grünstreifen integriert werden kann, wäre diese ebenfalls im Konflikt K 2 oder K 23 zu bilanzieren und auszugleichen.	**Der Hinweis wird beachtet.** Die betroffene Teilfläche der Maßnahme A7 wird in die Unterlagen übernommen. Aus dem bisherigen EKIS Auszug war nicht ersichtlich, dass diese Pflanzung Teil der Maßnahme A7 ist. Nach Prüfung der Planfeststellungsunterlage aufgrund der Hinweise des TLBV wird diese zu berücksichtigende Maßnahme ergänzt. Die Maßnahme liegt teilweise im Bereich der geplanten Medientrasse und kann daher nicht vollständig erhalten werden. Eine Bilanzierung und eine konkrete Zuordnung zu einer Ausgleichsmaßnahme werden in den Unterlagen ergänzt. **Änderungen der Planzeichnung und Begründung inkl. GOP**
10.6	Weiterhin weisen wir darauf hin, dass im Bereich der nördlichen Flächenabgrenzung des Bebauungsplangebietes die Kompensationsmaßnahme A 2 der Baumaßnahme *L 1026 Umverlegung zwischen Niederschmalkalden und Schmalkalden* (Anlage von extensivem Grünland mit Anlage von Gehölzflächen) mit einer Gesamtflächengröße von 3.532 m² angrenzt, welche durch die baulichen Veränderungen an der L 1026 in diesem Bereich beschädigt werden könnten.	**Der Hinweis wird beachtet.** Die Fläche liegt außerhalb des aktuellen Geltungsbereiches, eine Überplanung ist nicht vorgesehen. Im GOP werden die Flächen als TABU Zone ergänzt (vorh. Maßnahme V6). ➔ **Ergänzung der Planzeichnung und Begründung**
10.7	Im vorliegenden Entwurf des Grünordnungsplanes ist für die Kompensation der von	**Der Hinweis wird beachtet.**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
10.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 21.05.2021**	
	der Straßenbauverwaltung ausgeführten und flächig überplanten, unter Punkt c) genannten Gestaltungsmaßnahme G 5 bisher keine separate wiederherstellende Kompensationsmaßnahme vorgesehen worden. Der Ausgleich soll im Rahmen der Gesamtkompensationsbilanz für das Gewerbegebiet durch die hierfür vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. Die Kompensationsbilanz des Gesamtvorhabens weist jedoch insgesamt ein erhebliches Kompensationsdefizit von minus 3.734.973 Werteeinheiten in der Eingriffs/Ausgleichsbilanz sowie ein Kompensationsdefizit von minus 2.722.226 Bodenwerteinheiten auf. Somit müssen noch zusätzliche Kompensationsmaßnahmen geplant werden.	Der konkret betroffenen Fläche der Maßnahme G5 wird eine eigene Ausgleichsmaßnahme zugeordnet. Die Herleitung und Bilanzierung der Gesamtinhalte werden überarbeitet. ➔ **Änderungen der Planzeichnung und Begründung inkl. GOP**
10.8	Grundsätzlich wird unsererseits das großflächige Überformen der planfestgestellten und durch unsere Behörde umgesetzten und finanzierten Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen ausdrücklich nicht befürwortet. Im Besonderen betrifft dies die Innenfläche der B19-Abfahrt / L 1026, auf welcher ein Regenrückhaltebecken angeordnet werden soll, welches darüber hinaus nach Errichtung in die Zuständigkeit der GEWAS übertragen werden soll. Hier ist dringend zu prüfen, ob dieses auf die andere Seite (nördlich) der L 1026 verlegt werden kann. Dies würde auch dem Ansinnen zum Anlegen des Regenrückhaltebeckens im Bereich eines tiefen Punktes nah des Bebauungsplangebietes Rechnung tragen, evtl. kann so auch die geplante 30 m lange Kaskade zur Einleitstelle in das Gewässer Schmalkalde verkürzt werden. Darüber hinaus würde dies auch dem Grundsatz des sparsamen Verwaltungshandelns Rechnung tragen, denn umgesetzte und finanzierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nochmals zu kompensieren erfordert ein doppeltes Finanzieren mit öffentlichen Geldmitteln.	**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.** Die Anlage der Regenrückhaltebecken ist das Ergebnis einer umfangreichen technischen Planung, die unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten erarbeitet wurde. Nördlich der L1026 schließen sich private, zum Teil bebaute Flächen an. Eine Flächenverfügbarkeit ist nicht gegeben. Das Regenrückhaltebecken kann nicht auf die nördliche Seite der L1026 verlegt werden. Den Flächen wird eine eigene Kompensationsmaßnahme zugeordnet. Es handelt sich bei Maßnahme G5 jedoch „nur“ um eine Gestaltungsmaßnahme, die weder in der Eingriffsbilanz noch in der vergleichenden Gegenüberstellung in der Planfeststellungsunterlage einem Konflikt zugeordnet wurde. Als reine Gestaltungsmaßnahme bedarf es daher keiner doppelten Kompensation, die einfache multifunktionale Zuordnung des Flächenverlustes zu einer geeigneten Maßnahme (im Plangebiet wird Maßnahme A2.1 zugeordnet) reicht damit aus. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.9	In unserem Schreiben zum Vorentwurf vom 20.11.2020 wurde eine Klärung zur grundsätzlichen Zustimmungsfähigkeit zum Überformen dieser Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seitens der Oberen Naturschutzbehörde gefordert. Diese geht unseres Erachtens aus den vorliegenden Unterlagen zu o.g. Vorhaben nicht hervor und ist damit nicht geklärt. Sofern eine Zustimmungsfähigkeit seitens der Oberen Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt wird, ist eine enge Abstimmung mit unserer Behörde zur konkreten Kompensation der betroffenen und seitens unserer Behörde umgesetzten und finanzierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, um geeignete und zustimmungsfähige Kompensationsflächen zu suchen.	**Der Hinweis wird beachtet.** Aussage des TLUBN in der Stellungnahme vom 05.05.2021 *„Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde, also dem örtlich zuständigen Landratsamt.“* Grundsätzliche Zustimmungsfähigkeit der Überformung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedarf keiner Zustimmung der TLUBN, sondern der UNB. Das Landratsamt wurde am Verfahren beteiligt, die Stellungnahme der einzelnen Fachämter in die Abwägung eingestellt. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.10	Wir nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung: Seitens unserer Behörde gibt es keine grundsätzlichen Einwände gegen die Realisierung des o.g. Vorhabens, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie	**Der Hinweis wurde beachtet.** Im Rahmen der Entwurfserarbeitung fand eine Abstimmung zwischen Flurbereinigungsbehörde und der Stadt Schmalkalden. Das Ergebnis der Abstimmung ist in der Stellung-

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
10.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 21.05.2021**	
	die anschließend aufgeführten Auflagen eingehalten werden: **<u>Bedingungen:</u>** 1. Im betroffenen Flurbereinigungsverfahren ist eine für alle Beteiligten dieses Flurbereinigungsverfahrens einvernehmliche Lösung hinsichtlich der mit dem o.g. Vorhaben einhergehenden geänderten Zielsetzung zu finden. Diese Lösung muss gegenüber der Straßenbauverwaltung einen wertgleichen Ausgleich der Flächen im Flurbereinigungsverfahren und die Erstattung der seitens der Straßenbauverwaltung bereits gezahlten Summen durch den Vorhabenträger des o.g. Bebauungsplans, der Stadt Schmalkalden, beinhalten.	nahme des TLLLR wie folgt enthalten: *"Das Planungsgebiet liegt vollständig im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Mittelschmalkalden ", die im Jahr 2004 auf Antrag der Enteignungsbehörde aufgrund der Planfeststellungen für die Straßenbaumaßnahmen L 1026 OU Mittelschmalkalden und B19 neu eingeleitet wurde. Das Planungsgebiet überschneidet sich mit dem genehmigten Plan nach § 41 FlurbG, der sich in der abschließenden Ausbauphase befindet. Die genehmigten Baumaßnahmen des Planes nach §41 FlurbG innerhalb des Planungsgebietes zum Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet an der B19" wurden deshalb bereits zurückgestellt. Nach Genehmigung des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet ist eine entsprechende Planänderung zum Plan nach § 41 vorgesehen."* Am 21.04.2021 fand ein Termin zwischen der Stadt Schmalkalden und dem TLBV zur Klärung der Problematik der Lage des BP-gebietes im Flurbereinigungsverfahren statt. Vor dem Hintergrund der planfestgestellten Verkehrstrassen (B 19 und L 1026) sowie des korrespondierenden Flurbereinigungsverfahrens werden hinsichtlich des Infrastrukturprojektes der Stadt in Verbindung mit der erforderlichen Grundstücksverfügbarkeit allgemein grundsätzliche Optionen zur projektspezifischen Grundstücksverfügbarkeit besprochen. Im Ergebnis wurde folgender Lösungsansatz erarbeitet: - Um den Flächenpool zu identifizieren, übermittelt das TLBG entsprechende Lagepläne an die EFG. Anschließend werden die Daten in das Erschließungsprojekt übernommen. Im Ergebnis werden die benötigen Flächen in Summe durch die Stadt (incl. des Ing Büros und der EFG) erfasst und das TLBG / TLBV übermittelt. - Die Stadt erfasst einen Flächenpool, stimmt die Wertansätze mit dem TLBG ab und stellt die entsprechenden Flächen dem Verfahren neu zur Verfügung (In Verbindung mit einer Landverzichtserklärung). - Anschließend wird eine Form einer rechtlichen Regelung (z.B. Bauerlaubnisvereinbarung / Verwaltungsvereinbarungen / Besitzverschaffung) entwickelt (Ziel ist die Grundstücksverfügbarkeit der Stadt Schmalkalden im GRW Projekt /Fördervoraussetzung). - Die Stadt Schmalkalden sichert die Kompensation der erforderlichen planfestgestellten A+E Eingriffe zu, die technischen Abstimmungen / Kollisionsplanungen erfolgen im Rahmen der Lph. 4 der Erschließungsplanung der Stadt Schmalkalden. - Damit wird aktuell keine Notwendigkeit einer Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse gesehen. - Tangierende Baumaßnahmen (Straßenquerungen der B und L Straße sind genehmigungsrechtlichen zwischen der Stadt und dem TLBV (Lph. 4) abzuschließen. Zum neuen Kreisverkehr wird eine Verwaltungsvereinbarung incl. eines Kostenschlüssels erforderlich.

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
10.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 21.05.2021**	
		Der Lösungsansatz kann wie folgt zusammengefasst werden: Die Stadt Schmalkalden erfasst intern einen Flächenpool, stimmt diesen bzgl. der Wertansätze mit dem TLBG ab und stellt die Flächen abschließend dem Flurbereinigungsverfahren mittels Landverzicht zur Verfügung. Anschließend wird eine Form der rechtlichen Verfügungsmöglichkeit der Flächen durch die Stadt gemeinsam (TLBV/TLBG/Stadt) entwickelt. Das Ziel besteht in der förderrechtlich erforderlichen Form. Die Problematik kann, in Abstimmung mit den Beteiligten als geklärt (lösbar) angesehen werden. In die Begründung werden Aussagen zum Flurbereinigungsverfahren integriert. ➔ **Ergänzung der Begründung**
10.11	2. Von der Oberen Naturschutzbehörde ist veranlasserbedingt eine Aussage zur grundsätzlichen Zustimmungsfähigkeit der Überformung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unserer Behörde einzuholen. Hierüber ist unsere Behörde gesondert schriftlich zu informieren. Von dieser Aussage abhängig behält sich unsere Behörde ausdrücklich daraus resultierende weitergehende Bedingungen oder Auflagen zu o.g. Vorhaben vor, ggf. sind auch Bestimmungen dieser Stellungnahme im Nachgang zu ändern.	**Der Hinweis wurde beachtet.** Die Obere Behörde wurde am Verfahren beteiligt. Aussage des TLUBN in der Stellungnahme vom 05.05.2021 *„Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde, also dem örtlich zuständigen Landratsamt.“* Grundsätzliche Zustimmungsfähigkeit der Überformung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedarf keiner Zustimmung der TLUBN, sondern der UNB. Das Landratsamt wurde am Verfahren beteiligt, die Stellungnahme der einzelnen Fachämter in die Abwägung eingestellt. Die Obere Naturschutzbehörde wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nach Vorlage wird diese dem TLBV zugesandt. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.12	3. Sofern die Bedingung Nr. 2 positiv beantwortet wurde, sind nur so viel Flächen planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unserer Behörde zur Kompensation im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens heranzuziehen, wie zwingend und unvermeidbar erforderlich ist. Dies ist nachvollziehbar gegenüber unserer Behörde zu begründen. Verbleibende, unvermeidbar erforderliche Flächen planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unserer Behörde sind durch einen direkten Einzelausgleich zu kompensieren, sodass bei Kontrollen durch andere Behörden ein direkter Verweis auf eine konkrete Maßnahme zur Kompensation unserer planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich ist. Die neuen Kompensationsflächen sind veranlasserbedingt, d.h. durch den Vorhabenträger des Bebauungsplans, herzustellen und zu unterhalten.	**Der Hinweis wird beachtet.** Die Flächeninanspruchnahme vorhandener Maßnahmenflächen aus den Planfeststellungsverfahren der L1026 und der B19 wird so weit wie möglich minimiert. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden jeweils durch separat zugeordnete Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Der Ausgleich der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür erforderlichen, neuen Kompensationsmaßnahmen wurden in der Bilanz nachvollziehbar dargestellt. Die Kosten zur Herstellung und Unterhaltung der Maßnahmen werden durch den Verursacher (Stadt Schmalkalden) getragen. ➔ **Änderungen der Planzeichnung und Begründung inkl. GOP**
10.13	4. Die Bebauungsgebietserschließungsstraße ist vor der Inbetriebnahme als öffentliche Straße zu widmen. Die Prüfung und Genehmigung dieser Verkehrserschlie-	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Beachtung.

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
10.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 21.05.2021**	
	ßung erfolgt in einem gesonderten, bereits laufenden Verfahren und wird daher hier nicht nochmals im Detail thematisiert. In diesem Verfahren ist auch der Entwurf einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung geregelt, deren Abschluss rechtzeitig vor Beginn jedweder Bauarbeiten zum Bebauungsplangebiet zwingend erforderlich ist. In dieser Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Schmalkalden und unserer Behörde werden neben allen technischen, rechtlichen und finanziellen Details zum Ausbau dieses Knotenpunktes auch die Ablösung für Unterhaltungsmehrkosten (nach ABBV) geregelt bzw. vereinbart, u.a. werden folgende Regelungen enthalten sein: Veranlasserbedingt erfolgen die Herstellung des Baurechts und die vollständige Tragung der in Verbindung mit dem Bebauungsplangebiet entstehenden Kosten für - Planung und Bau (siehe § 12 Abs. 1 FStrG und § 29 Abs. 1 ThürStrG) - Grunderwerb - Unterhaltungsmehrkosten der Straßenbauverwaltung i.S.d. § 7a FStrG bzw. § 16 ThürStrG - zur Aktualisierung der Straßendatenbank durch die Stadt Schmalkalden (Aufzählung zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend, die endgültigen Regelungen erfolgen in der abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung).	**➔keine Änderungen / Ergänzungen**
10.14	**<u>Auflagen:</u>** a) Bei der Darstellung der neuen Verkehrsanlage sind auch die erforderlichen Flächen für die Bankette, Mulden und Böschungen zu berücksichtigen.	**Der Hinweis wurde teilweise beachtet.** Flächen für Bankette, Mulden und teilweise Böschungen wurden in der Erschließungsplanung berücksichtigt und im Ergebnis im Bebauungsplan in die Darstellung der Straßenverkehrsflächen integriert. **➔ keine Ergänzungen/Änderungen**
10.15	b) Alle Grundstücke für Gewerbe und Industrie sind im Mindestabstand von 20 m zu den äußeren Fahrbahnrändern der B 19 und L 1026 anzuordnen, d.h. die nach § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 ThürStrG geltende Bauverbotszone gilt nicht nur für die Baugrenzen, sondern auch für die Grundstücksgrenzen der Gewerbe- und Industrieeinheiten zur Wahrung der Anbaufreiheit.	**Der Hinweis wird teilweise beachtet**. Der Bebauungsplan legt keine Grundstücksgrenzen fest. Laut § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art innerhalb der 20m ab äußerem Fahrbahnrand der Bundesstraßen nicht errichtet werden (gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen.) Eine Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. (siehe § 9 Abs. 3 FStrG) Entsprechendes gilt für Landesstraßen gem. § 24 ThürStrG. **➔ keine Ergänzungen/Änderungen**
10.16	c) Der Ausbau des Knotens L 1026/ Bebauungsgebietserschließungsstraße erfolgt vor der Inbetriebnahme des Bebauungsgebietes und gemäß den von unserer Behörde bestätigten Planunterlagen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **➔ keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
10.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 21.05.2021**	
10.17	d) In der Begründung Seite 28 ist der letzte Absatz wie folgt zu ändern: Auf die Bauverbotszone längs zur L 1026 im Abstand bis 20 m zum äußeren Fahrbahnrand nach § 24 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, sowie längs zur B 19 nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz wird hingewiesen. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr zugelassen werden. (Hinweis: Dies betrifft nach Umsetzung der Auflage unter b) nicht die Gewerbe- und Industrieeinheiten, sondern alle sonstigen Neuerrichtungen.)	**Der Hinweis wird beachtet.** Die Baufreihaltezone entlang der B 19 wird mit Verweis auf § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz in dem Hinweis zur Anbaufreihaltung ergänzt. ➔ **Ergänzung der Planzeichnung**
10.18	e) Die bestehende Notzufahrt mit Anbindung an die B 19 des Sandabbaugebietes im Bebauungsplangebiet ist mit Fertigstellung der verkehrlichen Anbindung über die Planstraßen des o.g. Bebauungsplangebietes vollständig zurück zu bauen.	**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.** Das Sandabbaugebiet wird nicht über den Bebauungsplan verkehrstechnisch erschlossen. Die Erschließung / Neuordnung des Bereiches um das Sandabbaugebiet ist in einem separaten bebauungsplanverfahren verankert. Dieser Bebauungsplan befindet sich derzeit in Aufstellung. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.19	f) Die v.g. beschriebenen Defizite der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu beheben (wie bspw. der zu gering angesetzte Baumverlust bei A 5 und der Flächenverlust bei G 5 unserer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).	**Der Hinweis wird beachtet.** Die Flächenverluste werden jeweils konkreten Kompensationsmaßnahmen zugeordnet. ➔ **Ergänzung der Planzeichnung / Begründung incl. GOP**
10.20	g) Die an den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans angrenzenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen unserer Behörde haben Bestandsschutz und dürfen im Rahmen von Bauarbeiten weder beansprucht noch beschädigt werden, bspw. für Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustraßen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet auf der nachfolgenden Planungsebene der Erschließungsplanung Berücksichtigung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.21	h) Leitungsbestand der Ver- und Entsorgung, welcher außerhalb der Fahrbahn/ des Straßenkörpers der B 19 oder L 1026 verlegt wurde und sich mit Neuanlage des Kreisverkehrs innerhalb der Fahrbahn/ des Straßenkörpers dieser Bundes- oder Landesstraße befinden würde, ist veranlasserbedingt so zu verlegen, dass er auch nach Realisierung des Kreisverkehrs außerhalb der Fahrbahnen der B 19 und L 1026 zum liegen kommt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.22	i) Kabel-, Kanal- und Leitungsverlegungen in Verbindung mit o. g. Bebauungsplangebiet sind - sofern irgend möglich - außerhalb des Straßenkörpers / des Straßengrundes der B 19 und L 1026 vorzusehen. Müssen derartige Verlegearbeiten dennoch im Straßengrundstück der B 19 oder L 1026 vorgenommen werden, sind vom jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen die Verlegearbeiten vorab schriftlich bei unserer Behörde zu beantragen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.23	j) Zur Berechnung der Ablösekosten sind im Rahmen der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten die zu ändernden Flächen der B 19 und L 1026 einschließlich des Kreisverkehrs sowie der Bereich der Bebauungsgebietserschließungsstraße - beginnend vom äußeren Fahrbahnrand des Kreisverkehrs bis Ende Eckausrun-	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
10.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 21.05.2021**	
	dungsradius der Erschließungsstraße (Planstraße A) - als separates Los auszuschreiben. Genauere Regelungen hierzu erfolgen in der abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung.	
10.24	k) Die Ableitung des Oberflächenwassers von Grundstücken bzw. von der Erschließungsstraße des Bebauungsgebietes darf nicht über die Fahrbahn der B 19 oder L 1026 oder die Nebenanlagen dieser Straßen erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für Starkregenereignisse, bei denen die Grenze der Bemessungsniederschläge überschritten wird und die Straßen als Notabflussweg für nicht mehr kanalseits abführbares Oberflächenwasser fungieren sollen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.25	1) Auf die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Wasserableitungseinrichtungen der Bundes- und Landesstraße (Straßengraben) ist zu achten, ggf. ist der Graben zu säubern oder durch andere geeignete Maßnahmen die Funktionstüchtigkeit zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. Die gilt insbesondere auch für den Zeitraum der Bauarbeiten zur Anbindung.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.26	m) Sofern eine Beleuchtung der Grundstücke entlang der Bundes- oder Landesstraße vorgesehen ist, ist diese so zu gestalten, dass die Fahrzeugführer nicht geblendet bzw. abgelenkt werden. Bewegliches Licht ist nicht zulässig.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.27	n) Bei ggf. Anlegen von Parkstellplätzen auf den Grundstücken entlang der B 19 oder L 1026 ist bei der Gestaltung dieser zu gewährleisten, dass auch bei abgestellten Fahrzeugen die entsprechenden Sichtdreiecke und erforderlichen Sichtverhältnisse eingehalten werden. Auch sind Blendwirkungen auf den Verkehr der Bundes- oder Landesstraße durch ein- bzw. ausparkende Fahrzeuge durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.28	o) Bei ggf. Ausführungen von Einfriedungen/Umzäunungen entlang der Bundes- oder Landesstraße ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Sichtdreiecke bzw. erforderlichen Sichtverhältnisse gewährleistet werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.29	p) Das Anbringen von Werbung jeglicher Art außerhalb der Ortsdurchfahrtsbereiche ist nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz bzw. § 24 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz nicht gestattet. Einzig Werbeanlagen am Ort der Leistung sind zulässig. Die geplanten zwei Werbepylone für das Gewerbe- und Industriegebiet im Bereich des neuen Kreisverkehrs B 19/ L 1026/ Bebauungsplangebietserschließungsstraße sind somit nicht gestattet und zu entfernen. Der Errichtung des dritten geplanten Werbepylons innerhalb der Baugrenze mit unbekanntem Abstand zum äußeren Fahrbahnrand der B 19 (vermutlich jedoch > 20 m) und in paralleler Aufstellung zur Fahrtrichtung wird aufgrund der schlechten Erfassbarkeit für Verkehrsteilnehmer der B 19 im Abstand größer 20 m bzw. wegen der damit einhergehenden erforderli-	**Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.** Werbung ist gem. ThürBO am Ort der Leistung zulässig. Aufgrund der Randlage des Plangebietes an Haupterschließungsstraße, die das Gebiet nicht queren, wurden im Bebauungsplan explizit Werbeanlagen zugelassen. Neben einer Werbung geht es vorrangig um eine Darstellung der Im Plangebiet ansässigen Unternehmen (gleichzeitig Wegweiserfunktion) und der damit verbundenen Leitwirkung (Orientierungshilfe). Nach erneuter Prüfung werden im Plangebiet 1 Pylon und 2 Vorwegweiser festgesetzt. Die Standorte werden korrigiert, so dass Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer vorgebeugt wird. Es erfolgt nur eine symbolische Darstellung des Standortes in der Planzeichnung, die keine Rückschlüsse auf die konkrete Ausrichtung zulässt. Es wird zwischen dem Pylon

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
10.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 21.05.2021**	
	chen Größenverhältnisse abgelehnt. Zusätzlich wirkt diese Werbeanlage ablenkend auf die vorhandene wegweisende Beschilderung im Zuge der B 19 aufgrund der nahenden Abfahrt.	und den Vorwegweisern unterschieden. ➔ **Ergänzung der Planzeichnung und Begründung**
10.30	q) Mit Hinblick auf das Anlegen von Grünflächen längs der Bundes- oder Landesstraße ist zu beachten, dass bei Neupflanzungen von Bäumen ein Abstand von 4,50 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundes-/Landesstraße gewährleistet wird. Bei Neupflanzungen von Hecken ist der Abstand zwischen dem Fahrbahnrand und der Heckenreihe so zu wählen, dass ein – im Anschluss an den Entwässerungsgraben dieser Straße - 1 m breiter Streifen ohne hineinragenden Heckenbewuchs, d.h. frei vom erwartenden Habitus, gewährleistet ist. Ist kein Entwässerungsgraben vorhanden, so ist der Böschungsfuß als Bezugslinie anzunehmen. Des Weiteren sind die Bepflanzungen so anzulegen, dass die am Knoten B 19/ L 1026/ Bebauungsgebietserschließungsstraße erforderlichen Sichtdreiecke bzw. die im Zuge der B 19 bzw. L 1026 generell erforderlichen Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Hierzu ist die RPS 2009 zu beachten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.31	r) Alle Angaben zu Mindestabständen zur B 19 oder L 1026 beziehen sich auf den künftigen äußeren Fahrbahnrand dieser Bundes- oder Landesstraße. Dies ist insbesondere bei Festlegung der künftigen Grundstücksgrenzen und Baubegrenzungslinien (Forderung hinsichtlich der 20m - Bauverbotszone) bzw. mit Hinblick auf den geforderten Abstand zwischen neu zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern zur L 1026 zu berücksichtigen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.32	s) Der Beginn aller Bauarbeiten mit Berührung des Straßenkörpers/ des Straßengrundes der Landesstraße L 1026 (Straßenanschluss, Kabel-, Kanal- und Leitungsverlegungen etc.) ist dem TLBV - Region Südwest vorab schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung dieser Bauarbeiten erfolgt eine Abnahme gemeinsam mit einem Mitarbeiter des TLBV - Region Südwest. Veranlasserbedingt ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und unser Behörde zuzusenden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.33	t) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Baumaterialien sind grundsätzlich außerhalb des Straßenkörpers der B 19 oder L 1026 zu lagern.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
10.34	u) Verunreinigungen im Zuge der B 19 oder L 1026 in Folge der Bauarbeiten sind zu vermeiden bzw. von dem für diese Verunreinigungen Verantwortlichen umgehend und unaufgefordert zu beseitigen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.	**Polizeiinspektion Schmalkalden-Meiningen, Leipziger Str. 21, 98617 MEININGEN vom 26.04.2021**	
12.1	Mit Schreiben vom 30.09.2020 beteiligten sie uns bereits als Behörde gemäß §4	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
12.	**Polizeiinspektion Schmalkalden-Meiningen, Leipziger Str. 21, 98617 MEININGEN vom 26.04.2021**	
	Abs. 1 BauGB am Anhörverfahren zur Bebauungsplanung des Gewerbe- und Industriegebietes an der B19. Dieses Schreiben wurde am 12.10.2020 beantwortet und wird diesem Schreiben nochmals als Kopie beigefügt. Bezogen auf unser Antwortschreiben vom 12.10.2020 ergeben sich keine neuen Ansatzpunkte und Anregungen.	Die Stellungnahme vom 12.10.2020 wird nachfolgen in der Abwägung behandelt. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
	Stellungnahme vom 12.10.2020	
12.2	Mit Schreiben vom 30.09.2020 beteiligten sie uns als Behörde gemäß §4 Abs. 1 BauGB am Anhörverfahren zur Bebauungsplanung des Gewerbe- und Industriegebietes an der B19. Wir weisen darauf hin, dass sich die Stellungnahme der Polizei in einem solchen Fall lediglich auf die Belange und Anforderungen im eigenen Aufgabenbereich richten kann. Das bedeutet, dass in diesem Fall Belange der Verkehrssicherheit und kriminogene Aspekte der Bebauungsplanung in die polizeiliche Betrachtung einbezogen werden.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.3	Zum geplanten Bebauungsgebiet muss angemerkt werden, dass sich der Bereich Niederschmalkalden/Wernshausen bzw. der dort befindliche Verkehrsknoten mit der "Zwick" in der Vergangenheit immer wieder auffällig zeigte, was die Verkehrssicherheit betrifft. Das lag unter anderem auch an der hohen Auslastung dieses Bereichs. Eine deutliche Entlastung brachte die Umleitung der Bundesstraße 19 über die neu ausgebaute "ZwickBrücke". Beim Anschluss eines neuen Gewerbe- und Industriegebietes in diesem Bereich an die vorhandene Verkehrsinfrastruktur sollte darauf Rücksicht genommen werden, dass es nicht erneut zu einer Verschärfung, gerade durch Industrie- und Schwerlastverkehr, kommt. Anhand der vorhandenen Planungsunterlagen ist hier jedoch kein Problem erkennbar. Bei ordnungsgemäßer Straßenausbauplanung und Beschilderung sind auch in Bezug auf die Verkehrssicherheit keine Bedenken offenkundig.	**Der Hinweis wurde im Entwurf beachtet.** Im Rahmen der Erarbeitung der Erschließungsplanung, deren Ergebnisse bereits in den Entwurf eingestellt wurden, erfolgten bereits umfängliche Abstimmungen mit dem Thüringer Landesamt f. Bau und Verkehr zur verkehrstechnischen Erschließung. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.4	Für die Polizei erscheint bei einer Neuerschließung und -bebauung immer wieder der Blick auf eine "sichere Infrastruktur" notwendig. Das bedeutet, Bebauungen sollten unter anderem die Begehung von Straftaten nicht begünstigen, zum Beispiel durch Schaffung "dunkler Ecken". Wir gehen davon aus, dass dieser Gesichtspunkt in die Planung einbezogen wurde und sehen demzufolge auch hier keine Probleme.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Objektplanung. Durch die Grundstücksnutzer werden betriebsinterne Sicherheitsstandards umgesetzt, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können. Des Weiteren werden erfahrungsgemäß in einem Gewerbegebiet die Grundstücke aus Sicherheitsgründen bzw. aus Gründen des Arbeitsschutzes und dem Ausschluss von Gefährdungen eingefriedet. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.5	Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aus Sicht der Polizei keine Anhaltspunkte vorliegen, die gegen den vorgelegten Bebauungsplan sprechen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.6	Detaillierte Informationen und Daten zur Verkehrssicherheit, Unfalllage und allge-	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
12.	**Polizeiinspektion Schmalkalden-Meiningen, Leipziger Str. 21, 98617 MEININGEN vom 26.04.2021**	
	meinen Sicherheitslage im geplanten Gebiet können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.	Ggf. erfolgt eine Einholung von Informationen im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
15.	**Werraenergie GmbH, Postfach 1148, 36421 BAD SALZUNGEN vom 14.04.2021**	
15.1	In Beantwortung Ihres Schreibens vom 23.03.2021 nehmen wir wie folgt Stellung. Zum geplanten Vorhaben gibt es seitens der Werraenergie GmbH keine Einwande und Bedenken. Der Punkt 5.1 Elektro-/Gas-/Wärmeversorgung Bereich Gasversorgung behalt weiterhin Gültigkeit. Zwecks weiterer Abstimmungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
15.2	Vor Baubeginn ist von der bauausführenden Firma ein Schachtschein zu beantragen. Diese Stellungnahme verliert 2 Jahre nach Erstellung ihre Gültigkeit.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
16.	**TEN Thüringer Energienetze GmbH, Netzbetrieb Ost Betriebsstelle Weida, Schwerborner Straße 30, 99087 ERFURT vom 14.04.2021**	
16.1	in Beantwortung Ihrer Anfrage Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme Nr. 20-22894 vollumfänglich Ihre Gültigkeit behält. Aussagen zu Versorgung Standorte Trafostationen, Standort UW usw. können erst nach entsprechender Planung und konkreten Leistungsanmeldungen durchgeführt werden.	
	Stellungnahme vom 10.11.2020	
16.2	In der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu dem Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19“ in Niederschmalkalden. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme. In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen**. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
16.3	Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechtswegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.	**Der Hinweis wird beachtet.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Berücksichtigung (nachfolgende Planungsebene).

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
16.	**TEN Thüringer Energienetze GmbH, Netzbetrieb Ost Betriebsstelle Weida, Schwerborner Straße 30, 99087 ERFURT vom 14.04.2021**	
	Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind. Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen. Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx. Wichtig: Unsere zusätzlichen Hinweise als Anlage sind unbedingt zu beachten.	➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
16.4	Das von o. g. Vorhaben betroffene Gebiet wird von der 110-kV-Doppelleitung UW Suhl- UW Breitungen gekreuzt. Diese Leitung wurde im Jahre 1977 errichtet. Die rechtliche Grundlage war die Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik in der damals gültigen Fassung. Die 110-kV-Freileitung befindet sich heute in Rechtsträgerschaft der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, die 110-kV-Anlagen wurden, entsprechend Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993, im gesamten Trassenverlauf dinglich gesichert. Diese Dienstbarkeit räumt uns das Recht zum Betrieb und technischen Erhalt der Hochspannungsleitung ein. Maßnahmen die den Betrieb, die Wartung sowie die Störungsbeseitigung betreffen müssen jederzeit möglich sein.	**Der Hinweis wurde im Entwurf beachtet.** Im Rahmen der Gebietserschließung ist ein Höherlegen der Leitung (Mastmodifikation wird vorgenommen) vorgesehen. Die anfallenden Kosten für die Umverlegung bzw. Höherlegung gehen zu Lasten des Verursachers. In der Plandarstellung ist ein Leitungsrecht zu Gunsten des Versorgers eingetragen. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
16.5	Sämtliche 110-kV-Anlagen werden weiterhin zur Erfüllung unserer Versorgungsaufgaben benötigt. Sie tragen maßgeblich für eine gesicherte Gewährleistung der Energieversorgung bei. Wir weisen darauf hin, dass für die vorhandenen 110-kV-Anlagen Bestandsschutz besteht. Der aktuelle Vorentwurf zum Bebauungsplan kann mit dem vorhandenen Leitungsbestand auf Grund von Konfliktpunkten mit der Hochspannungsleitung nicht umgesetzt werden. Die hierfür notwendigen Umbauten/ Anhebung der Leitungsführung befinden sich derzeit in einer frühen Planungsphase und sind noch nicht vertraglich geregelt. Die im Punkt 5.1 des Vorentwurfes benannte Versorgung des Gebiet aus einem neu zu errichtendem Umspannwerk werden auf die ausgewiesene Fläche beplant. Die Kosten für einzuordnende Netzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers/ Vorhabenträgers bzw. regeln sich über geltende Rahmenverträge.	**Der Hinweis wurde im Entwurf beachtet.** Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes wurden Abstimmungen mit dem Versorgungsunternehmen durchgeführt. Ein Geländeschnitt mit der Gebäudeentwicklung wurde übersandt. I Ergebnis wurde durch den Versorger folgendes festgestellt (Auszug aus Abstimmungsmail): "*Hier nun die Rückmeldung zur geplanten Gebäudehöhe.* *Auf Grund der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen und Angaben kann ich Ihnen bestätigen, dass die 15m Gebäudehöhe realisiert werden kann."* Die Ergebnisse der Vorabstimmungen wurden in den Entwurf eingestellt und fanden somit Beachtung. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
16.6	Eine Beeinflussung von geplanten Rohrleitungs- und Kabeltrassen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen durch Hochspannungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz dieser Trassen hat der Vorhabenträger geeignete Maßnahmen anzuwenden. Hinsichtlich der Technologie und Ausführung der Arbeiten im Bereich der 110-kVFreileitung verweisen wir auf die einzuhaltenden Schutzabstände (mindestens 3,0 m nach allen Seiten) sowie auf weitere Sicherheitsbestimmungen entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere auf die DGUV Vorschrift 3, DGUV Vorschrift 38, DGUV REGEL 100-500, DGUV Information 211-005	**Der Hinweis wurde im Entwurf beachtet.** Im Bebauungsplan ist ein "Bereich mit Besonderen Vorkehrungen" unterhalb des 110-kV-Leitung festgesetzt *"In den gekennzeichneten Bereichen mit besonderen Vorkehrungen ist das Besteigen der Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung unzulässig. In der Versorgungsfläche V/E dürfen die Anlagen nur bis zu einer Höhe von 310,5 m ü. NHN bestiegen werden."* ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
16.	**TEN Thüringer Energienetze GmbH, Netzbetrieb Ost Betriebsstelle Weida, Schwerborner Straße 30, 99087 ERFURT vom 14.04.2021**	
	sowie die DIN VDE 0105-100. Das Eindringen in den Gefahrenbereich der 110-kV-Freileitung z. B. bei Kran-, Bagger- und Transportarbeiten ist lebensbedrohend und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Aufschüttungen, Lagerung von Bau und Hilfsmitteln sowie das Aufstellen von Bauunterkünften im Leitungsbereich sind mit großer Gefahr verbunden, diese Maßnahmen sind unbedingt im Vorfeld mit uns abzustimmen. Das Unterschreiten der Schutzabstände ist technologisch auszuschließen.	
16.7	Weitere Hinweise Stromversorgungsanlagen Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände für Freileitungen bis 45 kV nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0211, DIN EN 50423 gewährleistet bleiben, sowie die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 und 3 und AGFW FW 601 beachtet werden. Das Unterschreiten der Schutzabstände ist technologisch auszuschließen. Die Standsicherheit der Leitungsstützpunkte darf nicht beeinträchtigt werden. Die Masten der Freileitung müssen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Ein Bereich von 2,0 m um den Maststandort ist von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freizuhalten. Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276. Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/ Erdreich verbleiben. Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein. Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag. Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen. Die Kosten-	**Der Hinweis wird beachtet.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Berücksichtigung (nachfolgende Planungsebene). ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
16.	**TEN Thüringer Energienetze GmbH, Netzbetrieb Ost Betriebsstelle Weida, Schwerborner Straße 30, 99087 ERFURT vom 14.04.2021**	
	übernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).	
16.8	In unseren Bestandsplänen sind keine Informations- und Fernmeldeanlagen enthalten. Weitere Aussagen hierzu erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.	**Der Hinweis wurde beachtet.** Die Netkom wurde am Planverfahren beteiligt. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
19.	**Tauber Delaborierung GmbH, Osterlange 25, 99189 ELXLEBEN vom 31.03.2021**	
	Wir haben Ihr Schreiben bzgl. der Korrektur des Abgabezeitpunktes erhalten. Leider fehlt uns hierzu das Schreiben vom 22.03.2021, welches Sie erwähnten. Dies kann daran liegen, dass sich unsere Anschrift geändert hat und wir fortan unter der Adresse Osterlange 25, 99189 Elxleben postalisch zu erreichen sind. Was den Bebauungsplan betrifft, haben wir bereits im Jahr 2019 eine Luftbildauswertung für Sie erstellt, welche keine Kampfmittelgefährdung ergeben hat (siehe Anlage). Sollte sich zwischenzeitlich an der Fläche (Lage und Größe) nichts geändert haben, brauchen wir hier nicht weiter verfahren. Andernfalls bitte ich Sie, uns einen aktuellen Lageplan zu senden. Sie erhalten dann ein Nachtragsangebot.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und somit das Untersuchungsgebiet zur Luftbildauswertung bezüglich Kampfmittel hat sich nicht geändert. Ein zusätzlicher Handlungsbedarf ist somit nicht gegeben. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
22.	**GDMcom GmbH, Maximilianallee 4; 04129 LEIPZIG vom 30.04.2021**	
22.1	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zu den angefragten Bereichen für die folgenden Anlagenbetreiber: - Erdgasspeicher Peissen GmbH. Halle, nicht betroffen, Auskunft Allgemein - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), Schwaig b. Nürnberg, betroffen, Ferngas - ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig, nicht betroffen, Auskunft Allgemein - VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig, nicht betroffen, Auskunft Allgemein - Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht), betroffen, Ferngas Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
22.2	ONTRAS Gastransport GmbH VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	**Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Absender
Stellungnahme / vorgebrachte Anregung</th><th>Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise</th></tr>
<tr><td>22.</td><td colspan="2">GDMcom GmbH, Maximilianallee 4; 04129 LEIPZIG
vom 30.04.2021</td></tr>
<tr><td>22.3</td><td>Weitere Anlagenbetreiber
Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</td><td>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
Die bekannten Versorgungsunternehmen, die im Bereich des B-Plangebietes bzw. der Ausgleichsmaßnahmen ggf. Leitungsbestände haben wurden beteiligt.
➔ keine Ergänzungen/Änderungen</td></tr>
<tr><td>22.4</td><td>Anhang – Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
In den angefragten Bereichen 1 sowie 3 bis 15 befinden sich keine Anlagen des oben genannten Betreibers.
Jedoch befinden sich im angefragten Bereich 2 und 3 die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.
Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:
<table><tr><th>Anlagentyp</th><th>Anlagen-kenn-zeichen</th><th>DN</th><th>Schutz-streifen-breite (in m)</th><th>Zuständig</th></tr><tr><td>Erdgasleitung (EGL)</td><td>Gas-Union GmbH</td><td>400</td><td>-</td><td>STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG</td></tr><tr><td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td><td colspan="4">Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Banderder, Gleichrichterschrank</td></tr></table>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.</td><td>Die Hinweise werden beachtet.
Bei den Flächen handelt es sich um Bereiche, in welchen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Die Lage der Gasleitungen wird berücksichtigt. Eine Leitungsauskunft wurde eingeholt.

Die Baumpflanzungen in Bereich 2 müssen zudem aufgrund einer vorhandenen Telekomleitung eingekürzt werden (nur noch auf Wegeflurstück 198 möglich, Weg in Ost-West-Ausrichtung). Die entsprechend der aktuell vorliegenden Leitungsauskunft im Umfeld vorhandene Gasleitung verläuft südlich der markierten Flächen und wird von den Kompensationspflanzungen nicht tangiert.

Bereich 3 wird dagegen von einer Gasleitung direkt gequert. Diese quert die Straße Niederschmalkalden-Mittelschmalkalden jedoch in einem Bereich, der außerhalb der im Maßnahmenplan vorgesehenen Baumstandorte liegt. Der Hinweis der querenden Gasleitung wird jedoch im Maßnahmenblatt der Maßnahme E10 mit aufgenommen.
➔ Ergänzung der Begründung (Maßnahmenblatt GOP)</td></tr>
</table>

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
22.	**GDMcom GmbH, Maximilianallee 4; 04129 LEIPZIG vom 30.04.2021**	
	 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 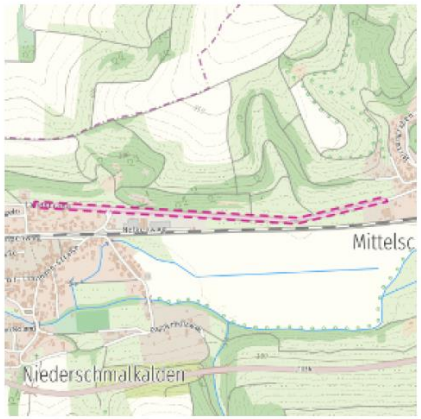 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326)	
22.5	Aufgrund interner Vereinbarungen werden Auskünfte zur Gemeinschaftsleitung Gas-Union/FG durch die **NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Technisches Büro Gas-Union (N1-PH1-**	**Der Hinweis wird beachtet.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Berücksichtigung (nachfolgende Planungsebene).

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
22.	**GDMcom GmbH, Maximilianallee 4; 04129 LEIPZIG vom 30.04.2021**	
	3), Solmsstraße 38,60486 Frankfurt, bearbeitet. Bitte senden Sie Ihre Anfrage an die NRM GmbH. (E-Mail: leitungsauskunft-gu@nrm-netzdienste.de)	**➔ keine Ergänzungen/Änderungen**
25.	**TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51 – 55, 70191 STUTTGART vom 27.04.2021**	
25.1	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B19“ betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung.	**Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.** **➔ keine Ergänzungen/Änderungen**
25.2	Wir möchten Sie jedoch hiermit darüber informieren, dass sich, die in der Begründung unter 6.10.4 aufgeführten externen Kompensationsmaßnahmen (E9 und E11) im von uns geplanten SuedLink Korridor befinden. *Information Nachrichtlich:* *SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor.* *Das Gesamtvorhaben „SuedLink" wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.* *Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde das Gesamtvorhaben SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagennach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten 1000 m breiten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß §12 NABEG wurde der Trassenkorridor für alle Abschnitte festgelegt. Im Rahmen des Antrags*	**Der Hinweis wird beachtet.** Er findet im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. der damit verbundenen Planungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Berücksichtigung (nachfolgende Planungsebene). **➔ keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
25.	**TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51 – 55, 70191 STUTTGART vom 27.04.2021**	
	nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Im nächsten Schritt legt die BnetzA den Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG fest. Im sich anschließenden Plan-feststellungsverfahren nach § 21 NABEG wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt. Im Rahmen dessen kann eine Betroffenheit einzelner Flächen im Detail festgestellt werden. Wir haben jedoch keine Bedenken und Anmerkungen bei der Realisierung der oben aufgeführten Kompensationsmaßnahmen im SuedLink Korridor vorzubringen. Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.	
32.	**Telefonica GmbH & Co.OHG, Südwestpark 35, 90449 NÜRNBERG vom 31.03.2021**	
	Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange auch weiterhin bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 46 m und 76 m über Grund **STELLUNGNAHME / Bplan "Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19" - Stadt Schmalkalden** RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen. **Richtfunkverbindung** | **A-Standort** in WGS84 | Höhen Fußpunkt Antenne | **B-Standort** in WGS84 | Höhen Fußpunkt Antenne **Linknummer I A-Standort I B-Standort** | Grad Min Sek | Grad Min Sek | NHN ü. Gelände Gesamt | Grad Min Sek | Grad Min Sek | NHN ü. Gelände Gesamt **203557126 I 298990121 I 298990252** | **50° 43' 10.70" N** | **10° 22' 12.20" E** | **305 22,5 327,5** | **50° 39' 47.83" N** | **10° 20' 46.03" E** | **349 20,19 369,19** Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.	**Dem Belang wurde im Entwurf entsprochen.** Der Verlauf der Richtfunktrasse (Freselnetzone) ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt. Durch die geplanten Gebäudehöhen wird die Freihaltezone der Richtfunktrasse nicht tangiert. Des Weiteren wurden unter Pkt. 2.4 der textlichen Festsetzung folgende Festsetzung getroffen: *"2.4 In der Fresnelzone der Richtfunkverbindung sind temporäre, technische Anlagen (z.B. Baukräne) nur bis zu einer Höhe von 318,0 m ü. NHN zulässig."* Beeinträchtigungen sind somit ausgeschlossen. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
32.	**Telefonica GmbH & Co.OHG, Südwestpark 35, 90449 NÜRNBERG vom 31.03.2021**	
	 Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Te-Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.	
34.	**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., BUND Kreisverband, Wintergasse 8, 98617 Meiningen vom 07.05.2021**	
34.1	Aufgrund einer Pressemeldung haben wir erfahren, dass die Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme für den Entwurf des Bebauungsplanes besteht. Da unsere Hinweise und Anregungen zum BP-Vorentwurf aus unserer Stellung-	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. ➔ keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
34.	**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., BUND Kreisverband, Wintergasse 8, 98617 Meiningen vom 07.05.2021**	
	nahme vom 15.12.2020 im Entwurf des BP in wesentlichen Teilen keine Beachtung gefunden haben, möchten wir diese hiermit erneuern und bekräftigen. Bitte betrachten Sie unsere Stellungnahme vom 15.12.2020 als Teil der hier vorliegenden Stellungnahme zum Entwurf des BP.	
34.2	<u>Sandgrube keinesfalls überplanen</u> Wir plädieren dafür, den Bereich der Sandgrube völlig aus der Planung zu nehmen, weil hier der "Artenschutzrechtliche Haupt-Konflikt-Punkt" (Zitat Planungsbüro Helk) der gesamten Planung besteht. Auch das TLUBN stimmt in seiner Stellungnahme zum BP-Vorentwurf einer Inanspruchnahme für die Dauer des Betriebes der Sandgrube nicht zu. Die Schwallunger Sandgrube bietet seit Jahrzehnten für die Kreuzkröte einen seltenen gewordenen Lebensraum. Einen dieser Standorte zu gefährden ist nicht vertretbar! Erst wenn die Ersatzbrutplätze für die Uferschwalben aus der vorgezogenen Maßnahme A6 „erfolgreich von der Kolonie angenommen wurden“ (Beschreibung der Maßnahme V4 im GOP S. 39; sinngemäß auch in BP-Begründung S. 79) also das Brüten aller Uferschwalben in der Nisthilfe dokumentiert worden ist, darf die Sandgrube laut den vorgelegten Unterlagen in diesem Bereich verfüllt werden. D.h. alle (!) Individuen müssten (in für den Vorhabenträger sinnvollen Zeiträumen) aus der natürlichen Brutkolonie in die künstliche umziehen. Das ist selbstverständlich völlig unwahrscheinlich! – Somit gefährdet das unnötige Festhalten an der Beanspruchung von Teilflächen der Sandgrube das gesamte Vorhaben des B-Planes! Zum Zeitpunkt der möglichen Beseitigung der Kolonie gibt es lediglich die pauschale Aussage (GOP, S. 19), dass die Brutröhren nicht in der Brutzeit beseitigt werden dürfen. Da Uferschwalben auch zwei Mal im Jahr brüten können, eröffnet der BP-Entwurf hier Interpretationsspielraum, während z.B. für Flussregenpfeifer, Feldlerche und Amphibien konkrete Bauzeitenregelungen festgelegt werden sollen. Das ist für die Uferschwalbe ebenfalls vorzusehen. Der bestehende Rekultivierungsplan der Sandgrube ist vollinhaltlich umzusetzen. Dort bereits definierte AE-Maßnahmen können nicht in die eine oder andere Richtung mit den Maßnahmen des B-Planes verrechnet werden, z.B. die vorgesehene Reduzierung der Planfläche für eine Steilwand für Uferschwalben auf 50% (BP-Begründung S. 79).	**Der Hinweis wurde beachtet.** Im B-Plan wurde eine aufschiebende Festsetzung getroffen, wodurch das hier betroffene Baufeld 9 erst später bebaut werden kann, wenn eine Rohstoffnutzung nicht mehr stattfindet und die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzbrutplätzen der Uferschwalbe realisiert ist. Das Vorhaben steht somit in Einklang mit den Forderungen des TLUBN umgesetzt. Die Kreuzkröte wurde im Zuge des Umweltberichts und insbesondere im Zuge der artenschutzrechtlichen Bewertungen umfassend beleuchtet. Unter der Annahme, dass die vorgegebenen Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden, ist nicht von einer nachhaltigen Gefährdung auszugehen. Im Zuge der Maßnahmen V3, V5 und A9 können Beeinträchtigungen vermieden oder kompensiert werden. Im Zuge des Maßnahmen-Konglomerates der Maßnahmen V4 (Vorabkontrolle Uferschwalben-Kolonie bei Verfüllung) und der Ausgleichsmaßnahme A6 (Uferschwalbenhaus) sowie im Zusammenhang mit der Maßnahme V5 ist das Vorgehen genau geregelt, unter anderem ist bei Maßnahme V4 auch eine Bauzeitenregelung bereits verankert (zwischen März und September keine Überbauung der Brutröhren). In dieses Gesamtwerk der Maßnahmen wird eine zusätzliche Maßnahme zur Anlage einer Uferschwalben-Steilwand ergänzt, die artenschutzrechtliche Bewertung in Kapitel 11.2.4 und den jeweiligen Maßnahmenblättern wird angepasst/ erweitert. Ob das Uferschwalbenhaus angenommen wird, ist dabei gemäß Maßnahme V5 von einer fachlich qualifizierten Person zu beurteilen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass jedes einzelne Individuen in die künstliche Anlage umziehen muss. Die Menge an Individuen ist ohnehin aufgrund natürlicher jährlicher Populationsschwankungen nicht konkret zu benennen. Hier ist vielmehr die fachliche Einschätzung, ob der Ersatzstandort als Niststätte generell angenommen wird, entscheidend. Aufgrund telefonischer Abstimmungen mit dem Betreuer einer ähnlichen Anlage in Breitungen (siehe Maßnahmenblatt A6) sind hier durchaus positive Erfahrungen vorhanden und eine Annahme durch die Uferschwalbe mehr als wahrscheinlich. Eine Betreuung des Standortes und entsprechende Dokumentation im Zuge des Monitorings muss dies jedoch im konkreten Vorhaben erst bestätigen, erst dann darf die ursprüngliche Kolonie verfüllt werden. Der Rekultivierungsplan kann nur außerhalb des vorliegenden B-Planbereichs wie ursprünglich festgelegt realisiert werden. Die vom B-Plan überplante Kompensationsfläche

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
34.	**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., BUND Kreisverband, Wintergasse 8, 98617 Meiningen vom 07.05.2021**	
		wurde in Abstimmung mit der UNB in gleicher Flächengröße auf externe Kompensationsflächen verlegt. Dies ist bei der teilweise überplanten Steilwand jedoch nicht möglich. Somit wird nunmehr noch eine Ersatzfläche für eine Steilwand innerhalb der Sandgrube neu ausgewiesen (neue Ausgleichsmaßnahme A10). ➔ **Ergänzung der Planzeichnung / Begründung incl. GOP**
34.3	saP Aufgrund der festgestellten Arten sehen wir es als zwingend an, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Dabei muss detailliert artweise untersucht werden, welche Auswirkungen das Vorhaben haben könnte, wie Verschlechterungen zu vermeiden oder Kompensationen zu gestalten sind.	**Die Hinweise wurden im Entwurf beachtet.** Die Abarbeitung des strengen Artenschutzes wurde in den Umweltbericht in Kapitel 11.2.4 integriert, das Vorgehen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Demnach ist keine zusätzliche, separate Unterlage erforderlich. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
34.4	Ausgleichsmaßnahme Jenpräzision/ Friedrichswerk Die geplante Kompensationsmaßnahme "Rekultivierung Gewerbebrache „Jenpräzision"" ist bisher nicht ausreichend untersucht. Bei Ruinen-Abrissen sind sehr oft geschützte Arten betroffen (Gebäudebrüter, Fledermäuse). Das ist im Vorhinein zu untersuchen und die Bautätigkeit zeitlich entsprechend so einzuordnen, dass keine Tötungsdelikte geschützter Arten zu befürchten sind. Es ist zu erwarten, dass durch den Abriss neue Artenschutzkonflikte entstehen, die erneut ausgeglichen werden müssen. Ein Abtrennen der Ausführungsplanung für die Maßnahme E1 ist deshalb nicht zulässig und muss Bestandteil des B-Planes sein.	**Die Hinweise wurden im Entwurf beachtet.** Im Maßnahmenblatt wurde ergänzt, das vor den Abrissmaßnahmen eine faunistische Untersuchung auf geschützte Arten erfolgen muss und ggf. entsprechende Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden und ein potenzieller Zeitverlust bis zur tatsächlichen Umsetzung der Maßnahme gegeben sein kann. Die Ausführungsplanung ist Bestandteil der nachfolgenden Planungsebene. Da es sich bei Maßnahme E1 auch nicht um vorgezogene Maßnahme im Sinne des Artenschutzrechts handelt, besteht kein unmittelbares Erfordernis, die mit der Abrissmaßnahme an sich verbundenen artenschutzrechtlichen Belange alle bereits im B-Planverfahren abzuklären, da diese Themen im Zuge der Vorbereitung der Ausführungsplanung geklärt werden können. Zudem ist weiterhin ist ein Abstimmungstermin zwischen der Stadt Schmalkalden und den zuständigen Behörden in der Örtlichkeit geplant. Das weitere Vorgehen wird im Ortstermin noch festgelegt. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
34.5	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unzureichend Neben der Rekultivierung der Gewerbebrache und den vorgezogenen Maßnahmen für Uferschwalbe, Feldlerche und Amphibien (A 6, 7 und 9) beschränken sich die A/E-Maßnahmen auf das vereinzelte Pflanzen von Hecken und Bäumen sowie die „Anlage" (sic!) von Sukzessionsflächen. Als Ausgleich für die Zerstörung der wertvollen Biotope in der Sandgrube sollten stattdessen größere naturnahe Lebensräume geschaffen werden, die sich selbst erhalten und gestalten. Dafür bietet sich die nahe Werra-Aue an. Hier sollte eine Auendynamik wieder zugelassen und durch Maßnahmen initiiert werden. Die Werra sollte in diesem Abschnitt deutlich aufgeweitet werden (3x der jetzigen Breite), Mäanderbildung	**Der Hinweis wird beachtet.** Der Wortlaut „Anlage von Sukzessionsflächen" wird in Entwicklung von Sukzessionsflächen umbenannt. Die genannten Flächen an der Werra stehen leider nicht für Maßnahmen zur Verfügung, sodass hier keine der vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden kann. ➔ **Änderung der Begründung**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
34.	**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., BUND Kreisverband, Wintergasse 8, 98617 Meiningen vom 07.05.2021**	
	zugelassen bzw. aktiv gefördert werden. Dann werden regelmäßig überschwemmte Kleingewässer, Kiesbänke, Auwälder und Uferwände von selbst entstehen. Das wäre die richtige Richtung! Uferschwalbe, Flussregenpfeifer und Kreuzkröte wäre geholfen. (Und gleichzeitig wäre der Umsetzung der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie gedient.)	
	Stellungnahme vom 15.11.2020	
34.6	Raumordnung Erste Kenntnis von den Planabsichten erlangten wir durch die Auslegung des Entwurfes des Regionalplans Südwestthüringen von 11.03.-15.05.2019. Der BUND Thüringen hat am 14.05.2019 wie folgt dazu Stellung genommen: „Gliederungspunkt Z 2-3, RIG-4 Zwick: Die Sandgrube Sehwallungen darf keinesfalls in die Planungen für das Gewerbegebiet einbezogen werden. Neben verschiedenen Amphibien gibt es dort auch eine Kolonie der Uferschwalbe.“	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Ersatzlebensräume werden in Abstimmung mit den Fachbehörden geschaffen. Festsetzungen wurden dazu in den Bebauungsplanentwurf integriert. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
34.7	Vermeidbarkeit des Eingriffes Das Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet in §15 die Verursacher von Eingriffen, diese zu unterlassen, sollten sie sich als vermeidbar herausstellen. § 15 BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) [1]Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. [2]Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. [3]Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Das bedeutet, der Ausgleich und der Ersatz sind immer die schlechtere Variante.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Die Stadt Schmalkalden hat in einem der Planung vorgelagerten Abwägungsprozess Alternativstandort/Alternativlösungen geprüft. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
34.8	Bedarf nicht gegeben Unserer Meinung nach ist die Planung eines Industriegebietes durch die Stadt Schmalkalden vermeidbar, weil akzeptable Alternativen zu Gewerbe-Neuansiedlungen in der Region ausreichend vorhanden sind. Weder das Industriegebiet „Thüringer Tor" bei Queienfeld (aktuell 19 ha erschlossene und 40 ha unerschlossene Flächen verfügbar), die Werraaue in Schwallungen noch der „Rohrer Berg" in Meiningen sind vollständig belegt, so dass hier Alternativen vorhanden sind. Die „Reisterassen" gegenüber dem Bahnhof Walldorf stehen seit Jahrzehnten leer. Ein Alleingang der Stadt Schmalkalden ist daher aus Gemeinwohlgründen unseres Erachtens unvertretbar. Gleichwohl erkennen wir an, dass dies der falschen Struktur der Gemeindefinanzierung in Deutschland geschuldet ist, welche solch ein	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Der Bauflächenbedarf an gewerblichen Flächen wurde nachgewiesen und dargestellt. Der Entwicklungsschwerpunkt der Stadt Schmalkalden liegt im Bereich des produzierenden Gewerbes / Baugewerbes. Schmalkalden besitzt einen besonders herausragenden Stellenwert innerhalb der Wirtschaftsregion Südwestthüringens. Die Dringlichkeit des Vorhabens wurde in der Begründung dargelegt (Neuansiedlung, Umsiedlung von Gewerbebetrieben usw.). Auszug aus der Stellungnahme des TLVwA vom 05.05.2021 *"In der Begründung des Entwurfes wurden die dringenden Gründe zur Aufstellung des betreffenden Bebauungsplanes vor der erforderlichen Ergänzung und Überarbeitung des bestehenden Flächennutzungsplanes nachvollziehbar dargestellt."* ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
34.	**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., BUND Kreisverband, Wintergasse 8, 98617 Meiningen vom 07.05.2021**	
	umweltschädliches Verhalten der Kommunen befördert.	
34.9	Sandgrube keinesfalls überplanen Ausgerechnet den wertvollsten Teil der Sandgrube mit den offenen Gewässern und dem Steilhang mit der Uferschwalben-Kolonie zu überplanen und bebauen zu wollen, ist uns völlig unverständlich. Sehenden Auges und ohne Not bricht die Stadt Schmalkalden einen schweren Konflikt mit dem Natur- und Artenschutz vom Zaun, welcher den gesamten B-Plan zeitlich und inhaltlich in Frage stellen kann. Auch das Planungsbüro Helk (11.4 Alternativen, letzter Absatz) deutet bereits an, dass eine Herausnahme der Sandgrube aus der Planung denkbar wäre, weil es der "Artenschutzrechtliche Haupt-Konflikt-Punkt" ist. Bei einer geplanten Fläche von 35 ha macht dieser Bereich lediglich 5% aus. Darauf sollte verzichtet werden können. Umgekehrt sollen von den etwa 7 Hektar wertvoller Flächen der Sandgrube ein Viertel (1,7 ha) zerstört werden. Das ist ein mehr als erheblicher Verlust! Durch die randliche Lage des Gebietes hat ein Verzicht keine Auswirkungen auf das Gesamtvorhaben.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Die ohne Zweifel vorhandenen Konflikte mit Natur- und Artenschutz wurden umfänglich im Umweltbericht dargestellt und über Maßnahmen des GOP bzw. über artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen teilweise vermieden bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgemildert. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stellen die Eingriffe jedoch kein völliges KO-Kriterium dar. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
34.10	Betroffenheit von Schutzgütern Das Vorhaben ist verbunden mit erheblichen Eingriffen bezogen auf Schutzgüter, deren Beeinträchtigung in der vorliegenden Planung nicht ausreichend berücksichtigt wird.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Die ohne Zweifel vorhandenen Konflikte mit Natur- und Artenschutz wurden umfänglich im Umweltbericht dargestellt und über Maßnahmen des GOP bzw. über artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen teilweise vermieden bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgemildert. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stellen die Eingriffe jedoch kein völliges KO-Kriterium dar. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
34.11	Anwohner Der Aussage, in unmittelbarer Nähe zur geplanten Bebauung gäbe es keine Wohngebiete, die eines besonderen Schutzes bedürfen (Pressemeldung vom 20.11.), muss widersprochen werden. Die nächstgelegenen Wohnhäuser haben lediglich einen Abstand von 70 Metern zum Rand des Industriegebietes! Die nötigen Untersuchungen zum Lärmschutz sind deshalb anzustellen und Maßnahmen zum Schutz der Bewohner abzuleiten. Darüber hinaus ist die Lebensqualität aller Einwohner von Niederschmalkalden stark betroffen, die das Gebiet zur Naherholung nutzen.	**Der Hinweis fand im Entwurf Beachtung.** Es wurde eine Lärmimmissionsprognose erarbeitet. Das Ergebnis wurde in den Entwurf eingestellt Im Plangebiet stehen für die Naherholung derzeit die beiden Feldwege zur Verfügung, der übrige Teil darf entweder gar nicht betreten werden (Sandgrube) oder weist nur geringe Erholungseignung auf (großflächige intensive Landwirtschaft, vgl. Umweltbericht S. 45, 46). Die Wegebeziehungen in das für die Erholung weit bedeutsamere Umland (Wald und Grünlandflächen im Süden) bleibt grundsätzlich im Zuge der Verkehrsflächenkonzeption erhalten. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
34.12	Boden Mehr als 35 Hektar Nettobaufläche führen zu einer enormen zusätzlichen Bodenversiegelung. Dabei gehört der ungebremste Landschaftsverbrauch in Deutschland	**Die Hinweise fanden im Entwurf Beachtung.** Betrachtungen des Schutzgutes Boden in der Umweltprüfung sowie die Kompensation des Eingriffes in dieses Schutzgut wurden im Rahmen der Umweltprüfung überarbeitet

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
34.	**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., BUND Kreisverband, Wintergasse 8, 98617 Meiningen vom 07.05.2021**	
	zu einem der größten ungelösten Umweltprobleme. Eine kommunale - zumindest eine regionale - Netto-Null-Bilanz beim Flächenverbrauch tut Not um der Natur als Lebensraum, dem Boden als Wasser-Puffer, der Landwirtschaft als Lebensmittelerzeuger ... nicht immer und immer mehr Potential zu entziehen! Das Recht der Oberen Naturschutzbehörde nach Thüringer Naturschutzgesetz §6, Absatz 8, zusätzliche Bodenversiegelungen durch Entsiegelungen an anderer Stelle im gleichen Umfang verpflichtend festzuschreiben, sollte in jedem Fall ausgeschöpft werden.	und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Eine Entsiegelung im gleichen Umfang wie Neuversiegelung kann mangels geeigneter Maßnahmenflächen nicht erbracht werden. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
34.13	Amphibien Die Kreuzkröte ist eine Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein vegetationsarmer bis –freier Biotope mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum bewachsener Flach- und Kleingewässer als Laichplätze ist Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Schwallunger Sandgrube bietet seit Jahrzehnten diesen seltenen Lebensraum. Noch Mitte der 2000er Jahre war die Kreuzkröte in der Sandgrube sehr häufig, seitdem sind die Bestände dramatisch zurückgegangen. Nach Expertenaussagen gibt es für die Kreuzkröte in ganz Südwest-Thüringen nur noch drei belastbare Nachweise. Einen dieser Standorte zu gefährden oder gar ganz zu beseitigen ist nicht vertretbar! Das von Bellstedt ermittelte Artenspektrum erscheint uns als nicht vollständig. Zu vermuten ist das Vorkommen des Bergmolches, auch für den Nördlichen Kammmolch ist der Lebensraum geeignet. In den Gewässern der Sandgrube sollte deshalb im Frühjahr 2021 nachkartiert werden.	**Die Hinweise wurden im Entwurf beachtet**. Die Betroffenheit der **Kreuzkröte** wird in der artenschutzrechtlichen Betrachtung in Kapitel 11.2.4 ausführlich dargestellt. Die sich für die Kreuzkröte ergebenden Schlussfolgerung wurde, auch aufgrund der Stellungnahme der UNB zum Vorentwurf, nochmal überprüft. Die für die Kreuzkröte vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V3 wurde daraufhin angepasst. Um den Erhalt des Kreuzkröten-Lebensraumes auch insgesamt nicht zu gefährden, wurde zudem die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A9 (Laichgewässer der Kreuzkröte) festgelegt. Zum Vorkommen des **Kammmolchs** ist, nach Rücksprache mit dem Gutachter Hr. Bellstedt, festzustellen, dass von seinen Biotopansprüchen im UG eine Ansiedlung des seltenen Kammmolches (FFH-Art Anh. II und IV) nicht gegeben ist. Der Kammmolch besiedelt nach der Datenlage (LINFOS) in Südthüringen teils beschattete, wasserpflanzenreiche Weiher in der Werra-Aue, auch fischfreie Waldteiche in niedrigen Lagen. Im Plangebiet ist er somit nicht zu erwarten. Eine Nachkartierung war nicht erforderlich, jedoch erfolgte eine großräumige LINFOS-Abfrage bzgl. des Kammmolchs. Die o.g. Hinweise und Daten wurden in den Entwurf bereits eingestellt. Zum Vorkommen des **Bergmolchs** ist, nach Rücksprache mit dem Gutachter Hr. Bellstedt, festzustellen, dass dieser außerhalb des UG in Fahrspurrinnen unbefestigter Forstwege oder in Kleingewässern zu erwarten ist. Im Plangebiet wurde er trotz intensiver Suche (z.B. bei nächtlichem Ableuchten der Gewässerufer mit der Taschenlampe) nicht festgestellt und kommt somit nicht vor. Eine Nachkartierung war nicht erforderlich. Der o.g. Hinweis wurde im Umweltbericht zum Entwurf ergänzt. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
34.14	Reptilien Gutachter Bellstedt verweist darauf, dass mit dem Vorhandensein der Zauneidechse zu rechnen ist. Es sollte nach Zauneidechse und der zu vermutenden Glattnatter noch einmal gezielt gesucht werden.	**Der Hinweis wurde im Entwurf beachtet.** Zum Vorkommen von Reptilien ist, nach Rücksprache mit dem Gutachter Hr. Bellstedt, folgendes festzustellen: Reptilien wurden während der neun Exkursionen 2019 nicht beobachtet. Auf Vorkommen der thermophilen Zauneidechse wurde speziell geachtet und alle potentiellen Verstecke und Sonnenplätze im UG (Lesesteinhafen, Wegränder, Sandgrubenstrukturen) wurden mehrfach kontrolliert. Adulte und besonders die agilen

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
34.	**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., BUND Kreisverband, Wintergasse 8, 98617 Meiningen vom 07.05.2021**	
		Jungtiere der Zauneidechse wären sicher bemerkt worden. In den Randbereichen des südexponierten Forstes außerhalb des UG ist ein Vorkommen der Waldeidechse nicht unwahrscheinlich. Die Schlingnatter (= Glattnatter) ist aus Muschelkalkgebieten um Meiningen bekannt, mit einem Vorkommen im Bereich der Sandgrube ist aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Würgeschlange jedoch nicht zu rechnen (Hauptnahrung andere Reptilien, v.a. Zauneidechsen). Eine Nachkartierung war nicht erforderlich, jedoch erfolgte eine großräumige LINFOS-Abfrage bzgl. Zauneidechse und Schlingnatter. Die o.g. Hinweise und Daten wurden in den Entwurf bereits eingestellt. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
34.15	<u>saP</u> Aufgrund der festgestellten Arten sehen wir es als zwingend an, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Dabei muss artweise geschaut werden, welche Auswirkungen das Vorhaben haben könnte, wie Verschlechterungen zu vermeiden oder Kompensationen zu gestalten sind.	**Der Hinweis wurde teilweise beachtet.** Die Erstellung der naturschutzfachlichen Unterlagen basiert auf einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, in welcher die Erfordernisse und Umfänge festgelegt wurden. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung wurde in den Umweltbericht integriert und in Kapitel 11.2.4 ausführlich dargestellt. Die Begründung wurde dahingehend angepasst, dass explizit auf alle nicht betroffenen streng geschützten Arten bzw. alle nicht betroffenen besonders geschützten Vogelarten nochmal verwiesen wird. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
34.16	<u>Ausgleichsmaßnahmen</u> Jenpräzision/ Friedrichswerk Die geplante Kompensationsmaßnahme "Rekultivierung Gewerbebrache „Jenpräzision““ ist bisher nicht ausreichend untersucht (Details sollen später erfolgen). Bei Ruinen-Abrissen sind sehr oft geschützte Arten betroffen (Gebäudebrüter, Fledermäuse). Das ist im Vorhinein zu untersuchen und die Bautätigkeit zeitlich entsprechend so einzuordnen, dass keine Tötungsdelikte geschützter Arten zu befürchten sind. Es ist zu erwarten, dass durch den Abriss neue Artenschutzkonflikte entstehen, die erneut ausgeglichen werden müssen.	**Der Hinweis wurde beachtet.** Im Maßnahmenblatt wurde ergänzt, das vor den Abrissmaßnahmen eine faunistische Untersuchung auf geschützte Arten erfolgen muss und ggf. entsprechende Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Auf den daraus entstehenden potenziellen Zeitverlust bis zur tatsächlichen Umsetzung der Maßnahme wurde hingewiesen. Derzeit ist ein Abstimmungstermin zwischen der Stadt Schmalkalden und den zuständigen Behörden in der Örtlichkeit geplant. Das weitere Vorgehen wird im Ortstermin festgelegt. ➔ **Ergänzungen der Begründung**
34.17	Schwalbenhaus Wir sehen diese Maßnahme kritisch. Ob das künstliche Schwalbenhaus dann auch angenommen wird, ist fraglich. Die Erfahrungen des NABU mit Mehlschwalben-Türmen in der Region sind eher schlecht. Es mag funktionieren. Aber es bedarf einer ständigen Betreuung. Welche Lebensdauer hat das Haus? Wer bezahlt in 10 oder 20 Jahren die Sanierung des Schwalbenhauses? Damit entfernen sich die Brutangebote noch weiter von den natürlichen Lebensräumen (Steilufer einer dynamischen Werra). Falls die Kolonie tatsächlich abgebaggert werden sollte, plädieren wir für das Anle-	**Der Hinweis wurde beachtet.** - grundsätzlich ist für die Maßnahme zur Überprüfung der Funktionalität ein 5-jähriges Monitoring vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt A6 im GOP). Die Betreuung soll über eine Einbindung lokaler Fachexperten realisiert werden. - für die Unterhaltungspflege (und die entsprechenden finanziellen Mittel dazu) ist gemäß Maßnahmenblatt die Stadt Schmalkalden zuständig, einzubinden sind lokale Fachexperten. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
34.	**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., BUND Kreisverband, Wintergasse 8, 98617 Meiningen vom 07.05.2021**	
	gen einer neuen Steilwand in der Sandgrube, die von den Schwalben dann von selbst „ausgebaut" werden kann.	
34.18	Werraaue renaturieren Als Ausgleich für die Zerstörung der wertvollen Biotope in der Sandgrube sollten naturnahe Lebensräume geschaffen werden, die sich selbst erhalten und gestalten. Dafür bietet sich die nahe Werra-Aue an. Hier sollte eine Auendynamik wieder zugelassen und durch Maßnahmen initiiert werden. Die Werra sollte in diesem Abschnitt deutlich aufgeweitet werden (3x der jetzigen Breite), Mäanderbildung zugelassen bzw. aktiv gefördert werden. Dann werden regelmäßig überschwemmte Kleingewässer, Kiesbänke, Auwälder und Uferwände von selbst entstehen. Das wäre die richtige Richtung! Uferschwalbe, Flussregenpfeifer und Kreuzkröte wäre geholfen. (Und gleichzeitig wäre der Umsetzung der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie gedient.)	**Der Hinweis wird nicht beachtet.** Die vorgeschlagenen Flächen stehen nicht zur Verfügung. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
34.19	Sandgrube aufwerten Da ja nur ein Teil der Sandgrube "verbraucht" werden soll, wäre eine Erweiterung der (Rest-)Sandgrube in eine andere Richtung denkbar, falls das für den Betreiber sinnvoll ist. Bei dieser Erweiterung müssten dann von vornherein die Belange des Naturschutzes beachtet werden (Anlage von temporären Stillgewässern, Steilhänge). Bereits heute sollte die Grube den Staus als GLB bekommen, damit die Flächen nach dem Abbauende dem Naturschutz dauerhaft zur Verfügung stehen. Der Fischbesatz in den beiden vorhandenen größeren Gewässern ist zu entfernen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Für die Sandgrube existiert bereits ein Grünordnerischer Fachplan zur Rekultivierung der Abbauflächen (gemäß Bauantrag) aus dem Jahr 2003. Die Ergebnisse dieses Fachplans werden in die Begründung eingearbeitet und berücksichtigt. Eine beliebige Erweiterung der Sandgrube ist nicht möglich. Für die Ausweisung von GLB-Schutzgebieten ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig. Derzeit liegt keine Schutzgebietsausweisung vor, für das vorliegende B-Planverfahren ist dies daher nicht relevant. Die Unterhaltung der derzeit vorhandenen Gewässer obliegt dem Eigentümer der Sandgrube und ist nicht Teil des vorliegenden B-Planverfahrens. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
34.20	<u>Regen-Rückhaltebecken</u> Im Nordwesten des Industriegebietes ist die Anlage von mehreren Regenrückhaltebecken geplant. Ihre Lage ist dem natürlichen Gefälle und den derzeit nicht sinnvoll nutzbaren Grundstücken geschuldet. Das größte ist vollständig, die beiden anderen 3-seitig von Straßen umschlossen.	**Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
34.21	Verlockung in den Straßentod Die Regenbecken werden Amphibien zum Laichen anziehen, auf den Straßen werden sie dann den Tod finden. Hier braucht es eine neue Idee. Die Regenbecken in die Sandgrube zu bringen wäre am sinnvollsten, dabei ist allerdings ein erheblicher Höhenunterschied zu überwinden (Pumpenlösung?). Am besten wäre es, das Regenwasser unter der B 19 durchzuleiten und in der renaturierten Werra-Aue in temporäre Stillgewässer einzuleiten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Regenrückhaltung ist innerhalb des Gebietes zu gewährleisten. Eine Lösung in der Werra-Aue ist daher nicht möglich. Eine Lösung im Bereich der Sandgrube ist aus Eigentumsgründen nicht möglich, des Weiteren ist keine technisch machbare und zumutbare Lösung möglich. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
34.22	dauerhaft ohne Fische	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
34.	**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., BUND Kreisverband, Wintergasse 8, 98617 Meiningen vom 07.05.2021**	
	Ein ideales Laichgewässer für die Kreuzkröte ist fisch-frei, damit die Eier und Larven nicht gefressen werden. Dazu muss es periodisch im Winterhalbjahr trockenfallen. Ausdehnung und Tiefe der neuen Gewässer sind entsprechend zu dimensionieren.	Das Regenrückhaltebecken soll nicht als Laichgewässer für die Kreuzkröte dienen, sondern hat vorrangig einen technischen Zweck zur Regenwasserrückhaltung und Regenwasserbehandlung (erforderlich gemäß Erschließungsplanung – Teilbericht zu Regenwasseranlagen). Entsprechend müssen die vom Erschließungsplaner dargelegten technisch vorgegebenen Parameter beim Bau des RRB berücksichtigt werden. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender	
	Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise

II. Prüfung der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit

II.1 Übersicht über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Öffentlichkeit:	Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
Ö 1	03.05.2021 12.05.2021	03.05.2021 12.05.2021
Ö 2	30.04.2021	03.05.2021
Ö 3	01.05.2021	01.05.2021

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
Ö 1	**Stellungnahme vom 03.05.2021**	
Ö 1a	wir beantragen hiermit Fristverlängerung, um noch eine Stellungnahme zum B-Plan einzureichen. Wir überprüfen gerade die Maßnahmen und haben u.a. festgestellt, dass die Maßnahme E8, Streuobstwiese in Asbach, enthalten ist, obwohl wir im Vorfeld abgelehnt haben.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen** **➔ keine Änderungen/Ergänzungen**
	Stellungnahme vom 12.05.2021	
Ö 1b	Im B- Plan ist unter anderem die Maßnahme E8 -Anlage einer Streuobstwiese in Asbach geplant. Mit dieser Maßnahme sind wir nicht einverstanden. Wir nutzen diese Flächen zur Mahd und als Weidefläche ab dem 3.Aufwuchs. Mit der Bepflanzung mit Obstgehölzen ist die Nutzung für uns nicht mehr möglich. Da in unserem Gebiet mähbare Flächen aufgrund der Hangneigung nicht ausreichend vorhanden sind, sind wir auf jede mähbare Fläche angewiesen. Auch eine Beweidung scheidet aus, da die Rinder nach Wegfall des Schutzes die Bäume verbeißen würden. Aus diesen Gründen bitten wir, von dieser Maßnahme abzusehen und nach Alternativen zu suchen. Im Übrigen hat im Vorfeld mit der Stadt Schmalkalden über alle uns betreffenden Flächen eine Abstimmung erfolgt. Auch da haben wir bereits auf unsere Ablehnung hingewiesen. Gegen alle weiteren Maßnahmen haben wir keine Einwände. Mit heutigem Datum geht die Stellungnahme auch auf dem Postweg an Sie.	**Die Hinweise werden teilweise beachtet.** Die Maßnahme wird anteilig auf alternativ geeignete Standorte verschoben. Im östlichen Bereich der Maßnahme E8 befinden sich Hangbereiche, die auch derzeit nicht gemäht sondern lediglich beweidet werden. An einer Bepflanzung dieser Flächen wird festgehalten. Im Maßnahmenblatt wird ergänzt, das im Bereich von beweideten Flächen für die Dauer von Fertigstellungs- und Entwicklungspflege besonders stabile Schutzmaßnahmen vorzusehen sind. **➔ Änderung von Planzeichnung und Begründung**
Ö 2	**Stellungnahme vom 30.04.2021**	
Ö 2a	Die Entwurfsplanung des „Gewerbe- und Industriegebiet an der 819" der Stadt Schmalkalden befindet sich derzeit in der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Ergänzend zu unseren am 16. Februar 2021 übermittelten Hinweisen zum Vorentwurf der Planung nehmen wir hiermit zu den ausgelegten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans wie folgt Stellung: Die Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, Zweigniederlassung der BasaltActien-Gesellschaft (HBM) betreiben in unmittelbarer Nachbarschaft zum südlichen Teil des Plangebiets eine Asphaltmischanlage mit Nebenanlagen (Lager für Ausbauasphalt und Aufbereitungsanlage für Ausbauasphalt). Die Zufahrt zur Asphaltmischanlage erfolgt bislang per direkter Anbindung an die Bundestraße B 19, allerdings in beiden Fahrtrichtungen ohne eigene Abbiegespuren. Auch ausreichend dimensionierte Auffahr- bzw. Beschleunigungsstreifen fehlen. Diese Zufahrt wird auch für die Erschließung des Kieswerkes und des Transportbetonwerkes genutzt. Mit der Erstellung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19" gibt es die Möglichkeit, eine verkehrssichere alternative Zufahrt zur Asphalt-	**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.** - Derzeit ist keine Änderung der Zufahrt zur Sandgrube bzw. eine Integration in das BP-Gebiet vorgesehen. Für das angrenzende gebiet befindet sich ein Bebauungsplan in Aufstellung, der due Verkehrstechnische Erschließung beinhaltet und entsprechend regeln wird. **➔ keine Änderungen/Ergänzungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
Ö 2	**Stellungnahme vom 30.04.2021**	
	mischanlage und zu den benachbarten Betrieben zu schaffen. Über die Planstraße B kann die alternative Zufahrt über das Tagebaugelände Richtung Süden verlaufen. Wir bitten daher um die Aufnahme einer straßenbautechnischen Erschließungsoption für die ansässigen Rohstoff- und rohstoffverarbeitenden Unternehmen ausgehend von der geplanten Fläche des Gewerbe- und Industriegebiets an der B 19. Unser konkreter Vorschlag ist es, die als Wendeschleife ausgebildete Wendeanlage am Ende der Planstraße B durch einen Kreisverkehrsplatz mit befahrbarem Innenring zu ersetzen. Bei vergleichbarem Platzbedarf (Voraussetzung: Befahrbarkeit mit Lastzug/Sattelzug) bietet die Ausführung als Kreisverkehrsplatz den Vorteil, ohne wesentlichen baulichen Aufwand künftig eine Zuwegung für die Asphaltmischanlage (sowie für die Kiesgewinnung und das Transportbetonwerk) zu ermöglichen bzw. vorzubereiten. Darüber hinaus ist auch eine Anbindung in das Baufeld 10 hinein über eine eigene Kreisverkehrsausfahrt möglich. Neben der Einmündung der Planstraße B in den Kreisverkehrsplatz sollten aus dem Grund auch Einfahrten aus dem Baufeld 10 sowie aus dem Bereich der Kiesgewinnung vorangelegt werden. Somit ergibt sich für zukünftige Planungen der Zufahrt zu den ansässigen Rohstoff und rohstoffverarbeitenden Unternehmen südlich des Gewerbe- und Industriegebietes eine mögliche Erschließungsperspektive.	
Ö 2b	Des Weiteren ist bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanes unsere Asphaltmischanlage als Vorbelastung hinsichtlich der Emissionsparameter Lärm, Staub und Gerüche zu betrachten. In diesem Zusammenhang wurde eine Schallbewertung (Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 LG 118/2020 der lng.-Büro Frank & Schellenberger GbR, Eisenach) vorgenommen, in welcher die Asphaltmischanlagen als Vorbelastung ansatzweise berücksichtigt wurde. Um die Vorbelastung der Mischanlage zu quantifizieren, wurde auf ein Gutachten aus dem Jahr 2006 verwiesen und ein dort „berechnete(r) Beurteilungspegel tagsüber am Immissionspunkt 1" (Wohngebäude „Am Roland 6") von Lr == 24 dB(A) übernommen. Wir weisen darauf hin, dass die Übernahme dieser Angabe aus dem betreffenden Gutachten der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH aus dem Jahr 2006 nicht vollständig erfolgt ist. In der dortigen Bewertung ist explizit angegeben, dass es sich bei der Angabe von Lr = 24,3 dB(A) um einen Teilbeurteilungspegel für den isolierten Vorgang der Befüllung des Braunkohlenstaubsilos handelt (siehe Abbildung 1). *Ausgehend von den genannten Werten ergeben sich für die Befüllung des Braunkohlenstaubsilos folgende Teilbeurteilungspegel*	**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.** Zur Klärung des Sachverhaltes erfolgte eine erneute Abstimmung mit der Fachbehörde des Landratsamtes. Dieser wurde das Schreiben der bag zur Bewertung vorgelegt. Die Inhalte des Antwortschreibens (mail vom 31.05.2021) sind nachfolgend dargestellt und werden der Verfahrensakte beigefügt: "*Sehr geehrte Frau ……..,* *durch die Stadt Schmalkalden erhielten wir Ihre Nachricht vom 30.04.2021 zur Auslegung des B-Plans „An der B 19" der Stadt Schmalkalden.* *Gestatten Sie uns dazu folgende Hinweise:* ***Bescheid vom 02.04.1991 an Firma Scheid vom Staatl. Umweltinspektion Suhl*** *Betriebszeiten werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr* ***Bescheid vom 27.01.1994 an Firma Scheid vom TLVwA*** *Betriebszeiten Mo- Frei von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr* *Sa von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr* *Ausgenommen Feiertage* *Außerhalb dieser Zeiten ist antragsgemäß ein Betrieb nicht zulässig.* *NB 5.1 Summe aller ausgehende Geräuschemissionen der Anlage und aller Nebeneinrichtungen an der Betriebsgrundstücksgrenze den Immissionsrichtwert von **70 dB (A)***

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
Ö 2	**Stellungnahme vom 30.04.2021**	
	Tabelle 6: Teilbeurteilungspegel **IO 1 Am Roland 6** L_{WA} [dB(A)] | d [m] | Adiv [dB] | K_O [dB] | Agr [d] | L_{Aeq} [dB(A)] | K_T [dB] | $C_{met,T}$ [dB] | $T_{E,i}$ [h] | $L_{r,T}$ [dB(A)] 109 | 900 | -70 | 3 | -4,7 | 37,3 | 3 | 2,2 | 0,67 | 24,3 Der Tabelle kann entnommen werden, dass der Teilbeurteilungspegel der BKS-Befüllung 30 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt, also für den Beurteilungspegel nicht relevant ist. **Abbildung 1: Auszug aus der Geräuschimmissionsmessung und der Geräuschimmissionsprognose im Einwirkbereich einer Asphaltmischanlage in 98590 Niederschmalkalden der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 26.07.2006.** Ausgehend von diesem irrtümlicherweise angesetzten Beurteilungspegel wurde für die Mischanlage iterativ eine Punktschallleistung von 96,5 dB(A) ermittelt. Die Annahme einer Punktschallquelle für den Betrieb einer Asphaltmischanlage ist hier zu überprüfen. Zum einen besitzen die verschiedenen Anlagenkomponenten der eigentlichen Mischanlage bereits eine gewisse räumliche Ausdehnung (von der Vordosierung über die Trocknung bis hin zum eigentlichen Mischturm und der Verladung). Zum anderen erstrecken sich die für den Betrieb der Mischanlage erforderlichen Tätigkeiten (z.B. Anlieferung und Abfrachtung von Ausgangsstoffen bzw. Mischgut, betriebsinterner Fahr- und Radladerverkehr) auf das gesamte Betriebsfläche (Größe des Betriebsgeländes: 26.820 m2). Mit der Annahme als Punktquelle bleiben betrieblich bedingte Geräuschemissionen resultierend beispielsweise aus Radladerverkehr oder die An- und Abfrachtung des Materials unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt in der Schallbewertung der Ing.Büro Frank & Schellenberger GbR der Betrieb des Lagers für Ausbauasphalt und der Betrieb der Aufbereitungsanlage für Ausbauasphalt. Für die Bewertung des Mischbetriebs mit Abfrachtung des Produkts Asphalt sollte ein 24-Stunden-Betrieb berücksichtigt werden. Somit muss zwingend auch eine Bewertung des Nachtzeitraums erfolgen. Der zeitliche Bedarf für die Aufbereitung von Ausbauasphalt mittels mobiler Brech- und Klassieranlage bleibt auf den Tagzeitraum von 6 bis 22 Uhr begrenzt. Wir drängen deshalb auf eine korrekte Bewertung der aus dem Betrieb der Asphaltmischanlage resultierenden Vorbelastung mit	*nicht überschreitet* ***Bescheid 141/06 vom 04.01.2007 TLVwA*** *Erfolgt keine Festsetzung von Schallpegel-Immissionsanteilen, da sich im Einwirkbereich der Anlage keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm befinden.* *Fazit:* *Entsprechend den v.g. Ausführungen ist die Betriebszeit der Asphaltmischanlage Niederschmalkalden mit all ihren Nebeneinrichtungen auf die Zeit Mo – Frei von 07:00 Uhr bis 17: 00 Uhr und samstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgesetzt. Weiterhin ist festgesetzt, dass die von der Anlage mit all ihren Nebeneinrichtungen ausgehenden Geräuschemissionen an der Betriebsgrundstücksgrenze 70 dB(A) nicht überschreiten.* *Ein Nachtbetrieb der Anlage ist mit Bescheid ausdrücklich ausgenommen.* *Sie verlangen in Ihrem Schreiben auf S. 4 Absatz 2, dass zwingend eine Bewertung des Nachtzeitraumes erfolgen muss. Dafür liegen derzeit keine immissionsschutzrechtlichen Grundlagen, hier: Genehmigung für den Betrieb der Anlage im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr vor. Eine wesentliche Änderung der Genehmigung der Anlage wäre derzeit nicht möglich, da an diesem Standort die bauplanungsrechtlichen Grundlagen fehlen, der Standort liegt derzeit im Außenbereich. Ein Aufstellungsbeschluss der Stadt Schmalkalden zur Überplanung dieses Gebietes liegt vor, jedoch momentan ohne konkrete Planungsinhalte.* *Diese Email werden wir zur Information an die Stadt Schmalkalden und das Planungsbüro sowie den Lärmgutachter weiterleiten.* *Mit freundlichen Grüßen* *im Auftrag* *Stellvertr. FDL Natur- und Immissionsschutz* *Landratsamt Schmalkalden-Meiningen* *Obertshäuser Platz 1* *98617 Meiningen"* Durch den Gutachter erfolgte somit eine Erarbeitung des Gutachtens unter Beachtung der existenten Vorgaben gem. Genehmigungslage. In einer gutachterlichen Stellungnahme erfolgt eine zusammenfassende Darstellung. Diese wird als erläuternde Ergänzung dem Gutachten beigefügt, führt aber nicht zu inhaltlichen Änderungen der Festsetzungen. ➔ **keine Änderungen/Ergänzungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
Ö 2	**Stellungnahme vom 30.04.2021**	
	allen am Standort genehmigten Anlagen. Basierend auf Erfahrungswerten von vergleichbaren Mischanlagenstandorten bzw. Referenzwerte aus der Literatur schlagen wir dabei folgenden Ansatz zur ordnungsgemäßen Erfassung der Mischanlage vor: - Annahme Flächenquelle (Gemarkung: Niederschmalkalden, Flur: 0, Flurstücke: 890/8, 890/9, 890/21, 890/24, 890/26, 891/4, 891/5, 898/1, 898/2, 898/3, 898/4, 899/1, 899/2, 899/3, 951/1, 952/1) - Betriebszeit 00:00 - 24:00 Uhr (für mobile Brech- und Klassieranlage 6:00 - 22.00 Uhr, siehe obige Erläuterung) - Schallleistungspegel Mischanlage LwA = 114 dB(A) - Schallleistungspegel Aufbereitungsanlage Ausbauasphalt (mobile Brech- und Klassieranlage) LwA = 119 dB(A) - Weitere wesentliche Geräuschemissionen verursachende Betriebsvorgänge (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): o Radladerverkehr LwA = 108 dB(A) o LKW-Verkehr LwA = 100 dB(A) o Kippvorgänge bzw. Entleerung Silofahrzeug LwA = 107 dB(A)	
Ö 2c	Neben der nicht auszureichenden Erfassung der Vorbelastung am Standort hinsichtlich der aus dem Mischanlagenbetrieb resultierenden Schallemissionen ist eine Bewertung der Vorbelastung durch Staub- und Geruchsemissionen bislang nicht erfolgt. Um eine Bewertung zur Auswirkung unseres Bestandsbetriebes auf die neu anzusiedelnden Betriebe treffen zu können, sollte dies aus unserer Sicht mindestens semiquantitativ nachgeholt werden. Wir gehen indes davon aus, dass die von unserem Betrieb ausgehenden Staub- und Geruchsemissionen die für das künftige Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19 geltenden Grenzwerte einhalten werden. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich staub- und/oder geruchssensitive Betriebe im Plangebiet ansiedeln können. Aus diesem Grund ist in den textlichen Festsetzungen zur Planzeichnung sowie in der Planbegründung eine qualitative Beschreibung der Vorbelastung festzuhalten.	**Der Hinweis wird beachtet.** Auf der Planzeichnung wird unter "Hinweise" auf die nachbarschaftliche Nähe des Gebietes zu einer Mischanlage und ggf. damit verbundenen geruchs- und Staubemissionen hingewiesen. ➔ **Ergänzung der Planzeichnung**
Ö 2d	Bei Fragen rufen Sie uns an. Gern können wir die Themen auch bei einem Vor-Ort-Termin oder in einer Videobesprechung genauer erläutern. Bitte halten Sie uns in jedem Fall über den Fortgang des Bauleitplanverfahrens informiert.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen** ➔ **keine Änderungen/Ergänzungen**
Ö 3	**Stellungnahme vom 01.05.2021**	
Ö 3a	Hiermit lege ich im Namen der Schmidt/ Schönbrunn GbR Widerspruch gegen alle von Ihnen geplanten Baumaßnahmen /Anpflanzungen /Niveauveränderungen /Erdwälle ein welche die Leistung der Solaranlage auf dem Stallgebäude beeinflussen. Dies betrifft das gesamte Grundstück 1194 sowie die Straßenfläche L 1026 {Maß-	**Die Hinweise werden teilweise beachtet.** Die Maßnahme A8 betrifft lediglich Entsiegelungsmaßnahmen im Zuge der Umgestaltung des Knotens an der L1026. Entsiegelungsmaßnahmen stellen kein Hindernis für Photovoltaikanlagen dar. Die Maßnahme A4 hingegen umfasst die Pflanzung von Einzelbäumen. Die Baumstand-

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
Ö 3	**Stellungnahme vom 01.05.2021**	
	nahme A 4 / A 8).	orte unmittelbar nördlich des Kreisverkehrs werden gestrichen. Ein Kompensationsdefizit entsteht dadurch nicht. ➔ **Änderungen/Ergänzungen der Planzeichnung und Begründung**
Ö 3b	hiermit widerspreche ich der von ihnen geplanten Nutzung des Grundstückes 1194 für das geplante Gewerbegebiet Das Grundstück ist Eigentumsland, wird landwirtschaftlich genutzt und es ist vorgesehen, darauf eine Halle zu errichten. .Aus diesem Grund wurden schon beträchtliche Investition in Strom und Wasseranschluss vorgenommen .*(* Kostenvolumen ca. 10000 €) Weiterhin betreibe ich auf dem Grundstück eine Solaranlage. Wenn die Fläche bebaut, bepflanzt oder anderweitig die Höhe verändert wird verringert sich die Sonneneinstrahlung und somit das wirtschaftliche Ergebnis der Anlage. Das gleiche gilt für die geplanten Maßnahmen A 4 / A 8 auf der Straßenfläche L 1026. In dem von ihnen beplanten Gebiet bewirtschafte ich 5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. (FB AL 52283 S 03 / *FB* AL 52283 S 07) Sollte das GG realisiert werden kommt es zu einer Reduzierung der ldw. Nutzfläche und daraus folgend zu einer Reduzierung des Ertrages des ldw. Betriebes. Zusätzlich dazu kommt es zu Rückforderungen und Strafzahlungen durch das Landwirtschaftsamt.	**Die Hinweise werden teilweise beachtet.** Die Maßnahme A8 betrifft lediglich Entsiegelungsmaßnahmen im Zuge der Umgestaltung des Knotens an der L1026. Entsiegelungsmaßnahmen stellen kein Hindernis für Photovoltaikanlagen dar. Die Maßnahme A4 hingegen umfasst die Pflanzung von Einzelbäumen. Die Baumstandorte unmittelbar nordöstlich des Kreisverkehrs werden gestrichen. Die unmittelbar südlich gelegenen Bäume (im Bereich des östlichen Retentionsbeckens) und nordwestlich vom Kreisverkehr geplanten Bäume werden als kleinere Obstbäume umgeplant, sodass hier keine Beeinträchtigung mehr mit der genannten Photovoltaikanlage zu erwarten sind. Zwischen dem Landwirt und der Stadt Schmalkalden werden entsprechende vertragliche Regelungen getroffen Somit ist eine Nutzung der im Bebauungsplan beanspruchten Grundstücksfläche möglich. ➔ **Änderungen/Ergänzungen der Planzeichnung und Begründung**